

**Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen
Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats.
IX Teil: Die Beteiligung des *populus Romanus* beim Abschluss von
Verträgen Roms mit der Außenwelt – die Systematik und die Etappen ihrer
historischen Entwicklung¹**

von ANDREAS ZACK, Düsseldorf

I. Das Thema, die Disposition des Beitrages und die Thesen

Im neunten Teil der „Forschungen“ wird der Frage nachgegangen, in welcher Weise die Aussage der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr. zu verstehen ist, ohne einen *iussus populi* sei ein Vertrag (in der Rechtsform des *foedus*, aber auch in der Gestalt der *amicitia et societas*, der *amicitia*, des *pactum* und der *deditio*) Roms mit der Außenwelt seit der römischen Königszeit für das römische Gemeinwesen insgesamt nicht bindend gewesen.² Bei Sallust und Livius findet sich nach dem Ende der römischen Republik darüber hinausgehend die Meinung, ein *foedus* könne ohne einen *iussus populi* sogar nicht abgeschlossen (d.h.

¹ Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein weiteres Ergebnis eines seit 2010 mit unterschiedlichen Förderungen (Gerda Henkel Stiftung 2010-2013 und DFG 2014-2016) betriebenen Forschungsprojektes, dessen Abschluss seit Juni 2016 unter dem Titel „Die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen und ihre historische Entwicklung (6.-1. Jh. v. Chr.)“ von der Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) mit einem Forschungsstipendium gefördert wird. Das Projekt ist an den Lehrstuhl für Alte Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Professor Dr. Bruno Bleckmann) angebunden. Erst die Gewährung des Stipendiums durch die Gerda Henkel Stiftung bereitet mir die Möglichkeit, mich ganz auf das Forschungsthema zu konzentrieren. Weiterhin zu Dank verpflichtet bin ich den Professoren Ernst Baltrusch (FU Berlin), Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Kaja Harter-Uibopuu (Hamburg), Jan Radicke (Kiel) und Christof Schuler (München), die das Projekt mit bereitwilligem Rat, interessierter Kritik und Diskussionsbereitschaft begleiten. Danken möchte ich ferner Dr. André Heller (Bamberg) für die Korrekturlesung des Manuskriptes sowie Linda Throm und Johannes Rensinghoff von der Redaktion des GFA, welche auch die Endredaktion und Formatierung dieser Publikation übernahmen. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Ich danke weiterhin Professor Dr. Robert Malcolm Errington, der mir das Manuskript von StVA Band 4 zur Verfügung gestellt hat, der im Laufe des Jahres 2018 im Buchhandel (Verlag Beck, München) erscheinen wird und auf dessen Nummernzählung für die einzelnen Verträge ich zur Entlastung der Quellenangaben im Anmerkungsapparat im Aufsatz durchweg verweise. Den Beitrag widme ich der Familie Wabbels (Hamm/Köln).

² Z.B. Livius 1,49,7 (Tarquinius Superbus beschließt und beendet in widerrechtlicher Weise Krieg, Frieden, Verträge und Bündnisse, mit wem er will, ohne den *iussus* des Volkes und des Senates einzuholen); vgl. die weiteren Quellennachweise in Anmerkung 90.

zeremoniell beeidet) werden.³ Die (historiographische und epigraphische) Quel-
lendokumentation steht dem Anschein nach im Gegensatz zu diesen Rechtsan-

³ Sallust Jug. 39,3: *Senatus ita, uti par fuerat, decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri*. Livius 9,5,1-6: *Consules profecti ad Pontium in conloquium, cum de foedere victor agitare, negarunt iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia sollemni. Itaque non, ut volgo credunt Claudiusque etiam scribit, foedere pax Caudina sed per sponsionem facta est. Quid enim aut sponsoribus in foedere opus esset aut obsidibus, ubi precatione res transigitur, per quem populum fiat quo minus legibus dictis stetur, ut eum ita Iuppiter feriat quemadmodum a fetialibus porcus feriatur? Sponponderunt consules, legati, quaestores, tribuni militum, nominaque omnium qui sponponderunt exstant, ubi, si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fetialium non exstarent; et propter necessariam foederis dilationem obsides etiam sescenti equites imperati, qui capite luerent, si pacto non staretur*. Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Die Konsuln begaben sich zu einer Unterredung zu Pontius. Als der Sieger von einem Vertrag (*foedus*) sprach, erklärten sie, ohne eine Ermächtigung des Volkes, ohne die Fetialen und die feierlichen Zeremonien dazu könne ein Vertrag (*foedus*) nicht geschlossen werden. Daher ist der Frieden von Caudium nicht, wie man allgemein annimmt und wie auch Claudius schreibt, durch einen Vertrag (*foedus*) zustande gekommen, sondern durch eine Bürgschaft (*sponsio*). Denn wozu wären bei einem Vertrag (*foedus*) Bürgen oder Geiseln nötig, wo die Sache durch die Verwünschungsformel zum Abschluss gebracht wird, das Volk, das sich an die genannten Bedingungen nicht halte, solle Jupiter so treffen, wie das Schwein von den Fetialen getroffen werde? Es bürgen die Konsuln, die Legaten, die Quästoren und die Militärtribunen, und die Namen aller, die bürgten, liegen vor; wäre die Sache dagegen durch einen Vertrag (*foedus*) geregelt worden, lägen sie abgesehen von den beiden Fetialen nicht vor. Und wegen der notwendigen Verschiebung des Vertrags wurden auch noch 600 Ritter als Geiseln gefordert, die mit ihrem Leben büßen sollten, wenn man sich nicht an die Abmachung hielt.“ Livius 9,10,9 (Übergabeformel des *fetialis* bei der Auslieferung der Bürgen der *sponsio*); Livius 9,8,4ff. (Rede des Sp. Postumius; der Vertrag [*sponsio*] mit den Samniten verpflichte nur die Bürgen und nicht das römische Volk, da der Vertrag ohne Auftrag des römischen Volkes abgeschlossen worden sei); Livius 9,8,13ff. (Antrag der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius, die die Lösung der Verpflichtung des römischen Volkes durch die Auslieferung der Bürgen bestreiten); Livius 9,9,3-19 (Rede des Sp. Postumius; Erwiderung auf die Argumentation der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius); Livius 9,10,7-11,13 (förmliche *deditio noxae* der Bürgen der *sponsio*).

Cicero dagegen lässt es im Jahr 56 v. Chr. noch offen, ob der Vertrag Roms mit Gades im Jahr 78 v. Chr. erneuert oder erst abgeschlossen wurde, und bezweifelt damit die Gültigkeit des Vertrags Roms mit Gades aus der Zeit des Zweiten Punischen Krieges (Schmitt, StVA 3 Nr. 541), der ohne einen *iussus populi* zustande gekommen war, grundsätzlich nicht (Cicero Balb. 34: *Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur, sapientes homines et publici iuris periti, Gaditani, M. Lepido Q. Catulo consulibus a senatu de foedere postulaverunt. Tum est cum Gaditanis foedus vel renovatum vel ictum; de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*. Die Übersetzung nach Manfred Fuhrmann lautet: „Das [i.E. das *foedus*] aber hat mehr auf der Treue dieser Stadt, auf unserem Sinn für Gerechtigkeit und schließlich auch auf seinem Alter beruht als auf einer von Staats wegen anerkannten bindenden Verpflichtung; so wurden denn im Konsulatsjahr des M. Lepidus und des Q. Catulus Bürger aus Gades, die Erfahrung hatten und sich im öffentlichen Recht auskannten, wegen des Vertrags [*foedus*] beim Senat vorstellig. Damals ist der Staatsvertrag [*foedus*] mit Gades erneuert oder überhaupt erst abgeschlossen worden; das römi-

schauungen; denn nur für wenige Verträge Roms mit der Außenwelt wird ein Beschlussverfahren des *populus Romanus* über die jeweiligen Verträge berichtet.⁴ Weiterhin gibt es Beispiele solcher Verträge, die nachweislich ohne ein eigenes (auf einen bestimmten Vertrag sich beziehendes) Beschlussverfahren des *populus Romanus* dauerhafte Gültigkeit für das römische Gemeinwesen erlangten.⁵

Wie sind diese Merkmale der Quellendokumentation zu verstehen? Bietet die Annahme von zufälligen Überlieferungslücken eine hinreichende Erklärung?⁶

sche Volk aber, dem nur daraus, dass es selbst zustimmt, eine feierliche Verpflichtung erwachsen kann, hat ihn nicht bestätigt.“).

⁴ Liste auf der Grundlage der StVA (Band 2-4) der Verträge Roms mit der Außenwelt, für die ein *iussus populi* in der Quellendokumentation nicht überliefert wird: In StVA 2 die Nummern: 121. 122. 126. 128. 157. 227. 245. 251. 302. 326. In StVA 3 die Nummern: 410. 420. 430. 435. 438. 439. 440. 443. 444. 449. 461. 462. 466. 473. 475. 497. 500. 503. 530. 534. 535. 536. 540. 541. In StVA 4 die Nummern: 602. 612. 613. 614. 618. 624. 628. 629. 630. 632. 634. 635. 651. 652. 657. 662. 666. 667. 670. 672. 676. 684. 685. 686. 687. 699. 702. 704. 707. 710. 711. 712. 715. 727. 729. 730. 739. 741. 743. 753. 754. 755. 759. 761. 763. 765. 766. 767. 778. 786. 788. 791. 792. 793. 795. 797. 798. 800. 802. 803. 804. 85. 806. 807. 810. 811. 813. 814. 815. Liste auf der Grundlage der StVA (Band 2-4) der Verträge Roms mit der Außenwelt, für die ein *iussus populi* direkt in der Quellendokumentation überliefert wird: In StVA 2 die Nummer: 316. In StVA 3 die Nummern: 478 (?). 479. 493. 543. 548. In StVA 4 die Nummern: 617. 623. 626. 631. 654 (?). 716 (?). 718 (?). 799. 808 (?). 809. 812.

⁵ Beispielsweise *foedera*, die zwar Gültigkeit erlangten, aber ohne eine direkte Beteiligung des Volkes abgeschlossen wurden: 206/205 v. Chr. Dem *foedus* des Offiziers L. Marcus Septimus mit Gades fehlte ein eigener Beschlussvorgang des römischen Volkes zu seinem Abschluss (Cicero Balb. 34; Schmitt, StVA 3 Nr. 541); 78 v. Chr. Die Vertragserneuerung Roms mit Gades erfolgt ohne direkte Beteiligung des Volkes (Cicero Balb. 33ff.; Schmitt, StVA 3 Nr. 541); 75 v. Chr. Der Vertragsabschluss zwischen Rom und Hiempsal II. erfolgte ohne direkte Beteiligung des Volkes (Cicero leg. agr. 2,58; Errington, StVA 4 Nr. 795). Für die Mehrzahl der in der Rechtsform der *amicitia*, *amicitia et societas*, des *pactum* und der *deditio* (zum Vertragscharakter der *deditio* vgl. den 8. Teil der „Forschungen“, GFA 19, 2016, 89-163) abgeschlossenen Verträge Roms wird der *iussus populi* zu diesen magistratischen Handlungen nicht geschildert. Das Beispiel der *Lex Antonia* bzgl. Termessos aber zeigt, dass auch der vertraglichen Vereinbarung nur der *amicitia et societas* (ohne ein begleitendes *foedus*) im Senat ein *iussus populi* folgen konnte (Crawford, Statutes 1 Nr. 19). Vgl. auch im Jahr 198 v. Chr. Die Achäer stellen fest, dass eine *societas* (!) mit Rom (bei Livius per. 32,1 ist von einer *amicitia* die Rede) *iniussu populi Romani* nicht *rata* sei, und wollen diesbezüglich abwarten, bis sich die Gelegenheit für eine Gesandtschaft nach Rom ergibt.

⁶ Solche Inkongruenzen der einschlägigen Überlieferungen begegnen in der Quellendokumentation z.B. bzgl. der Beteiligung des Volkes bei außenpolitischen Entscheidungen Roms nicht gerade selten (vgl. auch Mommsen, Staatsrecht 3 1171f. A. 2); z.B.: 396 v. Chr. Das Volk von Rom gewährt dem Timasitheus aus Lipara das *hospitium publicum* (Diodor 14,93 [berichtet von einem Beschluss des römischen Volkes]; Livius 5,28,1-5 [Livius berichtet lediglich von einem Beschluss des Senates]); 298 v. Chr. *Lex de foedere cum Lucanis* (der Beschluss des Volkes bei D.H. 17,1,3, vgl. Livius 10,12,1, der nur die Senatsverhandlung und nicht den Volksbeschluss erwähnt; vgl. Elster, Gesetze Nr. 47); 264 v. Chr. Hilfeleistung für die Mamertiner (Livius per. 16,1 [der Senat beschließt die Hilfeleistung] mit Polybios 1,11,1f. [das römische Volk beschließt die Hilfeleistung]); 263 v. Chr. *Lex de pace*

Oder sind der literarischen Überlieferung Etappen der historischen Entwicklung der besagten Rechtsanschauung und politischen Praxis zu entnehmen? Oder können die Inkongruenzen der Überlieferung mit den besagten Rechtsauffassungen vor dem Hintergrund der sonst bekannten politischen Praxis Roms sachlich in Übereinstimmung gebracht werden?

Auf die Skizze der wesentlichen Etappen der Forschung von Joseph Rubino (1839) bis Umberto Laffi (2016) folgt in der vorliegenden Untersuchung der analytische Teil der Darstellung, in dem die Überlieferung in Hinsicht auf die Fragestellung unter systematischen Aspekten untersucht wird. Der Forschungsüberblick bereitet den analytischen Teil vor und entlastet auch dessen Anmerkungsapparat, indem er es dem Leser ermöglicht, vor dem eigenen geistigen Auge das Verhältnis der im analytischen Teil entwickelten Deutung zu den Interpretationen der bisherigen Forschung zu erfassen. Im Zentrum des analytischen Teils der Untersuchung steht die Überlieferung zu den *foedera* Roms, die ausreichend umfangreich ist, um eine Rekonstruktion der rechtlichen Prinzipien zuzulassen. Bei der Untersuchung stehen drei Fragen im Vordergrund: Welche Arten des *foedus* gab es in der politischen Praxis der römischen Republik? Welche Varianten des *iussus populi* zu einem *foedus* gab es in der politischen Praxis Roms? Lässt sich die einschlägige Überlieferung im Sinne einer geschichtlichen Entwicklung der rechtlichen Praxis historisch staffeln?

cum Hierone facienda (unter der Quellendokumentation erwähnt nur Polybios 1,17,1 den Beschluss des Volkes, vgl. die weiteren Quellenbelege bei Schmitt, StVA 3 Nr. 479; Elster, Gesetze Nr. 67; Bleckmann, Nobilität 85 mit A. 5. 92f. 93 mit A. 1); 241 v. Chr. Friedensvertrag Roms mit Karthago (Livius 21,18,10 [Verwerfung des Vertrags, weil er ohne Zustimmung des Senates und Volkes geschlossen wurde] mit Polybios 1,62,1. 62,8-63,1 [Vorbehalt der Ratifikation des Vertrags durch das Volk im Vertragstext des Lutatius selbst]; vgl. Schmitt, StVA 3 Nr. 493); 201 v. Chr. *Lex Acilia Minucia de pace cum Carthaginiensibus facienda* (Elster, Gesetze Nr. 129; Schmitt, StVA 3 Nr. 548) und die *lex* zur Bestätigung dessen, was aufgrund der Beschlüsse der Zehnergesandtschaft von Scipio Maior in Afrika ausgehandelt worden war (Livius 30,44,13; Schmitt, StVA 3 Nr. 548). Überlieferungsunterschiede zwischen Appian Lib. 65 (289) und Livius: Der den Friedensschluss abschließende *iussus populi* wird nur bei Livius überliefert; 198/197 v. Chr. Der Frieden zwischen Rom und Philipp V. (Appian Mak. 9,3 erwähnt nur die Beteiligung des Senates, während Polybios 18,42,3 und Livius 33,25,6 berichten, dass der Senat und die Volksversammlung den Vertrag bestätigten; vgl. Errington, StVA 4 Nr. 617); 189 v. Chr. *Lex de pace cum rege Antiocho facienda*: Polybios 21,24,1ff.; Livius 37,55,1ff. Appian Syr. 38 (198f.) hat nur die Bestätigung durch den Senat (weitere Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 626; Elster, Gesetze Nr. 152); 189/188 v. Chr. *Lex de pace cum Aetolis facienda*: Polybios 21,30,15f. 31,6. 32,1-15 (Livius 38,10,2f. 11,1-9 erwähnt den *iussus populi* nicht ausdrücklich; Elster, Gesetze Nr. 153; Errington, StVA 4 Nr. 631).

In diesem Beitrag soll für die folgende Auffassung argumentiert werden:⁷

Die Rechtsauffassung der Publizistik des 2. und 1. Jh. v. Chr., wonach seit jeher Verträge Roms mit der Außenwelt für das römische Gemeinwesen nur verpflichtend waren, wenn sie einen *iussus populi* erhalten hatten, trifft in der Sache zu. Nur wurde der Inhalt der Rechtsaussage in den Varianten seiner praktischen Umsetzung von der modernen Forschung bisher nicht hinreichend genau verstanden, weshalb vor dem Hintergrund der Inkongruenzen in der Quellendokumentation zum behaupteten Rechtsprinzip die Idee aufkam, es sei das Ergebnis einer historischen Entwicklung seit dem 4. Jh. v. Chr. und seine Anwendung sei seit der Mitte der 2. Jh. v. Chr. (Umberto Laffi) oder seit der Zeit Sullas (Joseph Rubino und Theodor Mommsen) etappenweise abgestorben.

Der *iussus populi* im Kontext eines Vertragsschlusses Roms mit der Außenwelt bestätigte in der politischen Praxis Roms die magistratische Handlung oder ordnete sie an. Dies konnte erstens in einem eigenen auf eine bestimmte magistratische Handlung sich beziehenden Beschlussverfahren des *populus Romanus* erfolgen, oder aber es wurde – zweitens – die Zustimmung des römischen Volkes mittelbar erteilt, indem die Handlung im Kontext eines *foedus*-Abschlusses (der stadtrömischen Magistrate und mittelbar auch der Promagistrate) *en bloc* zusammen mit den anderen Handlungen des Obermagistraten während ihrer Amtszeit (insbesondere im Kontext der „Amtsentlastung“ der stadtrömischen Obermagistrate) vom Volk in ihrer Gültigkeit bestätigt wurde. Diese Variante der Affirmation zu den Handlungen (z.B. zu *foedera*) der stadtrömischen Obermagistrate oder mittelbar auch zu denen der Promagistrate bildete in der politischen Praxis Roms seit dem Beginn der Republik die übliche Variante der Einholung des Einverständnisses des Volkes zu einem beliebigen Vertrag Roms

⁷ Die folgende Interpretation knüpft an die Beobachtungen in den „Studien zum ‚Römischen Völkerrecht‘“ im Jahr 2001 an (Zack, Studien 52-60. 190-214). Im Gegensatz zu den Ausführungen in den „Studien“ vertritt der Autor in den „Forschungen“ nun die grundsätzlich neue These, es habe neben der Rechtsform des *foedus* in der politischen Praxis noch weitere Varianten des förmlichen intergesellschaftlichen Vertrags gegeben (*amicitia*, *amicitia et societas*, *pactum*, *deditio* und schließlich die *sponsio* als förmliches Vertragsversprechen), die dem Abschluss eines *foedus* stets vorausgingen und die mit einem *foedus* auch kombiniert werden konnten. Aus dieser Interpretation ergibt sich, dass nicht jeder förmliche „Staatsvertrag“ Roms auch die Rechtsform eines *foedus* hatte. Die Frage nach den Kompetenzen des römischen Volkes im Kontext der Kriegserklärung wird im Folgenden nicht besprochen, da der Autor seine Deutung der Quellendokumentation bereits in den „Studien“ dargestellt hat (Zack, Studien 75-166; eine andere Deutung bietet neuerdings Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 418-445). Nach wie vor ist der Autor der Meinung, dass die *lex de bello indicendo* nichts mit dem diplomatischen Akt der Benachrichtigung über das Eintreten des Kriegszustandes (also die „Kriegserklärung“) zu tun hatte, sondern nur eine spezielle Variante der Vergabe eines militärischen *imperium* war, der der diplomatische Akt (die „Kriegserklärung“) vorausgehen oder folgen konnte.

mit der Außenwelt oder auch zu anderen Handlungen der Magistrate. Dies wird in der historiographischen Überlieferung nicht geschildert, weil es während der Republikzeit eine banale Alltäglichkeit der „Verfassungswirklichkeit“ war, die in den als unterhaltende und belehrende Literatur konzipierten antiken Darstellungen einer Schilderung nicht bedurfte. So erklärt es sich, dass nur zu wenigen Verträgen Roms mit der Außenwelt die *iussa populi* in der Quelldokumentation eigens geschildert werden. Die Erteilung des *iussus populi* zu einem Vertrag in einem eigenen Beschlussverfahren (entweder als dem Vertragsabschluss vorausgehende „Bewilligung“ [= Anordnung] oder dem Vertragsabschluss folgende „Billigung“ [= Bestätigung] der magistratischen Handlung) des Volkes zum jeweiligen Vertrag war nur eine (in der antiken Literatur auch schildernswerte) Variante der Einholung der Zustimmung des römischen Volkes, die erstens in der politischen Praxis Roms erst seit dem 4. Jh. v. Chr. auftaucht, zweitens regelmäßig im *concilium plebis* stattfand und drittens seit dem dem 4. Jh. v. Chr. nur ausnahmsweise praktiziert wurde; vor allem dann, wenn der Vertragsabschluss im Senat politisch strittig war oder aber dem Vertrag ausdrücklich eine breite innenpolitische Zustimmung der römischen Bürgerschaft verschafft werden sollte. Vor dem Hintergrund einer sich verändernden politischen Praxis im 1. Jh. v. Chr. beim Abschluss von *foedera*, die nun nur noch in Rom abgeschlossen wurden, kam in der Publizistik der späten Republik und des frühen Prinzipats (z.B. bei Sallust und bei Livius und vielleicht auch im allgemeinen vulgären Rechtsverständnis) die populäre Meinung auf, *foedera* könnten lediglich nach einem vorangehenden *iussus populi* abgeschlossen und beediet werden.

Es lassen sich demnach **drei wesentliche Phasen der „verfassungsgeschichtlichen“ Entwicklung** Roms in Hinsicht auf die Beteiligung des Volkes am Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt unterscheiden: In der **ersten Phase** (6. bis 4. Jh. v. Chr.) bestand die Beteiligung des Volkes allein darin, dass das Volk allen Handlungen, die von den stadtrömischen Obermagistraten während ihrer Amtszeit verantwortet worden waren, am Ende von deren Amtszeit die Bestätigung erteilte; also auch den *foedera* und den anderen Varianten des Vertrags Roms mit der Außenwelt (*pactum*, *amicitia*, *amicitia et societas* und *deditio*). Damit erhielten die magistratischen Handlungen regelmäßig ihre dauerhafte Gültigkeit für das römische Gemeinwesen insgesamt. Diese Verfassungswirklichkeit bildet sich in den historiographischen Quellen in der Art ab, dass bis zur Mitte des 4. Jh. v. Chr. die Beteiligung des Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt überhaupt nicht geschildert wird, weil diese Art der Beteiligung des Volkes von den antiken Autoren als der Leserschaft bekannt vorausgesetzt wurde, und weiterhin, weil sie ohne eine schildernswerte politische Brisanz war, was allein die antiken Autoren,

die belehrende und unterhaltende Literatur schaffen wollten, zu einer Schilderung hätte veranlassen können. Eine **zweite Phase** der „verfassungsrechtlichen“ Entwicklung begann in der zweiten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. und hielt bis zum 1. Jh. v. Chr. an. Nunmehr wurde das bisherige Verfahren dahingehend erweitert, dass das Volk unter dem Vorsitz der Volkstribunen im *concilium plebis* ausnahmsweise auch bei politisch bedeutsamen und im Senat umstrittenen Verträgen Roms mit der Außenwelt in einem gesonderten und eigenen Beschlussverfahren abstimmte. Der Gegenstand der Abstimmung war entweder die Bewilligung (= Anordnung) oder die Billigung (= Bestätigung) der magistratischen Handlung, die mit dem Vertragsabschluss verbunden war. Die politische Praxis des 4. bis 1. Jh. v. Chr. hatte also das charakteristische Merkmal, dass verfassungsrechtlich unterschiedlich alte Verfahrensmöglichkeiten beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt nebeneinander existierten und diese je nach den innen- und außenpolitischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten von den Organen des römischen Gemeinwesens angewendet werden konnten. In der rechtlichen Ordnung des frühen Prinzipats wurde bei formeller Beibehaltung der bis dahin üblichen Praxis in einer **dritten Phase** der Entwicklung dem Prinzipats als Privileg, auch ohne die Inhaberschaft eines regulären Amtes, generell das Recht zum Abschluss von *foedera* verliehen, wobei der rechtlichen Form nach die entsprechenden (Amts-)Handlungen des Prinzipats – durchaus dem rechtlichen Grundgedanken der republikanischen Praxis folgend – nun durch den Eid der stadtrömischen Magistrate und des Senates auf die *acta* des Prinzipats für das Gemeinwesen Rom insgesamt dauerhaft verbindlich wurden.

II. Forschungsüberblick. Die Antworten der Forschung von Joseph Rubino (1839) bis hin zu Umberto Laffi (2016)⁸

Joseph Rubino steht am Anfang der bis in die heutige Zeit wirkenden Forschungsdiskussion. Im Jahr **1839** löst er die oben skizzierten Inkongruenzen in der historischen Erinnerung der antiken Publizistik auf, indem er die Rechtsanschauung des 2. und 1. Jh. v. Chr. als den Niederschlag der damals geübten politischen Praxis begreift, die sich in der politischen Handhabung Roms allerdings erst in der zweiten Hälfte des 4. Jh. v. Chr., seit der Zeit der *Pax Caudina* im Jahr 321 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 416), herausgebildet habe.⁹ Einen ge-

⁸ Vgl. auch den Überblick bei Baltrusch, Außenpolitik 122f. (zur Rechtsform der *sponsio* in Abgrenzung zur Rechtsform des *foedus*, mit einem Referat der Forschungsmeinungen).

⁹ Rubino, Untersuchungen 1 166-176 (die Zeremonien des *foedus* und der Kriegserklärung durch die *fetiales* und deren Bedeutung für die Rekonstruktion der Entwicklungsgeschichte bzgl. der Beteiligung der Organe der römischen Gemeinde im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten). 258-296 (die Entwicklung der Beteiligung der Organe des römischen Gemeinwesens an den auswärtigen Angelegenheiten von der Königszeit bis in

schichtlichen Überrest für den entwicklungsgeschichtlich sekundären Charakter der Beteiligung des römischen Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt erkennt Rubino darin, dass die Beschlussfassung über die Verträge in der historischen Zeit im *concilium plebis* stattfand und nicht in den „verfassungsgeschichtlich“ älteren Kuriats-, Zenturiats- und Tribuskomitien.¹⁰ Während der römischen Königszeit habe, wie die Befristung der Verträge auf die Lebenszeit des jeweiligen Königs und die Zeremonie beim Vertragsschluss der *fetiales* zeigten (Livius 1,24,4-9), das Recht zum Vertragsschluss prinzipiell allein beim König gelegen, und auch während der frühen Republik käme, wie das Schweigen der historiographischen Überlieferung über eine Beteiligung des Volkes bei Vertragsschlüssen mit der Außenwelt zeige, dieses Recht prinzipiell den Magistraten zu, die nun aber notwendig auf den Ratschlag des Senates oder mit Ermächtigung durch den Senat Verträge mit der Außenwelt abschlossen.¹¹ Erst im Kontext der innerrömischen Auseinandersetzung über die für das römische Gemeinwesen rechtlich bindende Wirkung der von römischen Magistraten ohne Mandat abgeschlossenen *Pax Caudina* im Jahr 321 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) sei vor dem Hintergrund einer zunehmenden Demokratisierung des römischen Gemeinwesens die Rechtsanschauung aufgekommen, ohne die Zustimmung des römischen Volkes könne das römische Volk religiös und vertraglich nicht verpflichtet werden, und Verträge, die von Magistraten ohne Mandat des Volkes abgeschlossen worden seien, könnten durch die Auslieferung der für den Vertragsschluss verantwortlichen Magistrate ohne schuldhaftes Verhalten durch das römische Gemeinwesen gelöst werden.¹² Seitdem habe es für die römischen Magistrate nur die Möglichkeiten gegeben, erstens, einen Vertragsschluss ohne Mandat des Volkes mit einem fremden Gemeinwesen abzulehnen, oder zweitens, einen solchen mit dem Vorbehalt der abschließenden Bestätigung durch das Volk von Rom abzuschließen, oder drittens, den Vertrag abzuschließen und die Verantwortung dafür allein auf sich

die Zeit Sullas). Der Deutung von Rubino liegt grundsätzlich die Annahme zugrunde, dass der publizistischen Überlieferung zur Königszeit und zur frühen Republik unabhängig von der Historizität der konkreten Ereignisschilderungen Merkmale einer allgemeinen Entwicklung der inneren Verfassung des römischen Gemeinwesens entnommen werden können. Man wird dem entgegenhalten können, dass diese „Merkmale“ in erster Linie solche der historischen Erinnerung des 2. und 1. Jh. v. Chr. sind und keine „Überreste“ der Verfassungsentwicklung selbst. Als solche „Überreste“ können m.E. allein die (rekonstruierten) Institutionen des 2. und 1. Jh. v. Chr. selbst gelten, die mutmaßlich auch Merkmale ihrer historischen Genese in sich tragen können.

¹⁰ Rubino, Untersuchungen 1 260-263 (mit Hinweis insbes. auf Sueton Vesp. 8,5, wo im Kontext der auf dem Kapitol publizierten Dokumente ausdrücklich von *senatus consulta, plebiscita* (!) *de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis* gesprochen wird).

¹¹ Rubino, Untersuchungen 1 264f. (die Praxis der Königszeit; vgl. Rubino, Untersuchungen 1 169-176 zum *foedus* der *fetiales*). 266ff. (die Praxis der frühen Republik). 269-274 (die Praxis in der Zeit nach den Dezemviren). 274-289 (die *Pax Caudina* und die neue Praxis seitdem).

¹² Rubino, Untersuchungen 1 274-289 (die *Pax Caudina* und die seitdem geübte politische Praxis).

zu nehmen.¹³ Diese innerrömischen Rahmenbedingungen für den Abschluss von Verträgen römischer Magistrate mit fremden Gemeinwesen bestanden nach Rubino bis in die Zeit Sullas und seien dann dahingehend verändert worden, dass im Rückgriff auf die Praxis der frühen Republik wieder der Senat allein über die auswärtigen Verhältnisse entschied, da die den Senat vormals beschränkenden Plebiszite aufgehoben worden seien.¹⁴

Ferdinand Walter lehnt im Jahr 1860 die Deutung Rubinios ab und nimmt stattdessen an, das Volk habe bereits in der Königszeit in den Kuriatskomitien über Krieg und Frieden abgestimmt und während der Republik in den Tribuskomitien über Friedensverträge und nun auch über Bündnisse ein Beschlussrecht gehabt.¹⁵ Demnach entwickelte sich, wenn man sich Walters Rekonstruktion veranschaulicht, während der Republik das Abstimmungsrecht des Volkes über „Staatsverträge“ aus seinem anfänglichen Abstimmungsrecht über den Krieg und den Frieden Roms mit der Außenwelt.

Ludwig Lange geht in den Jahren 1876-1879, zwischen Rubino und Walter vermittelnd, davon aus, dass bereits in der Königszeit das Volk „gelegentlich“ an der Entscheidung über Frieden, Verträge und Bündnisse mit der Außenwelt beteiligt worden sei (mit Hinweis auf Livius 1,49,7).¹⁶ Während der frühen Republik hätten die Magistrate (als Nachfolger der römischen Könige) zwar das Recht zum eigenverantwortlichen Vertragsschluss besessen, aber regelmäßig den Senat beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt hinzugezogen oder den Vertragsschluss sogar an den Senat überantwortet. Erst in der Zeit der *Pax Caudina* (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) sei vom Senat der Grundsatz anerkannt worden, dass ohne einen Beschluss des Volkes in den Tribuskomitien oder im *concilium plebis* ein Vertrag (*foedus*), der das römische Gesamtvolk binde, nicht abgeschlossen werden könne.

¹³ Rubino, Untersuchungen 1 285f.

¹⁴ Rubino, Untersuchungen 1 261ff. A. 2. Rubino denkt dabei wohl an die *Lex Cornelia de tribunicia potestate* (Rotondi, Leges 350f. mit den Quellen), die aber durchaus keine generelle „Abschaffung“ der Plebiszite mit sich brachte, sondern diese jetzt strikt von der vorherigen Anordnung durch den Senat abhängig machte. Eine frühe Rezeption der Thesen Rubinios findet sich schon bei Wilhelm Adolf Becker/Karl Joachim Marquardt (Handbuch der römischen Alterthümer 2,3 [Leipzig 1849] 171f.), wobei Becker/Marquardt den Ort der Beteiligung des Volkes am Vertragsschluss mit den „Tribus“ benennen, und dabei offensichtlich, wie Rubino, an das *concilium plebis tributa* denken. Heinrich Nissen folgt Rubino, indem er den Satz aufstellt, dass in der „historischen Zeit“ *foedera* nicht ohne vorherige Genehmigung von Senat und Volk abgeschlossen werden können (Nissen, RhM 25, 1870, 1-65. hier insbes. 48f.); er lässt also mit Livius (im Kontext seiner Darstellung zur *Pax Caudina*) und im Widerspruch zur übrigen Überlieferung Verträge der Feldherren im Felde vor dem *iussus populi* lediglich *sponsiones* und nicht auch *foedera* sein.

¹⁵ Walter, Geschichte 1 34. A.2. 113. 166.

¹⁶ Lange, Alterthümer 1 392; Lange, Alterthümer 2 71. 432. 625. 634f.

Otto Karlowa folgt im Jahr 1885 weitgehend der Deutung von Rubino.¹⁷ In der Königszeit habe es keine feste Regel in Hinsicht auf die Hinzuziehung des Senates bei Vertragsschlüssen des Königs gegeben; die Kompetenz zum Vertragsschluss habe allein beim König gelegen, was man daran ablesen könne, dass in der Anschauung der Vertragspartner die Gültigkeit der Verträge auf die Lebenszeit der Könige befristet gewesen sei. Während der frühen Republik sei der Senat regelmäßig von den Magistraten beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt hinzugezogen worden. Die Beteiligung des Volkes daran sei dagegen eine spätere Entwicklung, die in die Zeit der *Pax Caudina* (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) gehöre; erst seitdem habe das Volk im *concilium plebis tributa* beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt mitgewirkt.

Theodor Mommsen übernimmt zuletzt im Jahr 1887/1888 im Wesentlichen die Deutung Rubinós, der, wie skizziert, die Inkongruenzen der literarischen Überlieferung mit der Idee einer historischen Entwicklung der „verfassungsrechtlichen“ Praxis Roms auflöste.¹⁸ Mommsen bereichert die Deutung Rubinós, dem es vor allem um die Entwicklung während der frühen römischen Republik gegangen war, durch eine ausführliche und quellenkritische Dokumentation der politischen Praxis Roms seit dem 3. bis zum 1. Jh. v. Chr. Mommsen bietet weiterhin im Unterschied zu Rubino eine strikt systematisierende Auswertung der literarischen und erstmals auch der inschriftlichen Überlieferung, womit die Forschungsdiskussion über die Beteiligung des rö-

¹⁷ Karlowa, Rechtsgeschichte 1 42. 51 (ausdrückliche Rezeption der Deutung von Rubino). 376. 410 (ausdrückliche Rezeption der Deutung von Rubino).

¹⁸ Mommsen, Staatsrecht 1³ 246-257; Mommsen, Staatsrecht 3,1 340-346; Mommsen, Staatsrecht 3,2 1147-1172, insbes. 1158-1173. Mit der gewählten Bezeichnung des unbeschworenen Vertrags als *stipulatio/sponsio* begibt sich Mommsen (wohl in Anlehnung an Gaius inst. 3,94f.) in Widerspruch zur Anschauung des Livius, der im Kontext seiner Schilderung der Ereignisse um die *Pax Caudina* (321 v. Chr. Schmitt, StVA 3 Nr. 419) die *sponsio* als ein von römischen Amtsträgern verbürgtes Versprechen für einen zukünftig vorzunehmenden Vertragsschluss auffasst, sie also keinen förmlichen und beschworenen Vertrag sein lässt, der das römische Gemeinwesen unmittelbar binden könnte (vgl. insbes. die Formel der *fetiales* zur Lösung der *sponsio* durch die *deditio* der Bürgen der *sponsio* bei Livius 9,10,9). Mommsen benutzt an einem anderen Ort des Staatsrechts in einer Anmerkung (Staatsrecht 1³ 251 A. 1) dagegen den Begriff *sponsio* gerade in dem Sinne des Livius und rechnet deshalb für die politische Praxis an diesem Ort mit den rechtlichen Formen des *foedus* der *fetiales*, des *foedus* der Feldherren und der feldherrlichen *sponsio*. Diese nur an diesem Ort von Mommsen erwähnte Systematik der rechtlichen Formen des römischen Staatsvertrages lässt es gedanklich aber zu, auch mit *foedera* der Feldherren zu rechnen, deren Eid vor (!) dem *iussus populi* erfolgte (sonst lässt Mommsen aber den Eid zum *foedus* von einem *iussus* des *populus Romanus* abhängig sein). Der Widerspruch der von Mommsen an diesem Ort des Staatsrechts präsentierten Varianten der rechtlichen Formen des Staatsvertrages mit der von ihm im Textteil des Staatsrechts vertretenen Systematik liegt auf der Hand und wird von Mommsen und in der auf ihn folgenden Forschung m.W. nirgends wirklich transparent und überzeugend aufgelöst.

mischen Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt mit dem Beitrag Mommsens nun auf eine neue und breitere Grundlage gestellt ist.

Mommsen unterscheidet zwischen dem unbeschworenen (*stipulatio/sponsio*) und dem beschworenen (*foedus*) „Staatsvertrag“, wobei der beschworene Vertrag (*foedus*) durch die Exsekration der Gemeinde in seiner Eidformel (Livius 1,24,7f.) unwiderruflich binde, während dagegen der unbeschworene Vertrag (*stipulatio/sponsio*) das römische Gemeinwesen nicht mit der Angst vor göttlicher Strafe belaste und durch einen Senats- oder Volksbeschluss gelöst werden könne.¹⁹ Der „Staatsvertrag“ wird in der historischen Zeit durch den Magistrat oder einen dazu beauftragten Amtsträger mündlich durch Frage und Antwort in der Form der *stipulatio* bzw. *sponsio* abgeschlossen. Der Abschluss des „Staatsvertrages“ (*stipulatio/sponsio*) kann von einer rechtlichen Verpflichtung durch mehrere Personen begleitet werden (*Pax Caudina* Schmitt, StVA 3 Nr. 416), und es können in manchen Fällen daraufhin auch die *fetiales* zu seiner religiösen und zeremoniellen Bekräftigung (*foedus*) hinzugezogen werden. Dabei nehmen die *fetiales* auf der Grundlage eines vorangegangenen Mandats der Organe der römischen Gemeinde (*senatus populusque Romanus*) und nach der Beauftragung durch den Magistrat vor Ort den Eid und das diesen begleitende Opfer (*foedus*) zum Text des bereits ausgehandelten und abgeschlossenen „Staatsvertrag“ vor (Livius 1,24,7ff.). Mommsen geht also davon aus, dass die Schwurhandlung (*foedus*) während der historischen Zeit (seit der *Pax Caudina*) erst nach dem Beschluss des Senates und des Volkes erfolgen konnte.²⁰ Weiterhin ergibt sich aus seiner Rekonstruktion des römischen „Staatsvertrages“, dass er nicht alle „Staatsverträge“ Roms der rechtlichen Form und der Urkundenausfertigung nach auch *foedera* sein lässt.²¹

In der älteren Epoche (Königszeit und frühe Republik) waren die Könige bzw. die Magistrate allein zum Abschluss „internationaler“ Verträge kompetent, was der Verfahrensablauf der *deditio* (Livius 1,38,1f.) und das Schweigen der literarischen Überlieferung über eine Beteiligung des römischen Volkes beim Abschluss internationaler Verträge bis in die Zeit der Samnitenkriege hinein verdeutliche.²² Während der frühen Republik haben die Magistrate nun regelmäßig den Senat beim Abschluss internationaler Verträge hinzugezogen,

¹⁹ Der unbeschworene Internationalvertrag kann nach Mommsen der rechtlichen Form nach in der Form der *stipulatio* oder *sponsio* erfolgen und hat die Urkundenausfertigung als magistratisches Dekret oder *senatus consultum* (Mommsen, Staatsrecht 3,2 1158f.).

²⁰ Mommsen, Staatsrecht 1³ 253: „Natürlich findet erst nach dem Beschluss des Senates und der Comitien die Schwurhandlung statt und tritt mit deren Vollzug der Vertrag in Kraft.“

²¹ Mommsen, Staatsrecht 1³ 246-253; Mommsen, Staatsrecht 3,1 1167.

²² Mommsen, Staatsrecht 3,1 340f. mit Hinweis auf Rubino, Untersuchungen 1 264ff.; Mommsen, Staatsrecht 3,2 1147. 1158. 1170.

dessen Beteiligungsrecht sich aus dessen Beteiligung an den Verhandlungen bei auswärtigen Angelegenheiten entwickelt habe.²³ Ein Indiz für die historisch sekundäre Entwicklung der Beteiligung des Volkes am Abschluss der „internationalen“ Verträge erkennt Mommsen (wie Rubino) darin, dass der Beschluss über die Verträge im *concilium plebis* als Plebiszit erfolgte, das entwicklungsgeschichtlich jünger als die *leges* der Kuriats-, Zenturiats- und Tribuskomitien sei.²⁴ Den Wandel der verfassungsrechtlichen Praxis zur Beteiligung des Volkes beim Abschluss „internationaler“ Verträge hin verlegt Mommsen (wie Rubino) in die Zeit der Auseinandersetzung um die Gültigkeit und Lösbarkeit der durch die *Pax Caudina* eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Roms gegenüber den Samniten. Er rechnet aber auch für die darauf folgende Zeit damit, dass das Volk seitdem nicht immer beim Abschluss eines internationalen Vertrags direkt beteiligt wurde (!): „Es lag damit in der Hand des Senates, dem bundesgenössischen Verhältnis entweder durch beschworenen Volksbeschluss den Stempel der formalen Unwiderruflichkeit aufzudrücken, oder die gleiche Befugnis durch einfachen Volks- oder auch durch blossen Senatsbeschluss zu erteilen, in welchem Fall die zugesicherten Freiheiten ohne Rechtsbruch jederzeit durch die Comitien oder auch durch den Senat zurückgenommen werden konnten“ (Mommsen, Staatsrecht 3,1 345).²⁵ Mommsen lässt also nur den beschworenen „Staatsvertrag“ (*foedus*) von der gesonderten und einzelnen Zustimmung des *concilium plebis* abhängig sein und rechnet daneben mit unbeschworenen „Staatsverträgen“ (in der rechtlichen Form der *stipulatio/sponsio* und in der Urkundenausfertigung magistratischer *decreta* oder *senatus consulta*), die eine solche (gesonderte, einzelne und dem Vertragsschluss vorausgehende) innerrömische Beschlussfassung nicht notwendigerweise bedurften. Mit dieser Deutung gibt er implizit eine Erklärung für den Sachverhalt, dass in der literarischen Überlieferung nicht für alle „Staatsverträge“ der Republik seit dem 4. Jh. v. Chr. auch eigene Beschlussfassungen im *concilium plebis* berichtet werden. Die Mehrzahl der „Internationalverträge“ Roms kam, wenn man sich Mommsens Rekonstruktion veranschaulicht, ohne eine solche gesonderte Beschlussfassung des römischen Volkes aus. Die Deutung Mommsens befindet sich im Widerspruch zur an die gegenwärtigen Verhältnisse anknüpfenden historischen Erinnerung bei Livius 1,49,7, in der nicht nur für *foedera*, sondern auch für *societates* die Notwendigkeit des *iussus populi* als vorzeiten üblicherweise notwendig vorausgesetzt werden (Livius 1,49,7: ... *domesticis consiliis rem publicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse,*

²³ Mommsen, Staatsrecht 3,2 1160.

²⁴ Mommsen, Staatsrecht 3,1 344.

²⁵ Vgl. Mommsen, Staatsrecht 3,2 1158. 1162f. 1169f.

cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque).²⁶ In den letzten beiden Jahrhunderten der Republik ist es eine Konsequenz des seit dem Ende des 4. Jh. v. Chr. geltenden Prinzips der Gemeindesouveränität, dass der (beschworene) Friedens- und der (beschworene) Bündnisvertrag, um vollständig gültig (= religiös verpflichtend für die römische Gemeinde) zu sein, der Bestätigung der Gemeinde bedarf.²⁷ In der nachsullanischen Zeit wird für Friedens- und Bündnisverträge die Bestätigung durch den Senat als ausreichend erachtet und die ältere Auffassung, die die Bestätigung des beschworenen „Staatsvertrages“ dem Volk zuspricht, nicht mehr regelmäßig eingehalten.²⁸

Eugen Täubler bietet im Jahr **1913** (zuletzt 1935) eine ausführliche und quellenkritische Auseinandersetzung mit den Deutungen von Rubino und Mommsen. Täubler unterscheidet die Varianten des römischen Staatsvertrages nicht, wie Mommsen, nach der rechtlichen Form seines Abschlusses (*foedus* oder *sponsio/stipulatio*), sondern nach den ihn in letzter Instanz jeweils abschließenden Organen des römischen Gemeinwesens in die Gruppen der Feldherrenverträge, der Senatsverträge und der Volksverträge.²⁹ Die Feldherrenverträge sind entweder befristete Waffenstillstandsabkommen oder aber den Friedensvertrag vorbereitende Präliminarverträge und verpflichten das römische Gemeinwesen im Prinzip nur für die Dauer der Amtszeit der Feldherren.³⁰ Die Senatsverträge sind dagegen unbeschworene und als Verbalhandlung abgeschlossene Verträge in der rechtlichen Form der *sponsio*.³¹ Sie sind ihrer rechtlichen Ver-

²⁶ Ein inschriftliches Beispiel für die Beteiligung des *concilium plebis* aus dem 1. Jh. v. Chr. beim Abschluss einer *amicitia et societas* ohne *foedus* bietet der Text der *Lex Antonia* bzgl. Termessos (Crawford, Statutes 1 Nr. 19).

²⁷ Mommsen, Staatsrecht 3,1 343.

²⁸ Mommsen, Staatsrecht 3,2 1171ff. (ebenso die Deutung von Rubino, Untersuchungen 1 262f. A.). Die Schriftsteller der caesarischen und augusteischen Zeit stehen Mommsen zufolge unter dem Eindruck dieser Praxis seit der sullanischen Zeit und gestalten entsprechend ihre Schilderungen der innerrömischen Verfahrensabläufe auch für Ereignisse der Zeit vor Sulla (Mommsen, Staatsrecht 3,2 1171f. A. 1).

²⁹ Täubler, Imperium 99-187. 99f.; Täubler, Staat 40; Täubler, Imperium 101-106 (der Frieden mit Antiochos III. als Beispiel für die von Täubler entwickelte „historische Stufenfolge der Vertragsbildung“). 115-121 (der Staatsvertrag als Senatsbeschluss). 126ff. (der Staatsvertrag als Volksbeschluss). 133-137 (der präliminare bzw. befristete Feldherrenvertrag). 153-157 (das geschichtliche Verhältnis der Feldherren-, Senats- und Volksverträge).

³⁰ Täubler, Imperium 99f. 133-137 (der Feldherrenvertrag); Täubler, Staat 40; Täubler, Imperium 134: „Mit dem bekriegten Staate kann der Feldherr nur in der Form der Deditio oder des Waffenstillstands paktieren.“ Im Gegensatz zu dieser Aussage steht allerdings eindeutig das (auch von Täubler zugestandene) Beispiel des Vertrags zwischen C. Hostilius Mancinus mit den Numantineren (Täubler, Imperium 138-140; Errington, StVA 4 Nr. 694), der nachweislich vor einer etwaigen Beschlussfassung in Rom vom Magistraten im Felde zusammen mit dem Quästor als *foedus* (!) abgeschlossen wurde.

³¹ Täubler, Imperium 99f. 115-121 (der Staatsvertrag als Senatsbeschluss). 110 (der Senatsvertrag als Verbalhandlung in der Form der *sponsio*); Täubler, Staat 40.

bindlichkeit nach prekär und können deshalb auch durch einen Senatsbeschluss aufgehoben werden.³² Allein der Volksvertrag ist dagegen ewig und unauflösbar, da er durch die *fetiales* als *foedus* beschworen wird (Livius 1,24,4-9), wobei der dauerhaft bindende Schwur (*foedus*) der *fetiales* nur nach einem vorherigen *iussus populi* erfolgen kann.³³ Wenn ein Vertrag in der politischen Praxis Roms in allen drei Formen auftritt, „so ergeben diese die geschichtliche Stufenfolge der Vertragsbildung, die vom Feldherren in präliminärer, vom Senat in endgültiger Weise vollzogen und vom Volk bestätigt wird“ (Täubler, Imperium 100). Seit dem 3. Jh. v. Chr. beruht nach Täubler der beschworene und ewige Vertrag stets auf einem Beschluss des Volkes.³⁴ Im Unterschied zu Mommsen identifiziert Täubler das die *foedera* bestätigende Organ des römischen Gemeinwesens nicht allein mit dem *concilium plebis*, sondern vor allem mit den Tribuskomitien, die Täubler (entgegen der Darstellung des Livius und auf der Grundlage einer Interpretation des polybianischen Berichts) im Fall des Friedens Roms mit Philipp V. im Jahr 197 v. Chr. (Livius 33,25,6; Polybios 18,42; Errington, StVA 4 Nr. 617) als die den Vertrag bestätigende Volksversammlung ansieht.³⁵

³² Täubler, Imperium 100.

³³ Täubler, Imperium 99f. 126ff. (der Staatsvertrag als Volksbeschluss). 128-132 (der Eid der *fetiales* [*foedus*; Livius 1,24] nur nach einem vorherigen *iussus populi*); Täubler, Staat 40.

³⁴ Täubler, Imperium 99f.

³⁵ Täubler, Imperium 127f. Wenn man bedenkt, dass der Konsul M. Claudius Marcellus auch in einer dem Plebiszit vorausgehenden *contio* gegen die Bestätigung des Friedensvertrages gesprochen haben könnte, beweisen die Überlegungen nur, dass Livius und Polybios nur in Hinsicht auf die absolute Chronologie der Ereignisse (vor oder nach dem Amtsantritt der Konsuln des Jahres 196 v. Chr.) differieren und sich in Hinblick auf die relative Abfolge der Ereignisse nicht gegeneinander ausspielen lassen. Unberücksichtigt bleibt bei Täubler das Zeugnis bei Sueton Vesp. 8,5, wo die auf dem Kapitol publizierten *foedera* und *societates* ausdrücklich mit den Begriffen der Senatsbeschlüsse und Plebiszite benannt werden.

Seit Täublers Beitrag neigt man in der neueren Forschung zur Annahme, dass das Abstimmungsorgan über Verträge Roms mit der Außenwelt in der politischen Praxis Roms gleichermaßen das *concilium plebis* und die Tribuskomitien gewesen seien (z.B. Bleicken, Lex 102 mit A. 4; Schleussner, Legaten 28 A. 65; Graeber, Auctoritas 67). Diese Deutungen knüpfen an die Überlieferung bei Livius an, der in einigen Fällen von einer tribusweisen Abstimmung des Volkes bei Vertragsabschlüssen Roms mit der Außenwelt berichtet. Allerdings wurde auch im *concilium plebis* tribusweise abgestimmt, so dass die Interpretation der einschlägigen Stellen zumindest die Deutung offen lässt, dass Livius auch in den genannten Fällen an das *concilium plebis* als Abstimmungsorgan des Volkes dachte. Die Überlieferung bei Sueton Vesp. 8,5 (*Deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat; vacuas areas occupare et aedificare, si possessores cessarent, cuicumque permisit. Ipse restitutionem Capitolii adgressus, ruderibus purgandis manus primus admovit ac suo collo quaedam extulit; aerearumque tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus: instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita (!) de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis*) unterstützt eine solche Deutung der Überlieferung, was bei der modernen Diskussion des Problems seit dem Beitrag von Theodor Mommsen in der Regel

Täubler erkennt, dass es Senatsverträge bereits in der politischen Praxis Roms im 2. Jh. v. Chr. gab, und bestreitet deshalb, dass die Form der allein vom Senat abgeschlossenen Verträge eine Entwicklung der nachsullanischen Zeit ist, wie es aber Mommsen und Rubino behaupten.³⁶ Die Beteiligung des Volkes an der Bestätigung der *foedera* lässt er (wie ehemals Walter) im Unterschied zu Rubino und Mommsen bereits mit dem Beginn der Republik beginnen, wobei ihm die Voraussetzung des dem *foedus* der *fetiales* vorangehenden *iussus populi* als „verfassungsrechtlicher“ Überrest einen Indizienbeweis bietet: „... Dass die Zustimmung des Volkes zu dem von den Fetialen beschworenen ewigen Vertrag ebenso wie seine Zustimmung zu den nach Fetialrecht vollzogenen Akten des Kriegsanfangs und der Auslieferung des Vertragsverletzers so alt sein muss wie die sakralrechtliche Begründung des Verhältnisses zwischen den Fetialen und dem Volk, d.h., da die Überlieferung über das Vertragsrecht der Könige ohne Wert ist, so alt wie die Republik“ (Täubler, *Imperium* 157).

Mit dem Beitrag Täublers findet die Quellendokumentation detailliert und umfassend berücksichtigende Diskussion für lange Zeit ihren Endpunkt und es werden in der Forschungsdiskussion nur noch einzelne Aspekte der bisherigen Kontroverse in der Forschungsliteratur besprochen bzw. je nachdem die eine oder andere Deutung (auch in Mischformen) rezipiert.

Heinrich Horn (1930) bezweifelt die von Täubler behauptete Bewertung einiger inschriftlich überlieferten *foedera* als „Senatsverträge“, da Täubler ohne ein wirkliches Argument davon ausgeht, dass die Inschriftenüberlieferung außerhalb Roms mit der Urkundenausfertigung in Rom identisch ist.³⁷ Horn deutet

übersehen wird. Die Überlieferung bei Sueton zeigt zumindest, dass die Dokumente auf dem Kapitol über Beschlüsse des Volkes über *foedera* und (*amicitiae et*) *societates* in der Urkundenausfertigung von Plebisziten erfolgte und die Abstimmung in den Fällen dieser Dokumente also im *concilium plebis* stattfand. Die einschlägigen Quellen zum Abstimmungsorgan des römischen Volkes über Verträge Roms mit der Außenwelt: Livius 29,12,15 (*iussus* des *populus Romanus* bei tribusweiser Abstimmung; Elster, Gesetze Nr. 122 und Schmitt, StVA 3 Nr. 543); Livius 30,43,1-4 (tribusweise Abstimmung im *concilium plebis* auf Antrag der Volkstribunen; Elster, Gesetze Nr. 129 und Schmitt, StVA 3 Nr. 548); Polybios 18,42,3f. und Livius 33,25,4-7 (die Schilderungen des Polybios und Livius unterscheiden sich in Hinsicht auf die Perspektive, aus denen die Ereignisse geschildert werden, voneinander; in der Sache lassen sie sich aber durchaus zur Deckung bringen [anders aber die Deutung von Täubler, *Imperium* 127f.]. [Polybios:] Nach längeren Verhandlungen im Senat erfolgt die Bestätigung des Friedens unter den von T. Quinctius Flamininus vorgeschlagenen Bedingungen durch das Volk. [Livius:] Bestätigung des Friedens durch das von den Volkstribunen zur Abstimmung einberufene *concilium plebis*, das tribusweise abstimmt [Appian Mak. 9,3 berichtet nur von einer Bestätigung durch den Senat]; vgl. Elster, Gesetze Nr. 140; Errington, StVA 4 Nr. 617).

³⁶ Täubler, *Imperium* 115-121. 120.

³⁷ Kritik an der Kategorie des inschriftlich belegten „Senatsvertrages“: Horn, *Foederati* 76f.

damit (ohne es konkret zu formulieren) auch an, dass die in den Inschriften dokumentierte alleinige Beteiligung des Senates bei der Ausfertigung der Dokumente nicht unbedingt den tatsächlichen Beschlussvorgang der Organe der römischen Gemeinde dokumentiert, da die Dokumente nicht für den Bedarf der Öffentlichkeit in Rom angefertigt wurden und die Beteiligung des Volkes beim Abschluss des Vertrags in den Dokumenten also auch (als für den Empfänger in der Sache unerheblicher Tatbestand) fehlen konnte.³⁸

Alfred Heuss (1933/1934) lässt die von Rubino und Mommsen diskutierte Frage unerörtert, ob der Magistrat in früher Zeit unabhängig von Volk und Senat Verträge schließen konnte.³⁹ Er wendet sich mit Blick auf die Überlieferung für die Zeit seit dem 3. Jh. v. Chr. gegen die Interpretation Täublers, der den innerrömischen Beschlüssen über die Staatsverträge neben den Abschlussmodalitäten ausdrücklich eine völkerrechtliche Wirkung zuordnet und deshalb bei den Vertragsarten, orientiert an den jeweils beteiligten Abschlussorganen der römischen Gemeinde, zwischen Feldherren-, Senats- und Volksverträgen unterscheidet.⁴⁰ Diese Varianten des Staatsvertrages hätten je nach den beteiligten Abschlussorganen durch magistratische Dekrete, Senatsbeschlüsse und Volksbeschlüsse aufgehoben werden können und hätten sich also auch in der materiellen völkerrechtlichen Rechtswirkung unterschieden.⁴¹ Für die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrags, so wendet Heuss gegen Täubler ein, sei allein der Eid entscheidend, dessen Ableistung, wie die Eidformeln zeigten, in der Sache und zeitlich unabhängig von innerrömischer Beschlussfassung über den Vertrag sei.⁴² Mit dieser Deutung unterminiert Heuss zugleich die von Mommsen und Täubler begründete (im Grunde erstmals von Livius ausführlich entwickelte⁴³) Deutung, wonach der Exsekrationseid im Zusammenhang mit den Zeremonien beim Abschluss eines *foedus* nur nach einem vorherigen *iussus* des

³⁸ Dem Senatsbeschluss bzgl. Stratonikeia beispielsweise ging die Ratifikation der *acta* Sullas zeitlich voraus (*Lex Valeria de Sulla dictatore* vgl. Rotondi, *Leges* 348f. mit den Quellen), ohne dass dies im Text des Senatsbeschlusses (Sherk, RDGE Nr. 18 [neues Fragment: SEG 52 Nr. 1059 Z. 15-27]) selbst irgendwie dokumentiert wird, obwohl die Bestätigung der *acta* Sullas durch das Volk doch die Voraussetzung für die verbindlichen Beschlüsse des Senats war (vgl. F.J. Vervaet, *The lex Valeria and Sulla's empowerment as dictator [82-79 BCE]*, in: *Cahiers Glotz* 15 [2004] 37-84). Vgl. zum Befund der Inschriften (meist in der Ausfertigung von Senatsbeschlüssen) auch die Überlegungen bei Ferrary, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis: Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag* (2003) 125-128 und dagegen aber: Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 431f.

³⁹ Heuss, *Klio* 27, 1934, 45 A. 1.

⁴⁰ Bereits Mommsen hatte dem innerrömischen Beschluss über die Staatsverträge implizit eine völkerrechtliche Wirksamkeit beigelegt (Mommsen, *Staatsrecht* 3,1 343f.).

⁴¹ Heuss, *Klio* 27, 1934, 35-53.

⁴² Heuss, *Klio* 27, 1934, 39-45. 39.

⁴³ Heuss, *Klio* 27, 1934, 41f. A. mit den Quellenbelegen.

römischen Volkes erfolgen könne.⁴⁴ Heuss wendet sich weiterhin gegen die Theorie Täublers, es habe einen „Grundvertrag“ gegeben, der in Rom durch den Senat und das Volk beschlossen und durch *fetiales* beeidet worden und dessen alleiniger Zweck es gewesen sei, das völkerrechtliche Verkehrsverhältnis zwischen den kontrahierenden Staaten zu erschaffen, und der dann am Ende der Vertragsverhandlungen durch den römischen Magistrat vor Ort durch konkrete Bestimmungen ergänzt worden sei.⁴⁵ Die Interpretation Täublers werde, so wendet Heuss ein, durch den Verfahrensablauf, wie er für den Frieden von Apameia (Errington, StVA 4 Nr. 626) in der literarischen Überlieferung dokumentiert werde, keinesfalls bewiesen, wie es aber Täubler annimmt, der seine Rekonstruktion gerade aus der Überlieferung zum Frieden von Apameia heraus entwickelt.

Paolo Frezza (1939) diskutiert die Beiträge Rubinos/Mommsens und Täublers und vertritt die Meinung, dass Verträge, die vom König geschlossen wurden, lediglich für die Zeit seiner Regierung gültig waren und das Gemeinwesen insgesamt nur verpflichteten, wenn der Senat ihnen zugestimmt hatte.⁴⁶ Er stellt in seiner Diskussion der Überlieferung nicht in Abrede, dass die Notwendigkeit eines *iussus populi* zu Verträgen Roms mit der Außenwelt erst eine spätere Entwicklung der Republik war.⁴⁷

Heinrich Siber hält im Jahr 1952 den von Livius schon für die Königszeit als notwendig postulierten *iussus populi* zu *foedera* und *societates* für einen Anachronismus und ändert den Text bei Livius 1,49,7 entsprechend, indem er *populi ac* aus dem Text als in der Sache historisch spätere Zutat streicht (Livius 1,49,7: *Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit; domesticis consiliis rem publicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque*).⁴⁸ In der Königszeit und der frühen Republik seien also der Senat und der Magistrat allein für den Abschluss von *foedera* zuständig gewesen. Die Notwendigkeit eines Volksbeschlusses zu *foedera* habe sich „wohl“ erst seit 449 v. Chr. ergeben, als die *Lex Valeria Horatia de plebiscitis* beschlossen wurde (Flach, Gesetze Nr.

⁴⁴ Heuss, Klio 27, 1934, 40-44 A. 1.

⁴⁵ Heuss, Klio 27, 1934, 45-53. insbes. 49-52 und siehe auch Heuss, Grundlagen 13-16. 38.

⁴⁶ Frezza, SDHI 5, 1939, 161-185.

⁴⁷ Frezza, SDHI 5, 1939, 182-185. 183: „La posteriore affermazione del supremo potere della assemblea popolare in questo campo, che pure non può esser considerata, in teoria, come l'invalidazione dei principi del più antico diritto pubblico romano, che abbiamo cercato fin qui di rintracciare, si sovrappone ai vecchi principi, senza distruggerli, configurando il potere del popolo come un diritto supremo di cassazione e di revisione degli atti del magistrato e del senato.“ Eine neuere Rezeption der Deutung von Frezza (die später auch von DeMartino, Costituzione 2² 197f. aufgegriffen wird) findet sich bei Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 92.

⁴⁸ Siber, Verfassungsrecht 28.

29).⁴⁹ Im Unterschied zu der seit Rubino vorherrschenden Deutung verlegt Siber die Beteiligung des Volkes am Abschluss von *foedera* also schon in die Mitte des 5. Jh. v. Chr., allerdings ohne diese Deutung mit Argumenten zu entwickeln oder die gegenteilige Deutung Rubinós und Mommsens zu entkräften.⁵⁰

Ulrich von Lübtow vertritt im Jahr 1955 die Deutung, dass während der Königszeit weder der Senat noch das Volk beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt beteiligt worden seien und diese Kompetenz allein beim König gelegen habe.⁵¹ Während der Republik habe der Magistrat transitorische Verträge (z.B. *indutiae*) aus eigener Machtvollkommenheit schließen können, definitive (und dauerhaft verpflichtende) Verträge (*foedera*) hätten dagegen der Genehmigung des Senates und des Volkes bedurft. v. Lübtow unterscheidet, Livius folgend, der Rechtsform nach zwischen dem *foedus* als einem definitiven Vertrag und der *sponsio*, die lediglich das Versprechen eines zukünftigen Vertragsschlusses beinhalte.⁵² Die Auseinandersetzung um die Verbindlichkeit der *Pax Caudina* (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) im Jahr 321 v. Chr. habe schließlich den Präzedenzfall dafür abgegeben, dass Magistrate, die ohne Genehmigung des Senates und des Volkes einen definitiven Vertrag (*foedus*) geschlossen hatten, in der Folgezeit vom römischen Gemeinwesen durch die Auslieferung der Vertragsbürgen (*deditio noxae*) aufgehoben werden konnten.⁵³ Wann genau dem Senat und wann genau dem Volk von Rom das Mitbestimmungsrecht bei Vertragsschlüssen zugewachsen ist, lässt v. Lübtow im Unterschied zu den bisher erörterten Beiträgen undiskutiert.

Host Braunert (1966) geht im Kontext seiner Interpretation zu Ciceros Rede für L. Cornelius Balbus (56 v. Chr.) davon aus, dass sich die politische Theorie, ein *foedus* sei nur sakrosankt, wenn es vom Volk oder der Plebs Roms gebilligt worden sei, erst im 2. Jh. v. Chr. „voll entwickelte“ (mit Hinweis auf Polybios 6,14,10f.) und sich diese Rechtsauffassung am Ende des 2. Jh. v. Chr. dahin ausweitete, dass die Meinung aufkam, dass ohne einen *iussus* des Senates und des Volkes ein *foedus* gar nicht abgeschlossen werden könne (mit Hinweis auf Sallust Iug. 39,3: *Senatus ita, uti par fuerat, decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri*). In der folgenden Zeit des 1. Jh. v. Chr. habe dann der Senat

⁴⁹ Siber, Verfassungsrecht 68.

⁵⁰ Ein Grund für die Interpretation Sibers könnte es gewesen sein, dass er im 3. Jh. v. Chr. eine Beschlussfassung des römischen Volkes über *foedera* auch in den Tribuskomitien für möglich hielt (Livius 29,12,15f. tribusweise Abstimmung über den Frieden von Phoinike) und darin einen verfassungsrechtlichen Überrest für das Alter des Mitwirkungsrechtes des Volkes erkannte; aber auch im *concilium plebis* wurde tribusweise abgestimmt.

⁵¹ v. Lübtow, Volk 155f.

⁵² v. Lübtow, Volk 476.

⁵³ v. Lübtow, Volk 476.

„in den meisten Fällen“ das Recht zum Vertragsabschluss ganz an sich gezogen (mit Hinweis auf Mommsen, Staatsrecht 3,2 1171f.).⁵⁴ Bemerkenswert an dieser Deutung ist, dass Braunert, im Unterschied zu den bis dahin vorgetragenen Interpretationen, für das 4. und 3. Jh. v. Chr. keine politisch fixierte Rechtsauffassung bezüglich der Beteiligung des Volkes bei Vertragsabschlüssen annimmt, sondern es für möglich hält, dass, wie im Fall von Gades (206 v. Chr. Schmitt, StVA 3 Nr. 541), Verträge Roms mit der Außenwelt im 3. Jh. v. Chr. ohne eine Billigung oder ein ausdrückliches Mandat des römischen Volkes abgeschlossen werden konnten.

Francesco DeMartino (zuletzt 1973) konkretisiert die Deutung von Frezza, wonach in der römischen Frühzeit für einen das römische Gemeinwesen dauerhaft bindenden Vertrag (*foedus*) der *fetiales* der Senat und der Magistrat (bzw. König) beim Abschluss zusammenwirken mussten.⁵⁵ Die „verfassungsrechtliche“ Theorie, dass ein *iussus populi* zu Verträgen Roms mit der Außenwelt hinzutreten muss, um das römische Volk zu verpflichten, ist DeMartino zufolge dagegen eine Entwicklung erst des 4. Jh. v. Chr. (*Pax Caudina* Schmitt, StVA Nr. 416), und diese Erweiterung der politischen Theorie verhindert in der politischen Praxis Roms der folgenden Zeit aber nicht, dass gültige Verträge auch allein vom Senat abgeschlossen wurden. Solche Verträge können aber im Gegensatz zu den auf einem Volksbeschluss basierenden Verträgen allein durch einen Senatsbeschluss aufgehoben werden.⁵⁶

Jochen Bleicken (1975) zufolge ist es zweifelhaft, ob für Vertrags- und Friedensschlüsse ein Volksbeschluss als notwendig angesehen wurde, denn Magistrate und Senat handelten in diesem Bereich auch selbstständig und ohne eine Beteiligung des Volkes. Jedoch sei die grundsätzliche Kompetenz des Volkes jedenfalls seit dem 3. Jh. v. Chr. unbestritten gewesen, und in späterer Zeit sei sogar die Gültigkeit des ohne Volksbeschluss zustande gekommenen Vertrags in Zweifel gezogen worden.⁵⁷ Bleicken hält es für möglich, dass Friedensverträge in den Zenturiats- und Tribuskomitien und im *concilium plebis* beschlossen wurden, womit er sich gegen die Deutung Mommsens wendet, der den Beschluss des Volkes über Verträge jeder Art mit dem *concilium plebis* verband.⁵⁸

⁵⁴ Braunert, AU 9,1, 1966, 65f.

⁵⁵ DeMartino, Costituzione 2² 197f. Eine neuere Rezeption der Deutung von Frezza und DeMartino findet sich bei Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 92.

⁵⁶ DeMartino, Costituzione 2² 197f.

⁵⁷ Bleicken, Lex 102. 108f.

⁵⁸ Bleicken, Lex 102 mit A. 4, aber ohne einen konkreten Beleg für diese These und unter Auslassung des Zeugnisses bei Sueton Vesp. 8,5, wo im Kontext der auf dem Kapitol publizierten Dokumente ausdrücklich von *senatus consulta, plebiscita (!) de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis* gesprochen wird.

Bernhard Schleussner (1978) behandelt die Frage nach der Beteiligung des Volkes bei Vertragsschlüssen Roms mit der Außenwelt im Zusammenhang mit der Frage, ob der Senat oder das Volk die Zehnergesandtschaft anlässlich des Friedens mit Karthago im Jahr 241 v. Chr. entsandte.⁵⁹ Er kommt im Gegensatz zu Mommsen zu dem Ergebnis, dass die Gesandten des Jahres 241 v. Chr. Mandatare des Senates und nicht des Volkes waren.⁶⁰ Der Magistrat sei im 2. und 1. Jh. v. Chr. zwar zum Abschluss wichtiger Verträge legitimiert, aber nicht autorisiert, ohne Mitwirkung des Senates für Rom definitive Vereinbarungen mit einem fremden Gemeinwesen zu vereinbaren.⁶¹ Schleussner betont die über die verschiedenen Zeiten andauernde politisch dominierende Rolle des Senates im Kontext des Abschlusses von Internationalverträgen, die sich formal-politisch insbesondere durch das Vorberatungsrecht des Senates über die Verträge ergab.⁶² Im Anschluss an Heuss erkennt er der Bestätigung von Internationalverträgen durch die Volksversammlung aber keine völkerrechtliche Relevanz zu.⁶³ Schleussner hält es, im Gegensatz zu Mommsen und im Anschluss an Täubler, für möglich, dass der Beschluss des Volkes über die Verträge nicht nur im *concilium plebis* erfolgte, sondern auch in den Tribuskommissionen stattfinden konnte.⁶⁴ Bis zur sullanischen Zeit sei im 2. und 1. Jh. v. Chr. der Volksbeschluss über die Verträge üblich gewesen und seit der Zeit Sullas habe die Bestätigung durch den Senat genügt.⁶⁵ Diese an Mommsen anknüpfende entwicklungsgeschichtliche Deutung relativiert Schleussner allerdings, indem er in Anlehnung an Täubler herausstellt, dass bereits der Frieden Roms mit Nabis im 2. Jh. v. Chr. (Errington, StVA 4 Nr. 618) nur vom Senat bestätigt worden sei.⁶⁶

Erich Stephen Gruen (1984) lehnt die Unterscheidung zwischen *foedera*, die durch die Volksversammlung bestätigt, und solchen, die nur vom Senat beschlossen worden seien, als „singularly pointless debate“ ab und geht stattdessen

⁵⁹ Schleussner, Legaten 10-35. insbes. 27-35 mit den Anmerkungen.

⁶⁰ Schleussner, Legaten 35.

⁶¹ Schleussner, Legaten 33 in Anlehnung an Mommsen, Staatsrecht 3,2 1161. 1165f.

⁶² Schleussner, Legaten 28ff.

⁶³ Schleussner, Legaten 26f. A. 64 mit Heuss, Klio 27, 1934, 40f. A.

⁶⁴ Schleussner Legaten 28 A. 65 (neuerdings auch Gerhold, Rom 32f. A. 24. 137f. A. 364); übersehen wird von Schleussner aber bei der Diskussion der gegenteiligen These Mommsens (Staatsrecht 3,1 343f. mit A. 2) das Zeugnis bei Sueton Vesp. 8,5, wo im Kontext der auf dem Kapitol publizierten Dokumente ausdrücklich von *senatus consulta, plebiscita (!) de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis* gesprochen wird.

⁶⁵ Schleussner, Legaten 27 A. 64 in Anschluss an Mommsen, Staatsrecht 3,1 343f.

⁶⁶ Schleussner, Legaten 27f. A. 64. Mommsen lässt die Vertragsabschlüsse, die der Senat ohne Beteiligung des Volkes bewilligt, rechtlich und prinzipiell einen Privilegienmissbrauch sein, während Täubler diese Verträge als Ergebnisse einer seit jeher bestehenden rechtlich gegebenen Kompetenz des Senates zum alleinigen Vertragsschluss versteht.

davon aus, dass die Gültigkeit der *foedera* durchweg vom Beschluss des Volkes abgehängt habe.⁶⁷ Die inschriftlich als Anhänge zu Senatsbeschlüssen publizierten *foedera* belegten nicht, dass an deren Abschluss das Volk nicht beteiligt worden sei (so bereits Heinrich Horn).⁶⁸

Franz Wieacker lässt im Jahr 1988 die alte Diskussion über das Alter der Beteiligung des Senates und des Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt weitgehend beiseite und dokumentiert auch die einschlägige Literatur zu diesem Problem nicht ausdrücklich.⁶⁹ Während der römischen Frühzeit sieht er das Recht zum Vertragsschluss in der Sache bei den Magistraten und das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, bei den Komitien, aber *de facto* (politisch) beim Senat.⁷⁰ Während der Zeit des klassischen Freistaates habe das Friedens- und Bündnisschlussrecht der Form nach beim *populus* gelegen, aber auf der politischen Ebene in Wirklichkeit beim Senat.⁷¹

Im Jahr 1989 erkennt **Dieter Nörr** im Zusammenhang mit seiner Deutung zum Rechtsgehalt der *deditio* die desperate Forschungslage bezüglich der Kompetenzen der Organe des römischen Gemeinwesens in Hinsicht auf die Außenbeziehungen Roms und bringt das Problem auf den Punkt: „Doch müssen wir an dieser Stelle die noch ungelösten Probleme der Kompetenzabgrenzungen und -überschneidungen von Magistraten, Senat und Volk im außenpolitischen Bereich ebenso beiseitelassen, sowie die ihnen zugrunde liegenden Prämissen über die Anwendbarkeit des modernen Kompetenzbegriffes im römischen Verfassungsleben. Das gegenwärtige Bild ist eher verwirrend“ (Nörr, Aspekte 59). Der Hintergrund für die Feststellung von Nörr ist, wie im vorliegenden Forschungsabriss skizziert, die bisher unterbliebene Diskussion der einander widersprechenden Entwürfe Rubinos und Mommsens einerseits und der Täublers (und zuvor Walters) andererseits vor dem Hintergrund der Kritik von Horn und Heuss an der Deutung Täublers.

Wolfgang Kunkel und **Roland Wittmann (1995)** besprechen die Forschungsdiskussion seit Rubino nicht und stellen lediglich fest, dass zu Friedensverträgen und förmlichen Verträgen ein Volksbeschluss „nach alter Tradition“ erfor-

⁶⁷ Gruen, World 50f. mit A. 189.

⁶⁸ Gruen, World 51 A. 189 mit Hinweis aus Sherk, RDGE Nr. 28A Z. 24-27.

⁶⁹ Wieacker, Rechtsgeschichte 216. 402 A. 10. 408.

⁷⁰ Wieacker, Rechtsgeschichte 216.

⁷¹ Wieacker, Rechtsgeschichte 408. Die Wortwahl Wieackers („*populus*“) lässt offen, an welche Versammlungsinstitutionen (Zenturiats-, Tribuskomitien, *concilium plebis*) des römischen Volkes er konkret für die jeweiligen Beschlussgegenstände denkt; denn beim Wort *populus* konnte in der Publizistik des 1. Jh. v. Chr. auch an die Versammlung der *plebs* gedacht werden.

derlich ist.⁷² Die Zehnergesandtschaften für den Friedensschluss oder die Ordnung der Provinz werden nicht vom Volk gewählt (so aber Mommsen), sondern vom Senat ernannt. Seit wann diese Regeln gelten, wird von Kunkel und Wittmann nicht erörtert. Verträge, die die Magistrate im Feld ohne ein ausdrückliches Mandat des Senates und des Volkes schließen, verpflichten nur die Magistrate persönlich, und die Möglichkeit der Lösung der Verpflichtung mithilfe der *deditio noxae* von Seiten des Senates und des Volkes Roms stehe offen, wie der Fall der *Pax Caudina* (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) und des Friedens mit Numantia (Errington, StVA 4 Nr. 694) zeigen. Kunkel und Wittmann haben offensichtlich mit ihrer Skizze der Systematik die politische Praxis der Zeit vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr. im Blick und lassen deren historische Genese unbesprochen.

Andrew Lintott (1999) stellt fest, dass in der politischen Theorie der Zeit des Polybios das Volk das Recht zur Bestätigung von Friedensverträgen und Verträgen allgemein besessen habe und dieses Recht dem Anschein nach in der Zeit der späten Republik (teilweise) an den Senat übergegangen sei; denn in den inschriftlich überlieferten Verträgen der Zeit fehlten Hinweise auf die Beteiligung des Volkes an den Vertragsschlüssen.⁷³ Lintott nimmt damit die Deutung von Rubino und Mommsen wieder auf, ohne jedoch, wie diese, den Wandel in der politischen Praxis Roms konkret mit den sullanischen Reformen zu verbinden; denn er erkennt, ebenso wie Täubler, dass der Wandel in der politischen Praxis Roms bereits in Dokumenten begegnet, die in die Zeit vor Sulla gehören.

Andreas Graeber (2001) lässt die Frage nach dem Alter der Beteiligung des Volkes bei Vertragsabschlüssen unentschieden und begnügt sich mit der Feststellung, dass seit den Friedensschlüssen Roms mit Karthago neben der Einwilligung des Senates auch die Beteiligung des Volkes bei der Vertragsbestäti-

⁷² Kunkel/Wittmann, Staatsordnung 303f. 384 und vgl. auch 379-384 (der Einfluss des Senats auf die Politik der Magistrate in den Provinzen bzw. auf die Außenpolitik insgesamt). Vgl. auch Gerhold, in: Festschrift Ekkehard Weber (2005) 55-62 im Kontext der Besprechung der *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel (ELRH Nr. U1 und U2) mit einer Präsentation der Quellendokumentation vom 3. Jh. v. Chr. an, bezüglich der Beteiligung des Senates und Volkes bei der Billigung außenpolitischer Handlungen der Magistrate in der Provinz.

⁷³ Lintott, Constitution 197 und vgl. Lintott, Imperium 39 mit A. 78. Vgl. aber auch die in das Jahr 1984 datierende Deutung des inschriftlichen Befundes bei Sherwin-White, Policy 68: „These five texts (i.E. die inschriftlich überlieferten *foedera* Roms mit Maroneia, Pergamon, Epidaurus, Astypalaia und Thyrraeon) suggest that the Senate had increasingly taken over the certification, if not the ratification, of treaties during the second half of the second century: the wording of the documents does not exclude an act of ratification by the people, which was certainly observed in the case of Pergamon.“

gung sicher bezeugt ist.⁷⁴ Für die Zeit des ausgehenden 4. Jh. v. Chr. nimmt Graeber an, dass die Magistrate einen größeren Ermessens- und Entscheidungsspielraum gegenüber der *auctoritas senatus* gehabt haben und die im Bericht des Livius präsentierte Rechtsanschauung, wonach ein das römische Gemeinwesen bindendes *foedus* nur nach einem vorherigen Senats- und Volksbeschluss möglich sei, tatsächlich erst später entwickelt wurde.⁷⁵ Als Ort des Volksbeschlusses über den Frieden nennt er die Tribuskomitien und das *concilium plebis*.⁷⁶ Im Kontext der Besprechung der *causa Balbiana* (206 v. Chr. Schmitt, StVA 3 Nr. 541 und 78 v. Chr. Errington, StVA 4 Nr. 793) vertritt Graeber die Deutung, die Gültigkeit der von den Magistraten ausgehandelten Friedensverträge und Bündnisse habe primär von der Zustimmung des Senates abgehungen. Zwar folgte seit dem 3. Jh. v. Chr. auf den Senatsbeschluss häufig ein Beschluss der Volksversammlung, aber einen gesetzlichen Zwang zu dieser Praxis habe, wie der Fall von Gades zeige, nicht bestanden.⁷⁷ Nur in Streitfällen zwischen Magistrat und Senat kam der Beschlussfassung des Volkes als „zuletztentscheidende, den Willen des Senates sanktionierende Instanz“ eine besondere Bedeutung zu.⁷⁸

Jean-Louis Ferrary (2003) folgt weitgehend der Interpretation von Gruen.⁷⁹ In der Zeit zwischen 218 und 167 v. Chr. (der Berichtszeitraum der Bücher 21-45 des Livius) habe das Volk regelmäßig über die *foedera* Roms abgestimmt.⁸⁰ Die Fälle, bei denen die Beteiligung des Volkes an der Beschlussfassung von Livius nicht erwähnt wird, erklärt er mit Auslassungen in der Schilderung des Livius. Die Gruppe der inschriftlich überlieferten *foedera*, die allein vom Senat ausgestellt worden seien, stellten keinen Hinweis darauf dar, dass diese Verträge „Senatsverträge“ gewesen seien und das Volk an der Beschlussfassung nicht beteiligt worden sei.⁸¹ Denn bei der Ausfertigung der Dokumente ging es offensichtlich nicht um die exakte Dokumentation der innerrömischen Beschlussfassung, die für die griechischen Empfängergemeinwesen ohne Bedeutung war.⁸² Ferrary rechnet in diesen Fällen also auch mit einer Beteiligung des Volkes bei der innerrömischen Beschlussfassung über die *foedera*. Die Überlie-

⁷⁴ Graeber, *Auctoritas* 67-83. hier 67.

⁷⁵ Graeber, *Auctoritas* 70.

⁷⁶ Graeber, *Auctoritas* 67.

⁷⁷ Graeber, *Auctoritas* 80. 82

⁷⁸ Graeber, *Auctoritas* 82.

⁷⁹ Ferrary, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag* (2003) 125-128 mit Gruen, *World* 50f. A. 189.

⁸⁰ Ferrary, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag* (2003) 125f.

⁸¹ Ferrary, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag* (2003) 126f.

⁸² So bereits Horn, *Foederati* 76f.

ferung zum Fall von Gades (Schmitt, StVA 3 Nr. 541) und Hiempsal II. (Errington, StVA 4 Nr. 795), bei denen das Volk definitiv nicht beteiligt worden ist, erklärt er mit dem Ende der (bis 70 v. Chr. andauernden selbstständigen) tribunizischen Gesetzesinitiative in der Zeit nach Sulla:⁸³ „Il me semble probable que les consuls (en dépit de leur présence prolongée à Rome) et le préteur urbain ne suffisaient pas à assurer une législation routinière qui, jusqu'à Sulla et de nouveau à partir de 70, était en grande partie à la charge des tribuns“ (Ferrary, in: Th. Hantos [Hg.], *Laurea internationalis: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag* [2003] 128).

Umberto Laffi (2016) entwickelt, weitgehend unberührt von der oben skizzierten knapp 180 Jahre andauernden Forschungsdiskussion,⁸⁴ im Kontext einer Auseinandersetzung mit dem Beitrag von Ferrary eine abweichende entwicklungsgeschichtliche Interpretation der Quellendokumentation.⁸⁵ Die Überlieferung des Livius zur *Pax Caudina* (Schmitt, StVA 3 Nr. 416) hält er zwar für eine an die *causa Mancina* (Errington, StVA 4 Nr. 694) anknüpfende spätere Konstruktion der Autoren des 2. und 1. Jh. v. Chr., schließt aber nicht aus, dass auch zur damaligen Zeit ein *foedus* nur mit der Zustimmung des Volkes geschlossen werden konnte.⁸⁶ In der Zeit der Expansion Roms in der Mittelmeerwelt (3. und 2. Jh. v. Chr.) dagegen sei das Volk regelmäßig beim Abschluss von *foedera* und *societates* beteiligt worden.⁸⁷ Während der Mitte des 2. Jh.

⁸³ Ferrary, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag* (2003) 127f.

⁸⁴ Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in meinen „Studien“ (190-214) zum *iussus populi* zu *foedera* Roms mit der Außenwelt sucht man im Beitrag von Laffi vergebens, obwohl Laffi meine „Studien“ kennt und zumindest die dort gebotenen Ausführungen als „difficili da seguire“ qualifiziert (Athenaeum 104, 2016, 419 A. 2), ohne die Bereitschaft zu einer verstehenwollenden und argumentierenden Auseinandersetzung (siehe etwa Laffi, Athenaeum 104, 2016, 424 seine „Diskussion“ meiner Deutung zum Rechtsgehalt der *leges de bello indicendo*).

⁸⁵ Laffi, Athenaeum 104, 2016, 420f. 426-433. 441-445 (das Gesamtbild der von Laffi präsentierten Deutung). 445: „Ma, in generale, nell'esperienza romana la corrispondenza tra funzioni e organi non era concepita ne operava rigidamente (e, a dire il vero, la teoria della separazione dei poteri non ha mai operato allo stato puro nemmeno nell'eta moderna): il ricorso, in sede di decisione finale, a un atto legislativo, soprattutto se a contenuto particolare e concreto, o a un atto di governo restava per molte materie una possibilità sempre aperta, dipendente dalla consuetudine, dalle circostanze e dagli equilibri politici.“

⁸⁶ Laffi, Athenaeum 104, 2016, 426.

⁸⁷ Laffi, Athenaeum 104, 2016, 426-430. Bei der Diskussion der Quellendokumentation bleibt unerwähnt, dass bereits für den Vertrag zwischen Rom und Gades im Jahr 206 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 541) eine ausdrückliche Überlieferung zu einem *iussus populi* zum Vertrag fehlt und von Cicero auch bestritten wird, gleichwohl Cicero die zwischenzeitliche Gültigkeit des Vertrags nicht leugnet. Für den Fall des Vertrags Roms mit Nabis (195 v. Chr. Errington, StVA 4 Nr. 621) nimmt Laffi, entgegen der Überlieferung, einen *iussus populi* schlichtweg an (Laffi, Athenaeum 104, 2016, 430).

v. Chr. sei ein Wandel in der politischen Praxis Roms eingetreten, und das Volk habe zwar beim Abschluss von *foedera* und *societas* nach wie vor beteiligt werden können, aber der Senat habe in der Praxis zunehmend das Recht zum Vertragsschluss an sich gezogen und ohne Beteiligung des Volkes Verträge geschlossen. Dies habe aber nicht mit sich gebracht, dass die Hinzuziehung des Volkes beim Abschluss der Verträge als Möglichkeit des regulären Beschlussverfahrens in der politischen Praxis Roms seit der Mitte des 2. Jh. v. Chr. erlosch:⁸⁸ „In conclusione, si deve ammettere che, a partire da una certa epoca (diciamo dopo Pidna), l'iter per l'approvazione di un trattato potesse arrestarsi, e il più delle volte in effetti si arrestava, a un senatoconsulto: ciò non vuol dire – e superfluo sottolinearlo – che non restasse in ogni occasione aperta la possibilità per chi l'avesse voluto di avvalersi, oltre che di una deliberazione del senato, anche del voto del popolo, in concorso con il senato. In questo settore della politica estera romana il rapporto fra deliberazione senatoria e deliberazione popolare non rimase statico, sia a livello di elaborazione dogmatica sia sul piano dell'applicazione pratica“ (Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 432). Bei der Gewährung des Status eines *rex* und des *amicitia*-Status dagegen sei die Beteiligung des Volkes nur ausnahmsweise und in der Regel auf einen „unilateralen“ Beschluss des Senates (als Privilegiengewährung) hin erfolgt:⁸⁹ „A maggior ragione una deliberazione del senato bastava per conferire la qualifica di *amici* o *socii* o di *amici et socii* a città, comunità, genti e popoli unilateralmente riconosciuti liberi, e anche a privati, con i privilegi connessi“ (Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 433).

Vor dem Hintergrund der nunmehr knapp 180 Jahre andauernden Forschungsdiskussion stellt sich weiterhin die Frage, wie die Inkongruenzen der Quellendokumentation interpretatorisch plausibel aufzulösen sind. Denn keine der bisher vorgetragenen Deutungen kann den Quellenbefund wirklich überzeugend und widerspruchsfrei beschreiben. Nimmt man ein Absterben der Beteiligung des römischen Volkes an der Beschlussfassung über Verträge seit der Mitte des 2. Jh. v. Chr. oder seit der Zeit des Sulla an, dann bleibt unerklärt, warum im Fall des Vertrags Roms mit Gades (Schmitt, *StVA* 3 Nr. 541) bereits am Ende des 3. Jh. v. Chr. ein eigener *iussus populi* zum Vertrag unterblieb; weiterhin bleibt es unbegreiflich, warum gerade im Fall von Lykien (Errington, *StVA* 4 Nr. 809) und Aphrodisias (Errington, *StVA* 4 Nr. 812) am Ende des 1. Jh. v. Chr. das römische Volk bei der Beschlussfassung über die Verträge beteiligt wurde, trotz des angeblich zwischenzeitlichen Absterbens des Beteiligungsrechtes des Volkes. Auch bleibt es bei den bisherigen Deutungen vor allem unverständlich, dass die Publizistik seit der zweiten Hälfte des 2. Jh. v. Chr.

⁸⁸ Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 430ff.

⁸⁹ Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 432f.

(Polybios, Cicero, Sallust, Livius, Dionysios von Halikarnass) die Gültigkeit des Prinzips behauptet, ein *iussus populi* sei für Vertragsabschlüsse Roms obligatorisch.⁹⁰ Wie hätten die Autoren dies behaupten können, wenn in der politischen Praxis der eigenen Lebenszeit das Prinzip angeblich nicht mehr beachtet wurde?

⁹⁰ **Allgemeine Erwähnungen des Prinzips durch antike Autoren (aufgelistet in der chronologischen Folge der literarischen Wirksamkeit der Autoren):** Polybios 6,14,10ff. (Das Volk entscheidet über Krieg und Frieden und bestätigt oder verwirft Bündnis- und Friedensschlüsse und Verträge allgemein. Des Polybios Schilderung steht im Kontext seiner Darstellung der römischen Verfassung. Aber siehe auch Polybios 6,13,5-9 [fast alle Entscheidungen bzgl. der Griechen und der Könige werden vom Senat getroffen]); Polybios 21,30,16 (Ohne die Bestätigung des römischen Volkes haben die Friedensvereinbarungen des römischen Feldherren mit den Aetolern keine Gültigkeit. Erklärende Anmerkung des Polybios im Kontext der Friedensgesandtschaft der Aetoler nach Rom im Jahr 189/188 v. Chr.; zum Gesamtzusammenhang der Friedensverhandlungen und endlichen Friedensschlusses die Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 631). **Erwähnungen des Prinzips im Kontext der Schilderung historischer Begebenheiten (aufgelistet in der chronologischen Folge der Ereignisse):** D.H. 4,20,1ff. (Servius Tullius überträgt das Beschlussrecht des Volkes über Krieg und Frieden von den Kuriatskomitien auf die Zenturiatskomitien; vgl. Dionysios' Ausführungen zur Verfassung des Romulus D.H. 2,14,3); Livius 1,49,7 (Tarquinius Superbus beschließt und beendet Krieg, Frieden, Verträge und Bündnisse, mit wem er will, ohne den *iussus* des Volkes und des Senates einzuholen); D.H. 6,66,3f. (Rede der Konsuln des Jahres 493 v. Chr.; das Volk hat traditionell das Wahlrecht für die Ämter, das Beschlussrecht über Gesetze und das Entscheidungsrecht über Kriegs- und Friedensbeschlüsse Roms); D.H. 7,56,3 (Rede des M'. Valerius im Jahr 491 v. Chr.; Wahlrecht des Volkes und Beschlussrecht über Gesetze und Krieg und Frieden); Cicero off. 3,109 (T. Veturius und Sp. Postumius schließen ohne einen *iussus* des Senates und Volkes einen Frieden mit den Samniten. Vgl. die entsprechende weitere Überlieferung zur *Pax Caudina* [insbes. die Darstellung bei Livius 9,1-11; 9,5,1. 9,4. 10,9 und Appian Sam. 4,12 (Rede des Pontius)] bei Schmitt, StVA 3 Nr. 416); Vorbehalt der Bestätigung durch das Volk im *foedus* (Livius 21,18,10. 19,2f.) des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar: Polybios 3,62,8; 3,29,3; Livius 21,19,3 (Schmitt, StVA 3 Nr. 493). Verwerfung des Vertrags durch das Volk: Polybios 3,21,2; Livius 21,18,10: *Vos enim, quod C. Lutatius consul primo nobiscum foedus icit, quia neque auctoritate patrum nec populi iussu ictum erat, negastis vos eo teneri; itaque aliud de integro foedus publico consilio ictum est*; Livius 32,23,1ff.; vgl. Elster, Gesetze Nr. 136 und Errington, StVA 4 Nr. 623 (198 v. Chr. Achäer stellen fest, dass eine *societas* mit Rom [bei Livius per. 32,1 ist von einer *amicitia* die Rede] *iniussu populi Romani* nicht *rata* sei und wollen diesbezüglich also abwarten bis zu einer Gelegenheit für eine Gesandtschaft nach Rom); Polybios 21,10,4-11 und Livius 37,19,2-6 (190 v. Chr. Rede des Eumenes; ohne die Beteiligung des Konsuls können Friedensbedingungen nicht ausgehandelt und ein Frieden nicht geschlossen werden und ein Friedensabkommen, das man trotzdem abschliesse, müsste, um Gültigkeit zu erlangen, noch mit erheblichen Zeitverzögerungen von Senat und Volk Roms bestätigt werden); Polybios 21,17,9 (die Friedensbedingungen der L. Cornelius Scipio gegenüber Antiochos III. [in der Rechtsform des *foedus*, vgl. Livius 38,37,7] müssen noch vom Senat und Volk von Rom bestätigt werden, weshalb eine Gesandtschaft nach Rom geschickt werden soll); Livius per. 64,1 (L. Calpurnius Bestia macht einen Frieden [*pax*] mit Iugurtha [= wie die Darstellung des Sallust zeigt, nimmt er die *deditio* des Iugurtha an], der in Rom aber als *iniussu populi et senatus* verworfen wird; vgl. Errington, StVA Nr. 711); Sallust Iug. 39,3 (Senatsbeschluss bzgl. des Vertrags des A. Postumius Albinus: *Senatus ita, uti par fuerat, decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri*; vgl. Errington, StVA 4 Nr. 712); 108 v. Chr. Gauda

III. Die Varianten eines beedeten *foedus*⁹¹

Die Auffassung des Livius zu den Voraussetzungen der innerrömischen Beschlussfassung über ein *foedus* sowie über die Form seines Abschlusses

Im Kontext der Schilderung der Ereignisse im Zusammenhang mit der *Pax Caudina* (Livius 9,1-11 insbes. 9,5,1-6; Schmitt, StVA 3 Nr. 416⁹²) entwickelt

bittet Q. Caecilius Metellus Numidicus neben ihm als König Platz nehmen zu dürfen und römische Reiter als Leibgarde zu erhalten. Metellus antwortet, dass die Ehre des Königs nur denen zukomme, denen das römische Volk diese Ehre verleihe (*honorem, quod eorum modo foret, quos populus Romanus reges appellavisset*) und es beleidigend sei (*contumeliosum*) für römische Ritter, wenn sie einem Numider als Gefolgsleute zugeordnet würden (Sallust Iug. 65,2); 105 v. Chr. Iugurtha glaubt durch eine Gefangennahme Sullas ein *foedus* auf Anordnung des Senates und Volkes erzwingen zu können (Sallust Iug. 112,3); 78 v. Chr. Vertragserneuerung Roms mit Gades erfolgt ohne direkte Beteiligung des Volkes (Cicero Balb. 33ff.; Schmitt, StVA 3 Nr. 541); D.C. 42,20,1 (47 v. Chr. Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, wird *de facto* auf C. Iulius Caesar übertragen, sogar ohne Berichtspflicht gegenüber Senat und Volk); Appian b. civ. 3,55 (229) (43 v. Chr. Rede des L. Calpurnius Piso Caesonianus, der daran erinnert, dass das Volk die Entscheidung über Freundschaft und Feindschaft bzw. über Krieg und Frieden aufgrund alter Gesetze hat).

Ein *iussus populi* macht eine magistratische Handlung *ratum* und damit für das Volk verbindlich: Cicero Balb. 33f. (34: *De quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*); Livius 7,17,12 (*In secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur, intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et suffragia esse*. Vgl. Flach, Gesetze Nr. 26); Livius 9,33,9 (*Nam, etsi tenuerit lex Aemilia eos censores, quorum in magistratu lata esset, quia post illos censores creatos eam legem populus iussisset, quodque postremum iussisset id ius ratumque esset, non tamen aut se aut eorum quemquam, qui post eam legem latam creati censores essent, teneri ea lege potuisse*).

⁹¹ Die folgenden Ausführungen knüpfen an die Beobachtungen in den „Studien zum ‚Römischen Völkerrecht‘“ im Jahr 2001 an (Zack, Studien 52-60. 190-214). Im Gegensatz zu den Ausführungen in den „Studien“ vertritt der Autor in den „Forschungen“ die grundsätzlich neue These, es habe neben der Rechtsform des *foedus* in der politischen Praxis noch weitere Varianten des förmlichen intergesellschaftlichen Vertrags gegeben (*amicitia, amicitia et societas, pactum, deditio* und schließlich die *sponsio* als förmliches Vertragsversprechen), die dem Abschluss eines *foedus* stets vorausgingen und die mit einem solchen auch kombiniert werden konnten. Aus dieser Interpretation ergibt sich, dass nicht jeder „Staatsvertrag“ Roms auch die Rechtsform eines *foedus* hatte. Die Frage nach den Kompetenzen des römischen Volkes im Kontext der Kriegserklärung wird im Folgenden nicht besprochen, da der Autor seine Deutung der Quellendokumentation bereits in den „Studien“ dargestellt hat (Zack, Studien 75-166; eine andere Deutung bietet neuerdings Laffi, *Athenaeum* 104, 2016, 418-445). Nach wie vor ist der Autor der Meinung, dass die *lex de bello indicendo* nichts mit dem diplomatischen Akt der Benachrichtigung über das Eintreten des Kriegszustandes (also die diplomatische „Kriegserklärung“) zu tun hatte, sondern nur eine spezielle Variante der Vergabe eines militärischen *imperium* war, der der diplomatische Akt (die diplomatische „Kriegserklärung“) vorausgehen oder folgen konnte.

⁹² Zur *Pax Caudina* vgl. aus neuerer Zeit weiterhin: L. Loreto, *Per una Quellenforschung della Pax Caudina*, BIDR 92-93, 1989-1990, 653-665; Oakley, *Commentary* 3 3-38. 38-145. 648-651.

Livius die Rechtsanschauung, ein *foedus* könne nur unter Beteiligung der *fetiales* und nur nach einer der Eidleistung und dem Opfer vorangehenden Beschlussfassung des römischen Volkes (*iussus populi*) abgeschlossen werden.⁹³ Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, dann handelt es sich laut Livius bei den vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen römischen Magistraten und dem jeweiligen Kontrahenten getroffen werden, lediglich um Vertragsversprechen (in der rechtlichen Form der *sponsio*), die nicht das römische Volk, sondern nur die Vertragsversprechenden (also die Sponsoren) verpflichten, weil bei einer *sponsio* die Sponsoren lediglich persönlich für die Erfüllung des Vertragsversprechens bürgen.⁹⁴ Dies habe sich im Fall der *Pax Caudina* so ver-

⁹³ Livius 9,5,1-6: *Consules profecti ad Pontium in conloquium, cum de foedere victor agitaret, negarunt iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia sollemni. Itaque non, ut volgo credunt Claudiusque etiam scribit, foedere pax Caudina sed per sponsionem facta est. Quid enim aut sponsoribus in foedere opus esset aut obsidibus, ubi precatione res transigitur, per quem populum fiat quo minus legibus dictis stetur, ut eum ita Iuppiter feriat quemadmodum a fetialibus porcus feriatur? Sponponderunt consules, legati, quaestores, tribuni militum, nominaque omnium qui sponponderunt exstant, ubi, si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fetialium non exstarent; et propter necessariam foederis dilationem obsides etiam sescenti equites imperati, qui capite luerent, si pacto non staretur.* Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Die Konsuln begaben sich zu einer Unterredung zu Pontius. Als der Sieger von einem Vertrag (*foedus*) sprach, erklärten sie, ohne eine Ermächtigung des Volkes, ohne die Fetialen und die feierlichen Zeremonien dazu könne ein Vertrag (*foedus*) nicht geschlossen werden. Daher ist der Frieden von Caudium nicht, wie man allgemein annimmt und wie auch Claudius schreibt, durch einen Vertrag (*foedus*) zustande gekommen, sondern durch eine Bürgschaft (*sponsio*). Denn wozu wären bei einem Vertrag (*foedus*) Bürgen oder Geiseln nötig, wo die Sache durch die Verwünschungsformel zum Abschluss gebracht wird, das Volk, das sich an die genannten Bedingungen nicht halte, solle Jupiter so treffen, wie das Schwein von den Fetialen getroffen werde? Es bürgen die Konsuln, die Legaten, die Quästoren und die Militärtribunen, und die Namen aller, die bürgten, liegen vor; wäre die Sache dagegen durch einen Vertrag (*foedus*) geregelt worden, lägen sie abgesehen von den beiden Fetialen nicht vor. Und wegen der notwendigen Verschiebung des Vertrags wurden auch noch 600 Ritter als Geiseln gefordert, die mit ihrem Leben büßen sollten, wenn man sich nicht an die Abmachung hielt.“ Livius 9,10,9 (Übergabeformel des *fetialis* bei der Auslieferung der Bürgen der *sponsio*); Livius 9,8,4ff. (Rede des Sp. Postumius; der Vertrag [*sponsio*] mit den Samniten verpflichte nur die Bürgen und nicht das römische Volk, da der Vertrag ohne Auftrag des römischen Volkes abgeschlossen worden sei); Livius 9,8,13ff. (Antrag der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius, die die Lösung der Verpflichtung des römischen Volkes durch die Auslieferung der Bürgen bestreiten); Livius 9,9,3-19 (Rede des Sp. Postumius; Erwiderung auf die Argumentation der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius); Livius 9,10,7-11,13 (förmliche *deditio noxae* der Bürgen der *sponsio*).

⁹⁴ Insbes. Livius 9,5,2-6 und vgl. die Übergabeformel des *fetialis* bei der Auslieferung der Sponsoren, Livius 9,10,9, die innerhalb der Darstellung des Livius implizit auch die Auffassung des Livius untermauern soll, die *Pax Caudina* sei eine *sponsio* gewesen: ... A. Cornelius Arvina *fetialis ita verba fecit: „Quandoque hisce homines iniussu populi Romani Quiritium foedus ictum iri sponponderunt atque ob eam rem noxam nocuerunt, ob eam rem quo populus Romanus scelere impio sit solutus hosce homines vobis dedo.*“ Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „... sprach der Fetiale A. Cornelius Arvina folgende Worte: ‚Da diese Menschen sich ohne Geheiß des römischen Volkes der Quiriten dafür verbürgt haben, dass

halten. Die *Pax Caudina* sei also im Gegensatz zu den bisher üblichen Berichten nicht in der rechtlichen Form eines *foedus*, sondern in der Gestalt einer *sponsio* abgeschlossen worden. Die Auffassung des Livius befindet sich in mehrfacher Weise in Übereinstimmung mit der exemplarischen Schilderung der Zeremonien beim Abschluss eines *foedus* im ersten Buch *ab urbe condita* (Livius 1,24,4-9⁹⁵),

ein Vertrag (*foedus*) abgeschlossen werde, und darum Schuld auf sich geladen haben, darum übergebe ich euch diese Menschen, damit das römische Volk von dem gewissenlosen Verbrechen (= unfrommes Verbrechen) frei ist’.“

⁹⁵ Livius 1,24,3-9: *Priusquam dimicarent foedus ictum inter Romanos et Albanos est his legibus ut cuiusque populi cives eo certamine vicissent, is alteri populo cum bona pace imperitaret. Foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt. Tum ita factum accepimus, nec ullius vetustior foederis memoria est. Fetialis regem Tullum ita rogavit: „Iubesne me, rex, cum patre patrato populi Albani foedus ferire?“ Iubente rege, „Sagmina“ inquit „te, rex, posco.“ Rex ait: „Pura tollito.“ Fetialis ex arce graminis herbam puram attulit. Postea regem ita rogavit: „Rex, facisne me tu regium nuntium populi Romani Quiritium, vasa comitesque meos?“ Rex respondit: „Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio.“ Fetialis erat M. Valerius; is patrem patratum Sp. Fusium fecit, verbena caput capillosque tangens. Pater patratus ad ius iurandum patrandum, id est, sancendum fit foedus; multisque id verbis, quae longo effata carmine non operae est referre, peragit. Legibus deinde recitatis, „Audi“ inquit, „Iuppiter; audi, pater patrato populi Albani; audi tu, populus Albanus. Ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo, utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt, illis legibus populus Romanus prior non deficiet. Si prior defexit publico consilio dolo malo, tum ille Diespiter populum Romanum sic ferito ut ego hunc porcum hic hodie feriam; tantoque magis ferito quanto magis potes pollesque.“ Id ubi dixit porcum saxo silice percussit. Sua item carmina Albani suumque ius iurandum per suum dictatorem suosque sacerdotes peregerunt. Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Bevor es zum Kampf kam, wurde zwischen den Römern und den Albanern ein Vertrag (*foedus*) geschlossen mit der Bedingung, dass das Volk, dessen Bürger in diesem Kampf siegten, über das andere in Ruhe und Frieden herrschen solle. Verträge (*foedera*) können die verschiedensten Bestimmungen enthalten, abgeschlossen werden sie alle auf dieselbe Art. Wir haben gehört, dass es damals folgendermaßen geschah – es ist die älteste Kunde von einem Vertragsschluss (*foedus*), die wir haben: Ein Fetiale richtet an König Tullus die Frage: ‚Beauftragst du mich, König, mit dem *Pater Patratus* des Albanervolkes einen Vertrag (*foedus*) zu schließen?‘ Als der König den Auftrag erteilte, sprach der Fetiale weiter: ‚So fordere ich das heilige Kraut (*sagmina*) von dir, König.‘ Darauf der König: ‚Hol dir ein makelloses (*pura*)!‘ Der Fetiale holte von der Burg eine makellose Pflanze herbei (*graminis herbam puram*). Dann richtete er an den König die Frage: ‚König, machst du mich zum Königsboten des römischen Volkes der Quiriten samt meinem Gerät und meinen Begleitern?‘ Der König antwortete: ‚Soweit es ohne Nachteil für mich und das römische Volk der Quiriten geschehen kann, tue ich das.‘ Der Fetiale war M. Valerius; er machte Sp. Fusius zum *Pater Patratus*, indem er dessen Haupt und Haar mit dem frischen Grün (*verbena*) berührte. Ein *Pater Patratus* wird ernannt, um den Schwur zu vollziehen, d.h. dem Vertrag (*foedus*) die religiöse Weihe zu geben; er tut dies mit vielen Worten, einer langen Formel, die wiederzugeben die Mühe nicht lohnt. Der las dann die Vertragsbestimmungen vor und fuhr fort: ‚Höre Jupiter! Höre, *Pater Patratus* des Albanervolkes! Höre auch Du, Volk von Alba! So, wie dies alles vom ersten bis zum letzten Wort ohne Arglist von diesen Wachstafeln öffentlich verlesen, und so, wie es hier ganz richtig verstanden worden ist, wird das das römische Volk von diesen Bestimmungen nicht zuerst abgehen. Wenn es das auf Staatsbeschluss (*publico consilio*) tun sollte, dann sollst du, Jupiter, das römische Volk an diesem Tage so treffen, wie ich hier und heute dieses Schwein treffen werde; und*

und sie darf deshalb ausdrücklich als die Ansicht des Livius (und zumindest die seiner Zeit) bezeichnet werden.⁹⁶ Livius eröffnet die Schilderung der Zeremonien beim Abschluss eines *foedus* mit den Worten: *Foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt. tum ita factum accepimus, nec ullius vetustior foederis memoria est* (Livius 1,24,4; die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Verträge [*foedera*] können die verschiedensten Bestimmungen enthalten, abgeschlossen werden sie alle auf dieselbe Art. Wir haben gehört, dass es damals folgendermaßen geschah – es ist die älteste Kunde von einem Vertragsschluss [*foedus*], die wir haben“). Livius gibt damit zu verstehen, dass in der rechtlichen Praxis Roms *foedera* stets von *fetiales* und stets mit den in der folgenden Schilderung beschriebenen Zeremonien abgeschlossen wurden. Die Eidformel, die Livius im Kontext der Schilderung der *foedus*-Zeremonien wiedergibt (Livius 1,24,7f.⁹⁷), führt zu der Einsicht, dass nach Livius beim Eid eines *foedus* das

du sollst es mit um so größerer Wucht treffen, je stärker und mächtiger du bist.“ Nach diesen Worten erschlug er das Schwein mit dem Kieselstein (*silex*). In gleicher Weise sprachen auch die Albaner die bei ihnen üblichen Formeln und ihren Eid durch ihren Diktator und ihre Priester.“ Zur Stelle und ihrer Sprache vgl. Ogilvie, Commentary 110ff.

⁹⁶ Seit dem Beitrag von Heinrich Nissen im Jahr 1870 (RhM 25, 1870, 1-65. insbes. 50-55. 56f.) neigt die Forschung zu der Meinung, Livius' Erzählung zur *Pax Caudina* habe sein historisches Vorbild (und seine literarische Vorlage) im Fall des kassierten *foedus* des C. Hostilius Mancinus mit den Numantinern im Jahr 137/136 v. Chr. gehabt (die Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 694; Simon, Kriege 145-159). Dem wird man entgegenhalten können, dass erstens die *foedus*-Eigenschaft des Vertrags des C. Hostilius Mancinus mit den Numantinern in der Quellendokumentation, anders als in der Schilderung des Livius zur *Pax Caudina*, nicht in Frage gestellt wird und zweitens der fehlende *iussus populi* zum Vertrag im Fall des C. Hostilius Mancinus nicht den Abschluss eines *foedus* an sich ausschließt, sondern in der Sache nur dessen dauernde Verbindlichkeit für das römische Volk berührt – wieder abweichend zur Schilderung des Livius in Hinsicht auf die *Pax Caudina*. Die Schilderung des Livius zur Frage der rechtlichen Verbindlichkeit und zum Problem der rechtlichen Form der *Pax Caudina* ist ohne eine Parallele in der weiteren Quellendokumentation und demnach als der Niederschlag zumindest einer zur Lebenszeit des Livius, wenn nicht des Livius selbst, gültigen Rechtsanschauung zu bewerten. Das Fragment 57 (HRR Bd. 1 Peter) bzw. 58 (FRH Bd. 2 Beck/Walter) des Valerius Antias aber könnte man dagegen vielleicht als Indiz dafür nehmen, dass das Vorbild für die Auffassung des Livius Valerius Antias' Schilderung des Vertrags zwischen C. Hostilius Mancinus und den Numantinern gewesen sein könnte, da er im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Hinsicht auf die Bürgen des Vertrags von *pacem sponderant* spricht; also an eine *sponsio* denkt.

⁹⁷ Livius 1,24,7f.: *Legibus deinde, recitatis, „Audi“ inquit, „Iuppiter; audi, pater patratus populi Albani; audi tu, populus Albanus. Ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo, utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt, illis legibus populus Romanus prior non deficiet. si prior defexit publico consilio dolo malo, tum ille Diespiter populum Romanum sic ferito ut ego hunc porcum hic hodie feriam; tantoque magis ferito quanto magis potes pollesque.“* Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Der las dann die Vertragsbestimmungen vor und fuhr fort: ‚Höre Jupiter! Höre, Pater Patratus des Albanervolkes! Höre auch Du, Volk von Alba! So, wie dies alles vom ersten bis zum letzten Wort ohne Arglist von diesen Wachstafeln öffentlich verlesen, und so, wie es hier ganz richtig verstanden worden ist, wird das das römische Volk von diesen Bestimmungen nicht zuerst abgehen. Wenn es

römische Volk dauerhaft, insgesamt und unmittelbar verpflichtet wird, weshalb die Schlussfolgerung naheliegt, dass in der Anschauung des Livius dem Eid des *pater patratus* der *fetiales* auch eine Beauftragung des römischen Volkes zu dessen Ableistung vorausgehen musste, wie es Livius im Kontext der Schilderung der *Pax Caudina* auch ausdrücklich behauptet.⁹⁸

Die Kritik der Rechtsanschauung des Livius

Die Rechtsanschauung des Livius befindet sich in mehrfacher Weise im Widerspruch zu der republikzeitlichen Vertragspraxis Roms, wie sie im Geschichtswerk des Livius selbst und auch in der weiteren Überlieferung begegnet. Diesen bemerkenswerten Sachverhalt wird man interpretatorisch am ehesten mit der Annahme auflösen können, dass sich die politische Praxis Roms (oder zumindest die rechtliche Bewertung derselben in der Literatur) in der Zeit des Livius gegenüber der Vergangenheit verändert hatte und Livius ohne historische Reflexion die zu seiner Zeit aktuelle Rechtsanschauung (bzw. die Rechtspraxis) vertritt und sie, wie im Fall der *Pax Caudina*, auch bei der rechtlichen Interpretation historischer Begebenheiten konkret anwendet.

Die Varianten des förmlichen und beeideten *foedus*

Neben dem *foedus* der *fetiales*, bei dem der Eid und die Opferhandlung von dem mit einer Zeremonie vom König (bzw. Magistrat) förmlich eingesetzten *pater patratus* vorgenommen wird, gibt es während der Republikzeit in der religiösen Praxis Roms noch andere Formen der Beeidung eines *foedus*. Diese unterscheiden sich vom Eid des *pater patratus* in Hinsicht auf die Eidgötter, die Eidzeremonie und den Wortlaut des Eides. Der letzte Vertrag zwischen Rom und Karthago aus der Zeit vor dem Ersten Punischen Krieg (279 v. Chr.) wird bei Mars und Quirinus beschworen (Polybios 3,25,6; Schmitt, StVA 3 Nr. 466) und nicht, wie im Fall des *foedus* des *pater patratus*, bei Iuppiter (Livius 1,24,7). Polybios berichtet weiterhin im Kontext des ersten römisch-karthagischen Vertrags (Werner, StVA 2 Nr. 121⁹⁹), dass dieser Vertrag „nach altem Herkommen“

das auf Staatsbeschluss (*publico consilio*) tun sollte, dann sollst du, Jupiter, das römische Volk an diesem Tage so treffen, wie ich hier und heute dieses Schwein treffen werde; und du sollst es mit um so größerer Wucht treffen, je stärker und mächtiger du bist.“

⁹⁸ Livius 9,5,1 (ein *foedus* ist nur mit Beteiligung der *fetiales* und nach einem vorherigen *iussus populi* möglich). 8,4f. (Rede des Sp. Postumius; der Vertrag mit den Samniten verpflichtet nur die Bürgen des Vertrags, nicht das römische Volk, da dieses keinen Auftrag zum Vertrag gegeben habe). 9,12 (Rede des Sp. Postumius; die Samniten hätten nach dem Sieg über die römischen Legionen eine Gesandtschaft an den Senat und das Volk Roms schicken können, um ein *foedus* über den Frieden zu erlangen).

⁹⁹ Und vgl. aus neuerer Zeit: B. Scardigli, *I tratatti romano-cartaginesi* (Pisa 1991) und J. Espada Rodríguez, *Los dos primeros tratados romano-cartaginenses* (Barcelona 2014).

(κατά τι παλαιὸν ἔθος) bei Iuppiter Lapis beschworen wurde (Polybios 3,25,6-9).¹⁰⁰ Die Person, die den Schwur für das römische Volk leistet, nimmt einen Stein in die Hand und wirft ihn unter Aufsagung einer Fluchformel weg, bei der die eidleistende Person wahlweise das eigene Wohlergehen oder den Verlust ihrer bürgerlichen Existenz heraufbeschwört, für den Fall, dass sie entweder recht geschworen habe oder in Zukunft dem Vertrag entgegen denken oder handeln sollte. Die Eidzeremonie und die Fluchformel unterscheiden sich also in charakteristischer Weise von der Eidzeremonie und der Fluchformel beim *foedus* des *pater patratus*. Es gibt erstens dem Anschein nach keine Opferhandlung, und die Fluchformel trifft zweitens nur die eidleistende Person und nicht, wie im Fall des Eides des *pater patratus*, das gesamte römische Volk (Livius 1,24,7f.). Die Fluchformel beim Abschluss eines *foedus* mit der Iuppiter Lapis-Zeremonie lässt es ihrem Wortlaut nach, im Unterschied zur Fluchformel beim *foedus* des *pater patratus*, für die Zukunft grundsätzlich zu, dass die vertragliche Verpflichtung durch eine solche Art des *foedus* vom römischen Senat und Volk durch die Auslieferung der

¹⁰⁰ Polybios 3,25,6-9: (6) τὸν δ' ὄρκον ὁμνύειν ἔδει τοιοῦτον, ἐπὶ μὲν τῶν πρώτων συνθηκῶν Καρχηδονίους μὲν τοὺς θεοὺς τοὺς πατρώους, Ῥωμαίους δὲ Δία λίθον κατά τι παλαιὸν ἔθος, ἐπὶ δὲ τούτων τὸν Ἄρην καὶ τὸν Ἐνυάλιον. (7) ἔστι δὲ τὸ Δία λίθον τοιοῦτον· λαβὼν εἰς τὴν χεῖρα λίθον ὁ ποιούμενος τὰ ὄρκια περὶ τῶν συνθηκῶν, ἐπειδὴν ὁμῶση δημοσίᾳ πίστει, λέγει τάδε· (8) „εὐορκοῦντι μὲν μοι εἴη τάγαθά· εἰ δ' ἄλλως διανοηθεῖν τι ἢ πράξαιμι, πάντων τῶν ἄλλων σφζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν, ἐν τοῖς ἰδίοις νόμοις, ἐπὶ τῶν ἰδίων βίων, ἱερῶν, τάφων, ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὄδε λίθος νῦν.“ (9) καὶ ταῦτ' εἰπὼν ρίπτει τὸν λίθον ἐκ τῆς χειρός. Die Übersetzung nach Hans Drexler lautet: „Den Eid sollten sie in folgender Form leisten: im ersten Vertrag die Karthager bei den Göttern der Väter; die Römer bei Iuppiter Lapis (dem Stein) nach einem alten Brauch, in diesem aber bei Mars und Quirinus. Der Eid bei Iuppiter Lapis wird folgendermaßen abgelegt. Derjenige, der den Eid wegen des Vertrags leistet, nimmt einen Stein in die Hand und, nachdem er im Namen des Staats geschworen hat, sagt er folgendes: ‚Wenn ich den Eid halte, möge mir nur Gutes zuteil werden. Sollte ich aber anders denken oder handeln, so möge, während alle anderen, jeder in seiner Stadt, jeder unter seinen Gesetzen, jeder in seinem Besitztum, seinen Tempeln und Gräbern heil und unversehrt bleibt, ich allein ebenso wie dieser Stein jetzt hinausgeworfen werden.‘ Und mit diesen Worten wirft er den Stein aus der Hand.“ Quellen zum Stein (*silex*) im Kontext einer Vertragsbeedung: Livius 1,24,8f.; 30,43,9; 21,45,8 (*silex* bei einer Vertragsbeedung Karthagos; das Opfertier ist in diesem Fall ein Lamm); Paulus Fest. 81. 102L. Der Stein (*silex*) bei Eiden des *ius civile*: Gell. n.a. 1,21,4; Plutarch Sulla 10 und auch Apuleius Socr. 5. Zum Steineid vgl. z.B. Täubler, Imperium 350f., Latte, Religionsgeschichte 122 A. 4. 123 A. 1, Bleicken, JNG 13, 1963, 58f. A. 32; Speyer, RAC 7 (1969) 1201ff. s.v. Fluch; Rüpke, Domi 112ff. Zu Recht wenden sich Täubler, Imperium 128ff. 150. 352ff.; Heuss, Klio 27, 1934, 23ff. mit A. 4; Nörr, Aspekte 77 mit A. 32; Rüpke, Domi 113ff. gegen die Identifizierung des Eides der *fetiales* mit dem Steineid und dem Eid bei Iuppiter Lapis; so z.B. Wissowa, Religion (2. Aufl.) 118. 552 A. 6; Reid, JRS 2, 1912, 49ff.; Walbank, Commentary 1, 351ff.; Ogilvie, Commentary 110 (Missverständnis bei Polybios 3,25,6-9). Gegen Täubler, Imperium 128f. 352f. kann Heuss, Klio 27, 1934, 23ff. mit A. 4 und 244 mit A. 3 zeigen, dass der von Polybios beschriebene Steineid die römische Gemeinde auch dauerhaft binden konnte (vgl. auch Nörr, Fides 7f.).

eidleistenden bzw. eidverantwortlichen Person gelöst werden kann. Als übliches Mittel des *ius fetiale* für eine solch förmliche Vertragsauflösung ist die *deditio* der Vertragsverantwortlichen durch den *pater patratus* der *fetiales* bekannt.¹⁰¹

Wie gezeigt, bestreitet Livius, weil er nur die eine Auflösung des *foedus* nicht zulassende Eidformel des *pater patratus* im Blick hat, im Kontext seiner Schilderung zur *Pax Caudina* grundsätzlich gerade diese Möglichkeit der Auflösung eines *foedus*; er muss deshalb (im Unterschied zu seinen historiographischen Vorgängern, die die *Pax Caudina* ein *foedus* sein lassen¹⁰²) die *Pax Caudina* der rechtlichen Form nach mit dem Rechtsterminus der *sponsio* benennen, die Livius ausdrücklich von der Rechtsform des *foedus* unterscheidet.¹⁰³

Zwischenfazit: Es können demnach – in Opposition zur Rechtsanschauung des Livius – in der politischen Praxis Roms in Hinsicht auf die zur Anwendung kommenden Fluchformel zwei Typen des *foedus* unterschieden werden. Erstens gibt es das *foedus* des *pater patratus*, dessen Fluchformel das römische Gemeinwesen insgesamt und unmittelbar verpflichtet (Livius 1,24,4-9). Zweitens gibt es das *foedus*, dessen Fluchformel im Augenblick der Verbalhandlung zwar nur die eidleistende Person verpflichtet (Polybios 3,25,6-9), aber gleichwohl nach seinem Abschluss eine zwischenzeitliche Verpflichtung Roms bewirkt, weil es offiziell im Namen Roms von einem Repräsentanten des römischen

¹⁰¹ Die *deditio* im Kontext der Auslieferung von Amtsträgern, die ohne Mandat ein *foedus* abgeschlossen haben, dessen nachträgliche Ratifizierung durch den Senat und das Volk von Rom abgelehnt wurde (z.B. der Fall der *Pax Caudina* [Schmitt, StVA 2 Nr. 416], der Auslieferung des M. Claudius Clineas und des C. Hostilius Mancinus; vgl. Nörr, Aspekte 76-80 mit einigen Quellen und der weiteren Literatur und siehe weiterhin Michel, Latomus 39, 1980, 675-693). Eine zivilrechtliche Parallele zu dieser Art der zeremoniellen Auflösung eines Konfliktes bildet die *deditio noxae* des gewaltunterworfenen Delinquenten an die geschädigte Partei (Nörr, Aspekte 81f. mit weiterer Literatur).

¹⁰² Livius 9,5,2: *Itaque non, ut volgo credunt Claudiusque etiam scribit, foedere pax Caudina sed per sponsonem facta est* (= Claudius Quadrigarius, Peter HRR 1 frg. 18 bzw. Beck/Walter, FRH 2 frg. 18) und weiterhin Cicero inv. 2,91. Von den lateinischen Autoren, die in der Zeit nach Livius (und trotz der pointierten Ausführungen des Livius) die *Pax Caudina* der Rechtsform nach ein *foedus* sein lassen, vgl. Valerius Maximus 6,1,9; Florus 1,11,12; Gellius n.a. 17,21,36; Aurelius Victor vir. ill. 30,4; Orosius 3,15,7.

¹⁰³ Varro, *de vita populi romani* 2, frg. 380 (Salvadore = Nonius 779,13L) kennt noch das Mittel der *deditio noxae* für *foedera* (!), die *sine publice consilio* abgeschlossen worden waren – vgl. Salvadore, M. Terenti Varronis Fragmenta omnia quae extant Bd. 2 p. 92-94 mit der Parallelüberlieferung und vgl. auch Plutarch Tib. Gracch. 7 (die Abfassung der Schrift *de vita populi Romani* des Varro liegt in der Zeit zwischen 47 und 32 v. Chr.). Solange die zur *deditio noxae* vorgesehenen Personen im Amt waren, war ihre Auslieferung nicht zulässig (vgl. Appian Celt. 3,3; Livius 9,9,1) – wohl, weil der römische Staat damit implizit das Unrecht auf sich genommen hätte, wenn es einen seiner offiziellen Repräsentanten auslieferte.

Gemeinwesens (Obermagistrat) abgeschlossen wird.¹⁰⁴ Die prekäre Verpflichtung Roms, die durch ein solches *foedus* entstand, konnte von Seiten Roms unter Beteiligung der *fetiales* durch die *deditio* des Eidleistenden bzw. Eidverantwortlichen gelöst werden.¹⁰⁵ Dieser Zweiteilung der rechtlichen Form des *foedus* entspricht es, dass in der politischen Praxis Roms die Eidleistung für ein *foedus* vom römischen Volk mit dem Mittel des *iussus populus* entweder „bewilligt“ (= angeordnet) und/oder „gebilligt“ (= bestätigt) werden konnte, was aus der Sicht der Linguistik in der Sache auch den möglichen Bedeutungsaspekten des Wortes *iubere* entspricht.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Polybios eröffnet das Zitat der Eidformel mit den Worten ἐπειδὴν ὁμόσῃ δημοσίᾳ πίστει, λέγει τῶδε (Polybios 3,25,7f.) und gibt damit also unmissverständlich zu verstehen, dass durch die (von einem Repräsentanten Roms gesprochene) Fluchformel eine öffentliche Verpflichtung des römischen Gemeinwesens hervorgerufen wird.

¹⁰⁵ Das *foedus* (!) des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar über den Frieden zwischen Rom und Karthago im Jahr 241 v. Chr. wird mit dem Vorbehalt versehen, dass es gültig sein solle, wenn das Volk von Rom den *foedus* bestätigen sollte. Die Eidformel des *foedus* kann also nicht den bei Livius 1,24,7f. geschilderten Wortlaut gehabt haben, da eine Verpflichtung des römischen Volkes erst für die Zeit nach seiner Bestätigung durch das Volk vorgesehen war (Vorbehalt der Bestätigung durch das Volk im *foedus* [Livius 21,18,10. 19,2f.] des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar: Polybios 3,62,8; 3,29,3; Livius 21,19,3 [Schmitt, StVA 3 Nr. 493]. Verwerfung des Vertrags durch das Volk: Polybios 3,21,2; Livius 21,18,10: *Vos enim, quod C. Lutatius consul primo nobiscum foedus icit, quia neque auctoritate patrum nec populi iussu ictum erat, negastis vos eo teneri; itaque aliud de integro foedus publico consilio ictum est* [vgl. Livius 21,18,11]). **Foedera, die wohl mit einer Eidformel, die nur die eidleistende Person band, und ohne einen offiziellen Auftrag aus Rom vom Magistraten im Felde abgeschlossen wurden und die dann vom Senat nachträglich kassiert wurden: 236 v. Chr.** M. Claudius Clineas schließt ohne einen Auftrag durch den Befehlshaber ein *foedus* mit den Korsen ab. Rom bietet den Korsen die Auslieferung (*deditio noxae*) des M. Claudius Clineas an, die diese aber ablehnen (D.C. frg. 45; Valerius Maximus 6,3,3; Zonaras 8,18,7; Elster, Gesetze Nr. 76). **140/139 v. Chr.** Der Vertrag des Q. Pompeius mit den Termantinern und Numantnern wird vom Senat kassiert (Appian Ib. 79 [342. 344]; Livius per. 54,1) und die Kriegshandlungen werden wieder aufgenommen. Die *deditio noxae* des Q. Pompeius unterbleibt, da Pompeius einen solchen Beschluss des Volkes verhindert (Errington, StVA 4 Nr. 691; Elster, Gesetze Nr. 211; Simon, Kriege 111-116. 139-142). **137 v. Chr.** Der Vertrag des C. Hostilius Mancinus mit den Numantnern wird vom Senat kassiert (Livius per. 55,5; Velleius Paterculus 2,90,3; Orosius 5,4,21 und vgl. Cicero rep. 3,28 [anders Eutrop 4,17,1, der bei der Entscheidung der Angelegenheit auch das Volk beteiligt sieht]) und den Numantnern wird zur Lösung der vertraglichen Bindung von Seiten Roms die *deditio noxae* des Mancinus angeboten, welche diese aber ablehnen (Errington, StVA 4 Nr. 694; Elster, Gesetze Nr. 215; Simon, Kriege 145-159). **111 v. Chr.** Die Friedensbedingungen (nach der *deditio* des Iugurtha) zwischen L. Calpurnius Bestia und Iugurtha (Sallust Iug. 29,5ff.; Livius per. 64,1) werden vom Senat kassiert (Eutrop 4,26,2), da er *iniussu senatus et populi* abgeschlossen worden war (die weiteren Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 711; Hackl, Senat 136-140); **110 v. Chr.** Der Vertrag (*foedus*) des A. Postumius Albinus mit Iugurtha wird vom Senat kassiert, weil er *iniussu senatus et populi* geschlossen wurde (Sallust Iug. 39,3; Livius per. 64,3; Errington, StVA 4 Nr. 712; Hackl, Senat 140-145).

¹⁰⁶ Das Verb *iubere* hat im Kontext der politischen Ordnung Roms die Grundbedeutungen „beschließen“, „genehmigen“ und „gutheißen“ oder aber „auftragen“, „heißen“ und „be-

fehlen“ (ähnlich verhält es sich mit dem griechischen Wort *κροῖν*, bei dessen Gebrauch im Kontext von Vertragsschlüssen „der spezielle Vorgang des Bestätigens viel weniger empfunden wurde, als die Bedeutung des endgültigen Beschlusses“, Heuss, *Klio*, 27, 1934, 36f.). Vgl. weiterhin die Bedeutungsvarianten des *iussus populi* in der lateinischen Literatur, die den Bedeutungsraum von „billigen“ (bestätigen), „bewilligen“ (anordnen) und „wählen“ abdecken. Allgemein bringt die Wortverbindung *iussus populi* zum Ausdruck, dass etwas in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes geschieht bzw. geschehen ist; z.B.: Livius 7,17,12: *in secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur, intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et suffragia esse.* **Die Definition des *iussus populi*:** Gellius n.a. 10,20 (vgl. C. Ateius Capito [Huschke, Seckel/Kübler, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquias* [6 Aufl. 1908] frg. 22]: „*Lex*“ inquit „est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu“; Gaius inst. 1,3: *Lex est, quod populus iubet atque constituit*; Rhetorica ad Herennium 2,13,19: *Lege ius est id, quod populi iussu sanctum est quod genus: ut in ius eas, cum voceris*; Sallust Cat. 29,2f.: *Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit darent operam consules ne quid res publica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est*; vgl. Livius 1,49,7: ... *domesticis consiliis rem publicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque.* **Der *iussus populi* bindet das Volk von Rom:** Livius 3,55,3 (was die Plebs tribusweise bestätigt, soll den *populus Romanus* insgesamt binden); Livius 7,17,12 (was das Volk zuletzt beschlossen hat, ist verbindlich); Livius 9,33,8 (was das Volk zuletzt beschlossen hat, ist verbindlich); Livius 9,34,6f. (was das Volk zuletzt beschlossen hat, ist verbindlich); Livius 21,18,10 (das *foedus* des C. Lutatius ist für das römische Volk nicht bindend, da er ohne die *auctoritas* des Senates und ohne den *iussus populi* abgeschlossen wurde); Livius 34,6,17 (eine *lex*, die vom Senat und vom Volk beschlossen wurde, ist nur solange gültig, als der Grund ihrer Veranlassung noch gegeben ist – 195 v. Chr. Antrag auf die Aufhebung der *lex Oppia* aus dem Jahr 215 v. Chr.). **Das Verfahren bei einem *iussus populi*:** Cicero Flacc. 15: *O morem praeclarum disciplinamque quam a maioribus accepimus, si quidem teneremus! Sed nescio quo pacto iam de manibus elabatur. Nullam enim illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim contionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim discriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita iuberi vetarique voluerunt.* **Der *iussus populi* im Sinne einer Bestätigung einer bereits erfolgten Wahl, z.B.:** Livius 1,22,1 (Bestätigung der Wahl des Tullus Hostilius durch das Volk); Livius 1,41,6 (Servius Tullius regiert *iniussu populi* nur auf der Grundlage des Willens der *patres* [vgl. Cicero rep. 2,37]; Servius Tullius holt den *iussus populi* erst später, während er schon regiert, ein: Livius 1,46,1); Livius 1,49,3 (Tarquinius Superbus ist ohne Bestätigung seiner Wahl durch das Volk König); Livius 4,3,10 (Numa Pompilius ist König mit der Bestätigung seiner Wahl durch das Volk); Livius 7,17,12 (*iussum populi et suffragia esse*); Livius 27,5,16ff. (Wahl eines Diktators und Anordnung seiner Amtsetzung durch den Konsul). **Der *iussus populi* im Sinne einer Bestätigung einer bereits erfolgten magistratischen Handlung:** Livius 37,55,3 (Senat stimmt Frieden des L. Scipio mit Antiochos zu und wenige Tage später erfolgt der *iussus populi* für den Frieden); Cicero rep. 2,31 (Tullus Hostilius trägt die königlichen Abzeichen aufgrund des *iussus populi*). **Der *iussus populi* im Sinne eines Privilegs:** Caesar b. civ. 1,9,2 (52 v. Chr. *Plebiscitum* bzgl. der Modalität der Wahlkomitien nach dem Ende des Kommandos Caesars, vgl. Cicero fam. 6,6,5 [vgl. Rotondi, *Leges* 412]). **Der *iussus populi* im Sinne einer Anordnung einer magistratischen Handlung bzw. Verleihung einer Kompetenz, z.B.:** Cicero Verr. 2,3,17ff.

(eine Änderung der *iura* der Provinz ist *iniussu populi* und ohne die *auctoritas* des Senates nicht zulässig); Cicero Verr. 2,3,172 (Anordnung des Getreidekaufs durch einen Magistraten durch das Volk), Cicero leg. agr. 2,27 (ohne *iussus populi aut plebis* kann niemand eine Amtsgewalt haben); Cicero dom. 136 (eine öffentliche Weihung durch einen Magistraten oder einen Priester ist nur nach vorherigen *iussus populi* möglich [vgl. Cicero dom. 127f. mit Bezug auf die *Lex Papiria*, die das vorschreibt]; zum Text des Gutachtens der Pontifices vgl. Cicero Att. 4,2,3); Cicero Att. 7,7,4 (Kommandovergabe durch Senat und *iussus populi*; ebenso die Kommandodauer: Cicero Att. 7,9,4); Cicero Pis. 48 (Entlassung des Heeres nur mit *iussus populi* und des Senates zulässig); Cicero Pis. 50 (Kriegführung ohne *iussus populi* und des Senates nicht zulässig); Cicero Att. 4,17,3 (*iussus populi* für ein stilles Gerichtsverfahren); Cicero Phil. 1,16 (die *leges* Caesars sind *iussa populi*, die auf Erz geschrieben sind); Sallust Cat. 29,2f. (gewöhnliche Bindung des Konsuls an die *iussa* des *populus*); Sallust Iug. 84,1 (Zuweisung einer Provinz); Livius 1,49,7 (Tarquinius Superbus: ... *domesticis consiliis rem publicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque*); Livius 2,27,5 (Beauftragung eines Magistraten mit der Vornahme einer magistratischen Handlung durch das Volk, nach vorherigem Konflikt darüber, wer von den Magistraten die Handlung ausführen dürfe); Livius 3,63,11 (Abhaltung eines Triumphes auf Anordnung des Volkes, ohne Zustimmung des Senates); Livius 4,20,4 (Niederlegung eines *donum* aus öffentlichen Mitteln für Jupiter auf dem Kapitol); Livius 4,30,15 (Streit darüber, ob bei Vorliegen von *indutiae* ein *iussus populi* für die Wiederaufnahme der Kriegshandlungen notwendig sei); Livius 5,46,10f. (Camillus wird *iussu populi* zum Diktator ernannt); Livius 7,11,2 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 7,15,5 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 7,17,7 (Anträge des Diktators werden vom Volk bestätigt); Livius 7,17,8 (Abhaltung eines Triumphes auf Anordnung des Volkes, ohne Zustimmung des Senates); Livius 7,19,10 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 8,25,2 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 9,9,13 (um für das Volk und den Senat Roms bindend zu sein, hätte der Abschluss der *Pax Caudina* vom Volk angeordnet werden müssen); Livius 9,30,3 (Einrichtung eines neuen Amtes durch einen *iussus populi*); Livius 10,9,1ff. (Zugang der Plebejer zum Priesteramt der Pontifices und Auguren; Erhöhung von der Anzahl der zu besetzenden Priesterstellen); Livius 10,12,3 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 10,24,14 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 10,37,10 (Abhaltung eines Triumphes aufgrund eines *iussus populi*); Livius 10,45,7 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 21,17,4 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 22,10,1 (*iniussu populi* kann ein *ver sacrum* nicht gelobt werden); Livius 22,27,3 (Gleichstellung der Befehlsgewalt des *magister equitum* mit der des Diktators); Livius 23,30,19 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*); Livius 26,2,1 (Amtseinsetzung und Berechtigung zum Führen des Amtstitels nur mit der *auctoritas* des Senates und dem *iussus populi*); Livius 27,5,16ff. (Wahl eines Diktators und Anordnung seiner Amtseinsetzung durch den Konsul); Livius 27,23,7 (Spiele sollen aufgrund eines *iussus populi* zukünftig nur noch für einen bestimmten Tag gelobt werden); Livius 28,40,4 (ein *iussus populi* bestätigt die Festlegung der Provinzen für die Magistrate des Jahres); Livius 36,2,3 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi* – in diesem Fall im Text der Rogation); Livius 37,51,5 (Bußgeld, das dem Gerichtsherrn gegeben werden müsste, wird aufgrund eines *iussus populi* erlassen); Livius 38,45,4f. 48,9 (Kriegführung ohne *auctoritas* des Senates und *iussus* des *populus* ist unrechtmäßig); Livius 38,51,1-4 (die Entscheidung über Krieg und Frieden für Rom soll nicht in der Befugnis eines Einzelnen sein, sondern in der Befugnis des Senates [*decreta patrum*] und des Volkes [*iussus populi*]); Livius 42,36,1 (Kriegführung aufgrund eines *iussus populi*). **Personenrechtliche Entscheidungen qua *iussus populi*:** Cicero Cat. 4,10 (ohne einen *iussus populi* kann über das Leben eines römischen Bürgers nicht entschieden werden, *Lex Sempronia de*

IV. Die Varianten des *iussus populi* zu einem *foedus* in der politischen Praxis Roms vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr.

Die Varianten des Verfahrensablaufes während des 3. bis 1. Jh. v. Chr.

In der Quellendokumentation der Zeit vom Ersten Punischen Krieg (264 bis 241 v. Chr.) bis zum Krieg Roms gegen Iugurtha (111 bis 105 v. Chr.) begegnen mehrfach solche Verträge, die vom Magistraten in der Rechtsform des *foedus* im Felde abgeschlossen wurden und die schließlich in Rom vom Senat und

capite civis [Rotondi, *Leges* 309f.]); Sempronius Asellio frg. 8 (Beck/Walter FRH 2 p. 93) (Ti. Gracchus vertraut seinen Sohn dem Volk an); Cicero Caec. 95f. (ein *iussus populi* kann das Bürgerrecht nicht aberkennen); Cicero dom. 78 (ein *iussus populi* bewirkt keinen Bürgerrechtsverlust); Cicero Vatin. 8 (*iussus populi* bzgl. der Rückberufung Ciceros aus dem Exil); Cicero Balb. 54 (Zuerkennung des Bürgerrechts durch *iussus populi*); Cicero Phil. 2,87 (Angebot des Königsnamens auf *iussus populi* an Caesar); Cornelius Sisenna frg 64 (Beck/Walter FRH 2 p. 280) (Bürgerrechtsverleihung an die Bürger der umbrischen Stadt Tuder); Livius 4,4,7 (Aufnahme unter die Patrizier durch *iussus populi* während der Zeit der Republik); Livius 5,46,10 (Rückberufung aus dem Exil qua *iussus populi*); Livius 10,9,1ff. (Zugang der Plebejer zum Priesteramt der Pontifices und Auguren; Erhöhung der Anzahl der zu besetzenden Priesterstellen); Livius 26,33,10 (*iniussu populi* kann über die Kampaner, die römische Bürger sind, im Senat nicht entschieden werden); Livius 45,15,3 (*iniussu populi* kann römischen Bürgern das Stimmrecht nicht entzogen werden). **Die *iussa populi* in Hinsicht auf die (vertraglich geregelten) Außenbeziehungen des *populus Romanus*:** Cicero Pis. 48 (Maßnahmen des L. Calpurnius Piso Caesoninus bzw. seiner politischen Gefährten bzgl. des ägyptischen Königs gegen die *auctoritas* des Senates und die *iussa* des *populus Romanus*); Cicero Balb. 20 (mit Hilfe der *iussa populi* können römische Gesetze von *socii* und *Latini* angenommen und so Teil von deren Rechtsordnung werden); Cicero off. 3,109 (die *Pax Caudina* wird *iniussu populi* abgeschlossen); Cicero Balb. 33f. (ohne einen *iussus populi* ist eine religiöse Bindung, wie es das *foedus* ist, des Volkes nicht möglich; kein eigener *iussus populi* zum *foedus* mit Gades); Cicero Phil. 1,16 (die *leges* Caesars sind *iussa populi*, die auf Erz geschrieben sind; damit sind auch Caesars außenpolitische *leges* gemeint); Livius 1,49,7 (Tarquinius Superbus: ... *domesticis consiliis rem publicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque*); Livius 8,11,16 (Verpflichtung der Kampaner zu Abgaben wird mit einem *iussus populi* angeordnet); Livius 9,5,1. 8,5. 9,4. 9,13. 10,7. (um für das Volk und den Senat Roms bindend zu sein, hätte der Abschluss der *Pax Caudina* vom Volk angeordnet werden müssen [vgl. Cicero off. 3,109]); Livius 21,18,10 (das *foedus* des C. Lutatius ist für das römische Volk nicht bindend, da er ohne die *auctoritas* des Senates und ohne den *iussus populi* abgeschlossen wurde); Livius 30,37,4 (das römische Volk behält sich gegenüber Karthago vor, dass es *iniussu populi* weder in Afrika noch anderswo Krieg führen dürfe); Livius 32,32,1f. (der Abschluss der *societas* zwischen Rom und den Achäern wird auf die Zeit einer Gesandtschaft der Achäer nach Rom verschoben, da sie *iniussu populi* nicht *rata* sei); Livius 37,19,2f. (eine *pax* ist ohne *auctoritas senatus* und *iussus populi* nicht *rata*); Livius 37,55,3 (Senat stimmt Frieden des L. Scipio mit Antiochos zu und ein paar Tage später erfolgt der *iussus populi* dafür); Livius [Claudius Quadrigarius] 44,15,1f. (*iussus populi* bzgl. der Freiheit der Karer und Lykier wird den Gesandten von Rhodos vermittels eines Senatsbeschlusses mitgeteilt); Gellius n.a. 17,21,36 (Auslieferung des Ti. Veturius und Sp. Postumius an die Samniten qua *iussus populi*).

Volk Roms nachträglich bestätigt oder auch verworfen wurden. Mit der Bestätigung (*iussus senatus/iussus populi*) erhielten die *foedera* ihre dauerhafte Verbindlichkeit für das römische Gemeinwesen, wobei die magistratischen Handlungen im Kontext der *foedera*-Abschlüsse durch den *iussus populi* der Rechtsform nach in verbindliche Gesetze des römischen Gemeinwesens überführt wurden. Folgendes Beispiel dieser politischen Praxis ist in Hinsicht auf die Schilderung des Verfahrensablaufes direkt und eindeutig überliefert.¹⁰⁷

Der Vertrag des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar über den Frieden zwischen Rom und Karthago im Jahr 241 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 493; Elster, Gesetze Nr. 74; Bleckmann, Nobilität 218-224) wurde in der Rechtsform des *foedus* abgeschlossen (Livius 21,18,10. 19,2f.), ohne eine dem Vertragsschluss vorangehende Beauftragung durch das römische Volk.¹⁰⁸ Der Vertrag wurde vom römischen Volk abgelehnt, was der Text des *foedus* mit einem Billigungsvorbehalt auch ausdrücklich offengelassen hatte, und ein neuer und in einigen wenigen Punkten

¹⁰⁷ Der Vertrag des Hieron mit den Konsuln M'. Otacilius Crassus und M. Valerius Maximus Messalla (Schmitt, StVA 3 Nr. 479; Elster, Gesetze Nr. 67; Bleckmann, Nobilität 85 mit A. 5. 92f. 93 mit A. 1) wurde im Einsatzgebiet der Konsuln im Jahr 263 v. Chr. in der Rechtsform der *διαλύσεις* abgeschlossen und am Ende in Rom vom Volk bestätigt. Der *iussus populi* zum Vertrag erfolgte in diesem Fall also erst nach der eigentlichen Vertragsvereinbarung. Ob der Eid vor oder nach dem *iussus populi* geleistet wurde, ist nicht zu entscheiden (Polybios 1,16,4-17,1. insbes. 1,17,1; Schmitt, StVA 3 Nr. 479; Elster, Gesetze Nr. 67). Der Vertrag des Q. Fabius Maximus Servilianus mit Viriathus im Jahr 140 v. Chr. (Errington, StVA 4 Nr. 690; Simon, Kriege 121-124) wurde im Nachhinein vom römischen Volk bestätigt (Appian Ib. 69 [294]). Ob der Eid auf den Vertrag vor oder nach dem *iussus populi* geleistet wurde, ist nicht zu entscheiden. Im Jahr 201 v. Chr. erhält Vermina, wie der Senat bei einem Besuch einer Gesandtschaft des Vermina in Rom angeordnet hatte, von den römischen Gesandten Friedensbedingungen, deren Bestätigung Gesandte Verminas in Rom (wohl vom Senat und Volk) erwirken sollen (Livius 31,11,13-17. 19,4ff.; Elster, Gesetze Nr. 131). Weitere Beispiele für *foedera*, die in der Zeit des 3. und 2. Jh. v. Chr. vom Magistrat im Felde abgeschlossen wurden und die wahrscheinlich erst im Nachhinein in Rom gebilligt wurden, sind: Der Vertrag des Syphax mit Rom im Jahr 213 v. Chr. (Zack, Studien 185-188); der Vertrag des Massinissa mit Rom im Jahr 206 v. Chr. (Zack, Studien 188f.); der Vertrag Roms mit Gades aus der Zeit des Zweiten Punischen Krieges 206/205 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 541); der Vertrag des Q. Pompeius mit den Numantiniern im Jahr 140/139 v. Chr. (Errington, StVA 4 Nr. 691; Simon, Kriege 139-142).

¹⁰⁸ Eugen Täubler (Imperium 101 [bzgl. des Vertrags des L. Cornelius Scipio in Sardis mit Antiochos III.] *passim*) und die auf ihn folgende Forschungsliteratur spricht im Zusammenhang solcher Art von Verträgen von „Präliminarien“ bzw. „Präliminarverträgen“ und vernebelt mit dieser Diktion die Tatsache, dass auch diese Art von Verträgen in der Rechtsform des *foedus* abgeschlossen werden konnten (im Fall des Friedens von Sardis beispielsweise belegt Livius 38,37,7 die *foedus*-Qualität des Vertrags des L. Cornelius Scipio mit Antiochos III. (*cum L. Scipione foederei*, der Parallelbericht bei Polybios 21,41,8f. spricht von *κατὰ τὰς πρὸς Λεύκιον ὁμολογίας*).

geänderter Vertragstext in Rom (so zumindest die Überlieferung bei Zonaras 8,17,5ff.¹⁰⁹) ausgehandelt.¹¹⁰

In der Quellendokumentation für die Zeit vom 3. bis zum 2. Jh. v. Chr. gibt es weiterhin mehrere Beispiele solcher *foedera*, die von einem Magistrat bzw. von einer durch den Magistrat beauftragten Person abgeschlossen, aber im Nachhinein in Rom vom Senat kassiert wurden, indem ihnen die Billigung durch den Senat (und das Volk Roms) verweigert wurde.¹¹¹ In einigen Fällen wurde

¹⁰⁹ Die Tätigkeit der auf den Vertragsschluss in Rom folgenden Mission des Q. Lutatius Cerco und des C. Lutatius Catulus in Sizilien hatte, wenn man dem Bericht des Zonaras folgt, die Ordnung der Verhältnisse Roms zu den Gemeinwesen Siziliens zum Gegenstand und nicht etwa den Abschluss des Friedens mit den Karthagern, denn Hamilkar hatte Sizilien noch vor dem Eid auf den Vertrag, der mit C. Lutatius Catulus ausgehandelt worden war, sofort verlassen (Zonaras 8,17,5). Einen anderen Eindruck über die Abfolge der Ereignisse gewinnt man aus der Darstellung des Polybios (1,62,8-63,3), bei dem nach der Ablehnung des Vertrags zwischen C. Lutatius Catulus und Hamilkar durch das Volk in Rom eine Zehnergesandtschaft vom römischen Volk entsendet wurde, die den Vertrag des C. Lutatius Catulus in einigen Punkten änderte und also einen neuen und dann auch endgültigen Friedensvertrag Roms mit Karthago in Sizilien abschloss. Wenn aber Zonaras zufolge Hamilkar Sizilien zu diesem Zeitpunkt schon verlassen hatte, fragt man sich, mit wem denn die römische Zehnergesandtschaft dann den Vertrag in Sizilien noch hätte abschließen können?

¹¹⁰ Vorbehalt der Bestätigung durch das Volk im *foedus* (!) (Livius 21,18,10. 19,2f.) des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar: Polybios 3,62,8; 3,29,3; Livius 21,19,3 (Schmitt, StVA 3 Nr. 493). Verwerfung des Vertrags durch das Volk: Polybios 3,21,2; Livius 21,18,10: *Vos enim, quod C. Lutatius consul primo nobiscum foedus icit, quia neque auctoritate patrum nec populi iussu ictum erat, negastis vos eo teneri; itaque aliud de integro foedus publico consilio ictum est* (vgl. Livius 21,18,11). Diskussion zwischen Rom und Karthago über die Verbindlichkeit des Ebrovertrages (Schmitt, StVA 3 Nr. 503) für Karthago, bei der das Beispiel des Lutatiusfriedens von den streitenden Parteien argumentativ benutzt wird: Polybios 3,21,12 (Position der Karthager); Polybios 3,29,2f. (Position der Römer); Livius 21,18,11 (Position der Karthager); Livius 21,19,2f. (Position der Römer).

¹¹¹ **321 v. Chr.** anlässlich der *Pax Caudina*, die in der Quellendokumentation vor Livius und auch in späterer Zeit als *foedus* qualifiziert wurde (Schmitt, StVA 3 Nr. 416); **318 v. Chr.** Der Senat verweist die Gesandten der Samniten wegen der Bitte um die Erneuerung des *foedus* an das Volk, das dies verweigert, und die Samniten erhielten stattdessen einen Waffenstillstand auf zwei Jahre (Livius 9,20,1ff.; vgl. Elster, Gesetze Nr. 35); **236 v. Chr.** M. Claudius Clineas schließt ohne einen Auftrag durch den Befehlshabers ein *foedus* mit den Korsen ab. Rom bietet den Korsen die Auslieferung (*deditio noxae*) des M. Claudius Clineas an, die diese aber ablehnen (D.C. frg. 45; Valerius Maximus 6,3,3; Zonaras 8,18,7; Elster, Gesetze Nr. 76); **140/139 v. Chr. Der Vertrag des Q. Pompeius mit den Termantinern und Numantinern** wird vom Senat kassiert (Appian Ib. 79 [342. 344]; Livius per. 54,1) und die Kriegshandlungen werden wieder aufgenommen. Die *deditio noxae* des Q. Pompeius unterbleibt, da Pompeius einen solchen Beschluss des Volkes verhindert (Errington, StVA 4 Nr. 691; Elster, Gesetze Nr. 211; Simon Kriege 111-116. 139-142); **137 v. Chr. Der Vertrag des C. Hostilius Mancinus mit den Numantinern** wird vom Senat kassiert (Livius per. 55,5; Velleius Paterculus 2,90,3; Orosius 5,4,21 und vgl. Cicero rep. 3,28 [anders Eutrop 4,17,1, der bei der Entscheidung der Angelegenheit auch das Volk beteiligt sieht]) und den Numantinern wird zur Lösung der vertraglichen Bindung von Seiten Roms die

von Seiten Roms dem Vertragspartner die Auslieferung (*deditio*) der eidverantwortlichen Vertreter Roms angeboten, aber vom Kontrahenten abgelehnt. Diese Fälle dokumentieren die politische Praxis Roms, dass *foedera* in der Zeit vom 3. bis zum 2. Jh. v. Chr. prinzipiell auch vor dem *iussus populi* beeidet werden konnten, wie es auch das Beispiel des Vertrags des C. Lutatius Catulus im Jahr 241 v. Chr. direkt zeigt.

Neben dieser Praxis des *foedus*-Abschlusses gab es vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr. aber auch Fälle, bei denen die Beeidung des *foedus* erst nach dem Beschluss des Senates und Volkes von Rom über den Vertrag erfolgte, entweder in Rom oder außerhalb Roms. Folgende Beispiele der politischen Praxis Roms sind in Hinsicht auf die Schilderung des Verfahrensablaufes eindeutig überliefert:

Der Prokonsul P. Sempronius Tuditanus handelt im Jahr 205 v. Chr. Friedensbedingungen mit Philipp V. aus; nachdem die Bedingungen des Friedensvertrages in Rom auf Betreiben der zu diesem Zweck nach Rom entsandten Gesandten vom Volk bestätigt worden waren, schließt Tuditanus, der mittlerweile zum Konsul gewählt worden war, in seinem Einsatzgebiet den Friedensvertrag mit Philipp V. ab und kehrt daraufhin nach Rom zurück.¹¹²

Der Friedensvertrag der Aetoler mit Rom (Errington, StVA 4 Nr. 631; Elster, Gesetze Nr. 153¹¹³) wird, wenn man dem Duktus der Erzählung des Polybios und Livius folgt, nach der Vorlage eines unbeeideten Vorvertrages des M. Fulvius Nobilior mit den Aetolern, dessen Text der aetolische Bund bereits zugestimmt hatte, in Rom auf die Gesandtschaft der Aetoler hin mit einem Senatsbeschluss und Volksbeschluss zuerst gebilligt und dann erst in Rom auch förmlich beeidet (Polybios 21,32; Livius 38,11).

Der Verfahrensablauf im Zusammenhang mit den Friedensverträgen Roms mit Karthago (201 v. Chr.), mit Philipp V. (198-196 v. Chr.) und mit Antiochos III. (189/188 v. Chr.) illustriert den Sachverhalt, dass die Anzahl und Abfolge der *iussa populi* im Kontext des Abschlusses eines Vertrags, je nach den politi-

deditio noxae des Mancinus angeboten, welche diese aber ablehnen (Errington, StVA 4 Nr. 694; Elster, Gesetze Nr. 215; Simon, Kriege 145-159); **111 v. Chr. Die Friedensbedingungen (nach der *deditio* des Iugurtha) zwischen L. Calpurnius Bestia und Iugurtha** (Sallust Iug. 29,5ff.; Livius per. 64,1) werden vom Senat kassiert (Eutrop 4,26,2), da sie *iniussu senatus et populi* abgeschlossen worden waren (die weiteren Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 711; Hackl, Senat 136-140); **110 v. Chr. Der Vertrag (*foedus*) des A. Postumius Albinus mit Iugurtha** wird vom Senat kassiert, weil er *iniussu senatus et populi* geschlossen wurde (Sallust Iug. 39,3; Livius per. 64,3; Errington, StVA 4 Nr. 712; Hackl, Senat 140-145).

¹¹² Livius 29,12,15 (Elster, Gesetze Nr. 122; Schmitt, StVA 3 Nr. 543; Gruen, World 21. 381. 389f. 439f.; Eckstein, Rome 112-116).

¹¹³ Vgl. weiterhin: Dreyer, Nobilitätsherrschaft 180-198; Eckstein, Rome 334 mit A. 103-104.

schen Gegebenheiten, variiert werden konnten und also „verfassungsrechtlich“ nicht starr gehandhabt wurden. Gewahrt wurde lediglich das Prinzip, dass der Abschluss eines *foedus* mit dem Mittel des *iussus populi* entweder vom Volk „bewilligt“ oder „gebilligt“ werden musste.

Die Etappen, die zum Abschluss des Friedensvertrages des P. Scipio Maior mit Karthago im Jahr 201 v. Chr. führen,¹¹⁴ zeigen, dass „Bewilligung“ und „Billigung“ (beides erfolgte in der rechtlichen Form des *iussus populi*) des *foedus* durch das Volk auch kombiniert werden und also aufeinander folgen konnten. Der Konsul des Jahres 201 v. Chr., Cn. Cornelius Lentulus, versuchte im letzten Augenblick, die Provinz des P. Cornelius Scipio Maior zu erhalten, obwohl die von diesem geführten Friedensverhandlungen mit Karthago kurz vor ihrem erfolgreichen Abschluss standen (Livius 30,40,7ff.). Als Lentulus die öffentlichen Geschäfte blockierte (Livius 30,40,7f.), um die Übertragung der Provinz Afrika für sich zu erzwingen, kam der Senat mit einem Senatsbeschluss dessen Wünschen entgegen, mit dem er ihm zumindest die Hoffnung auf die Provinz Afrika und den persönlichen Abschluss des Friedens mit Karthago geben konnte: *Patres igitur iurati – ita enim convenerat – censuerunt uti consules provincias inter se compararent sortirentur uter Italiam, uter classem navium quinquaginta haberet; cui classis obvenisset, in Siciliam navigaret. Si pax cum Carthaginensibus componi nequisset, in Africam traiceret; consul mari, Scipio eodem quo adhuc iure imperii terra rem gereret. Si condiciones convenerint pacis, tribuni plebis populum rogarent utrum consulem an P. Scipionem iuberent pacem dare, et quem, si deportandus exercitus victor ex Africa esset, deportare; si pacem per P. Scipionem dari atque ab eodem exercitum deportari iussissent, ne consul ex Sicilia in Africam traiceret. Alter consul,*

¹¹⁴ Schmitt, StVA 3, Nr. 548, Elster, Gesetze Nr. 129; Täublers Quellenparaphrase und Deutung des von Livius geschilderten Verfahrensablaufes (Imperium 108ff.) ist ungenau und unvollständig. Die Parallelüberlieferung bei Appian (Lib. 56ff. [245ff.]) ist für unsere Fragestellung nur deshalb bedeutsam, weil sie zeigt, dass Cornelius Scipio dazu bereit und fähig war, den Vertrag mit Karthago auch auf eigene Faust zu schließen, und damit drohte, falls er vorzeitig aus Afrika abberufen würde (darauf macht Täubler, Imperium 109 mit Hinweis auf Appian Lib. 56 [245]. 60 [262]. 64 [288] mit Recht aufmerksam). Die Überlieferung, wonach die Aufnahme von Vertragsverhandlungen eine vorherige Beschlussfassung des Senates erfordere, ist also nicht absolut zu setzen, sondern grundsätzlich konnte der Magistrat auch ohne ein Mandat verhandeln und versuchen, im Nachhinein den ausgehandelten Vertrag in Rom politisch durchzusetzen (die Aufnahme von Verhandlungen des Feldherren mit dem Feind sind von einem Auftrag des Senates abhängig: Livius 28,18,3 [im Kontext des Treffens zwischen Syphax, Hasdrubal und Scipio Maior im Jahr 206 v. Chr.]. Hinweis auf ein Zustimmungsrecht nur des Senates in Hinsicht auf zu gewährende Friedensbedingungen: Polybios 18,37,10 [Rede des T. Quinctius Flamininus im Kontext der Friedensverhandlungen mit Philipp V.; Gewährung der Friedensbedingungen unter Berücksichtigung der Meinung des Senates; vgl. Errington, StVA 4 Nr. 61]).

cui Italia evenisset, duas legiones a M. Sextio praetore acciperet (Livius 30,40,12-16).¹¹⁵ Als die nachfolgenden Verhandlungen der karthagischen Gesandten mit dem Senat ergaben, dass Karthago den Frieden wollte, war auch der Senat zum Frieden geneigt (Livius 30,42,11ff.). Gegen einen entsprechenden Senatsbeschluss interzedierte jedoch Cornelius Lentulus (Livius 30,43,1), dem in der Zwischenzeit die Flotte als *provincia* zugefallen war. Die Volkstribunen M'. Acilius Glabrio und Q. Minucius Thermus brachten, um den Widerstand des Lentulus zu brechen, und in Übereinstimmung mit dem oben zitierten Senatsbeschluss, eine *rogatio* an die Komitien ein: ... *vellent iuberentne senatum decernere ut cum Carthaginiensibus pax fieret; et quem eam pacem dare, quemque ex Africa exercitum deportare iuberent. De pace ‚Uti rogas‘ omnes tribus iusserunt; pacem dare P. Scipionem, eundem exercitum deportare.* Daraufhin beschloss der Senat, *ut P. Scipio ex decem legatorum sententia pacem cum populo Carthaginiensi quibus legibus ei videtur faceret.*¹¹⁶ Der Senat beschloss weiterhin die Entsendung der *fetiales* zur Vertragsbeeidung, stattete sie mit den dazu notwendigen Utensilien aus und erteilte ihnen detaillierte Instruktionen für die Förmlichkeiten des Vertragsabschlusses (Livius 30,43,9).¹¹⁷ Der Vertrag wurde nun von Scipio und den zehn Legaten mit Karthago ausgehandelt und am Ende von den *fetiales* und den Karthagern förmlich beeidet (Livius 30,43,10-13: keine detaillierten Schilderungen). Nach Scipios Rückkehr nach Rom wurden die von ihm und den zehn Gesandten vorgenommenen Handlungen

¹¹⁵ Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Die Väter entschieden also nach einer Vereidigung – denn darauf hatte man sich geeinigt –, die Konsuln sollten sich über die Aufgabenbereiche verständigen und das Los entscheiden lassen, wer Italien und wer die Flotte von 50 Schiffen haben solle. Wer die Flotte erhalte, solle nach Sizilien fahren. Wenn man den Frieden mit den Karthagern nicht zustande bringen könne, solle er nach Afrika übersetzen; der Konsul solle auf dem Meer, Scipio auf dem Land in demselben Umfang seiner Befehlsgewalt wie bisher den Krieg führen. Wenn man sich auf Friedensbedingungen einige, sollten die Volkstribunen das Volk befragen, ob der Konsul oder P. Scipio gewähren und wer, wenn das siegreiche Heer aus Afrika heimgeführt werden müsse, es heimführen solle; wenn sie anordneten, dass Scipio den Frieden gewähre und das Heer heimführe, solle der Konsul nicht aus Sizilien nach Afrika übersetzen.“

¹¹⁶ Die Übersetzung von Livius 30,43,2ff. nach Hans Jürgen Hillen lautet: „... ob es wolle und anordne, dass der Senat festsetze, mit den Karthagern solle Frieden geschlossen werden; und sie sollten bestimmen, wer diesen Frieden gewähren und wer das Heer aus Afrika heimführen solle. Bezüglich des Friedens stimmten alle Tribus mit Ja; den Frieden gewähren solle P. Scipio, er solle auch das Heer heimführen. Aufgrund dieser Befragung entschied der Senat, P. Scipio solle unter Mitwirkung von zehn Kommissaren zu den Bedingungen, die ihm gut schienen, Frieden mit dem karthagischen Volk schließen.“

¹¹⁷ Schwarte, *Historia* 21, 1972, 220 will offenlassen, ob *iuberentur* bei Livius 30,43,9 sich auf einen Beschluss „vom Senat oder den Tribus“ beziehe. Für diese Unsicherheit besteht keine Notwendigkeit; denn *iubere* begegnet bei Livius auch im Zusammenhang mit Senatsbeschlüssen (vgl. z.B. Livius 3,25,9; 8,36,12; 9,26,8; 10,37,16; 27,4,4; 27,10,5; 28,36,1; 36,21,8; 40,34,10; 40,35,8; 43,8,4) und deshalb haben Weissenborn/Müller *iuberentur* in Livius 30,43,9 als auf ein *senatus consultum* bezüglich interpretiert (Titi Livi ab urbe condita, bearb. W. Weissenborn/H. Müller Bd. 6 zu Buch 27-28 [4. Aufl. Berlin 1910] p. 176).

gen vom Senat und von den Komitien bestätigt (Livius 30,44,13: ... *quae ab se ex decem legatorum sententia acta essent, ea patrum auctoritate populi iussu confirmarentur*).

Bemerkenswert ist an diesem Verfahrensablauf erstens, dass der Beschluss des Volkes über den Frieden und darüber, wer ihn abschließen sollte, offensichtlich nur notwendig wurde, weil Cornelius Lentulus den üblichen Verfahrensablauf störte,¹¹⁸ und zweitens, dass das Volk vor der förmlichen Beeidung des Vertrags lediglich darüber abstimmte, ob Frieden sein solle, wer ihn aushandeln und wer die Truppen abziehen solle. Alle mit dem förmlichen Abschluss des Vertrags und der Aushandlung seines Inhaltes zusammenhängenden Fragen wurden durch Senatsbeschlüsse geregelt (wer an der Aushandlung der Vertragsbedingungen beteiligt sein sollte, wer den Eid leisten sollte und auf welche Weise). Drittens fällt auf, dass das Volk und der Senat nach dem förmlichen Vertragsabschluss (also nach dem Vertragseid) und am Ende des Kommandos Scipios noch einmal über das Verhandlungsergebnis abstimmen mussten. In diesem letzten Abstimmungsverfahren erkennt man die traditionelle, nachträgliche „Billigung“ des *foedus* durch das römische Volk (= *iussus populi* zum *foedus*). Mit dem Auftrag zum Vertragsschluss oder der Eidleistung hatte dieser Beschluss des Volkes offensichtlich nichts zu tun. Deshalb war der bei Verträgen übliche *iussus populi* auch prinzipiell keinesfalls eine notwendige Voraussetzung für Ableistung von Vertragseiden bzw. für den förmlichen Abschluss von *foedera* überhaupt, wie es etwa auch der Verfahrensablauf im Fall des Friedens des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar im Jahr 241 v. Chr. eindeutig zeigt (Schmitt, StVA 3 Nr. 493).

Eine weitere Variante des Verfahrensablaufes beim Abschluss eines Friedensvertrages bietet das Beispiel des Friedensvertrages zwischen Philipp V. und Rom und seinen Alliierten im Jahr 198 v. Chr. (die Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 617¹¹⁹).¹²⁰ Der Vertrag wurde von T. Quinctius Flamininus und den Alliierten gegenüber Philipp V. beeidet,¹²¹ und es wurde nach einer Geldzahlung

¹¹⁸ In diesem Zusammenhang ist auch der *iussus populi* zum Frieden mit Philipp zu verstehen: Livius 33,24,5ff. 25,4-7 (vgl. Polybios 18,42). Die Regelung der Friedensordnung (Livius 33,30,1-33,8; vgl. insbes. Polybios 18,44ff.; Plutarch Flam. 10,1-4. 12,1ff.; Appian Mak. 9,3f.) erfolgte erst nach der Grundsatzentscheidung des Volkes, dass Frieden sein solle. Der Text der *rogatio* „*vellent iuberentne cum rege Philippo pacem esse*“ berührte die Formalitäten der Eidleistung nicht.

¹¹⁹ Vgl. weiterhin: Gruen, World 22f. 105. 291. 399-402. 542. 620; Eckstein, Rome 283ff.

¹²⁰ In der bisherigen Forschungsliteratur wird dies meist übersehen und man geht im Gefolge der Deutung von Eugen Täubler davon aus, dass der Vertrag mit Philipp V. von T. Quinctius Flamininus und der Zehnergesandtschaft erst nach dem Beschluss in Rom in Griechenland mit Philipp V. beeidet bzw. abgeschlossen worden sei (z.B. Täubler, Imperium 105f. 228-239; Dahlheim, Struktur 83-89).

¹²¹ Polybios 18,39,6f.: καὶ τότε μὲν ἐχωρίσθησαν πιστωσάμενοι περὶ τῶν ὄλων πρὸς ἀλλήλους, ἐφ' ᾧ Τίτον, εἰ μὴ συντελήται τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις, ἀποδοῦναι Φιλίππῳ τὰ διακόσια

und Geiselstellung durch Philipp V. ein viermonatiger Waffenstillstand vereinbart, während welcher Zeit eine Gesandtschaft des Königs in Rom die Bestätigung des Friedens durch das römische Volk erwirken sollte.¹²² Die Regelung der beim Vertragsabschluss noch strittigen Fragen sollte ausdrücklich einer abschließenden Entscheidung des römischen Senates überlassen bleiben.¹²³ In Rom wurde der Frieden gegen Widerstände (Polybios 18,39,6f.; Livius 33,25,4-7) gemäß der politischen Entscheidungen des T. Quinctius Flamininus (also den konkret vereinbarten Bedingungen des Vertrags) vom Volk bestätigt und,¹²⁴ wie es bei den Verhandlungen in Griechenland (im Tempetal) von den Vertragspartnern offen gelassen worden war, nach der Grundsatzentscheidung des Volkes durch einen eigenen Senatsbeschluss inhaltlich konkretisiert. Eine erneute Eidleistung auf den Vertrag wird in der Quellendokumentation nicht berichtet und war auch verzichtbar, da der Eid auf die Grundsatzentscheidung bereits in Griechenland (im Tempetal) von Philipp V. und T. Quinctius Flamininus und den Alliierten Roms geleistet worden war. Dass der Vertrag bereits abgeschlossen war, als die vom Senat zur Regelung der Angelegenheiten in Griechenland entsandte Zehnergesandtschaft sich bereits bei T. Quinctius Flamininus in Griechenland aufhielt, belegt der Text der zeitgenössischen Ehreninschrift für Hegesias aus Lampsakos, in der es heißt (I. v. Lampsakos Nr. 4 Z. 64-68): ἐγ[λιπαρησάντων τῶν πρεσβ]εύτων ὅπως συμπεριληφθῶμεν [ἐν ταῖς ἰ συνθήκαις] ταῖς γενομέναις (!) Ῥωμαίοις πρὸς τὸν [β]ασιλέα, αὐτὴ μὲν συμπερι]έλαβεν ἡμᾶς ἐν ταῖς συνθήκαις πρ[ὸς τὸν βασιλέα, καθό]τι καὶ αὐτο[ὶ] γράφουσιν ...¹²⁵ Der Friedensvertrag mit Philipp V. war also bereits abgeschlossen, als die Zehnergesandtschaft ihre Tätigkeit in Griechenland aufnahm, und es war nun nicht mehr ein Vertrag von Seiten Philipps zu bestätigen (oder zu beedigen), sondern es war von Seiten der Zehnergesandtschaft nur noch das Einverständnis Philipps V. mit der vom Senat vorgenommenen politischen Konkretisierung der Friedensbedingungen (*senatus consultum*) einzuholen. Der Friedensvertrag Philipps V. mit Rom und

τάλαντα καὶ τοὺς ὀμήρους· μετὰ δὲ ταῦτα πάντες ἔπεμπον εἰς τὴν Ῥώμην, οἱ μὲν συνεργοῦντες, οἱ δ' ἀντιπράττοντες τῇ διαλύσει; nicht erwähnt im Parallelbericht des Livius 33,13,14f. und auch nicht in der weiteren Überlieferung.

¹²² Polybios 18,39,3-6; Livius 33,13,14f.

¹²³ Polybios 18,37,10 (Rede des T. Quinctius Flamininus); Polybios 18,38,2 (Angebot Philipps V. zu Beginn der Verhandlungen); Livius 33,24,6 (die makedonische Gesandtschaft in Rom überlässt dem Senat die Entscheidung über die weiteren Bedingungen des Friedens); Livius 33,13,4. 14f.; Appian Mak. 9,3; Polybios 18,44 (der Inhalt des *senatus consultum*, das nach der Bestätigung des Friedens durch das Volk ergangen war).

¹²⁴ Polybios 18,42,4f.; Livius 33,25,67.

¹²⁵ Die Übersetzung nach Robert Malcolm Errington lautet: „Die Gesandten baten, dass wir [sc. die Lampsakener] mit aufgenommen werden im Vertrag, der zwischen den Römern und dem König zustande gekommen war (!), und der Senat nahm uns auf im Vertrag mit dem König, wie sie selbst schreiben ...“.

seinen Alliierten bietet also ein Beispiel für einen vor dem *iussus populi* beeedeten Vertragstext, der nach seiner Beeidung und nach der Billigung durch das römische Volk durch ein ergänzendes *senatus consultum* und schließlich durch die Entscheidungen des T. Quinctius Flamininus und der römischen Zehnergessandtschaft in seinen Inhalten außerhalb der Vertragsurkunde mit dem Einverständnis Philipps V. im Nachhinein erweitert (Hinzuschreibung von Lampsakos zum Vertrag) und konkretisiert (der Inhalt des *senatus consultum*) wurde.

Ein Beispiel für die Mischung der beiden Grundtypen eines *iussus populi* („Billigung“ oder „Bewilligung“) zum Vertrag bietet der Verfahrensablauf im Fall der Etappen des Friedensschlusses zwischen Antiochos III. und Rom (die Quellen bei: Errington, StVA 4 Nr. 626; Elster, Gesetze Nr. 152¹²⁶). Der Friedensvertrag des L. Cornelius Scipio mit Antiochos III. nach der Schlacht bei Magnesia (190/189 v. Chr.) wurde ohne eine vorangehende Beauftragung durch das römische Volk mit der Rechtsform des *foedus* abgeschlossen und zu seiner Billigung durch den Senat und das Volk von Rom eine Gesandtschaft nach Rom gesandt.¹²⁷ In Rom wurde der Frieden mit Antiochos III. vom Volk grundsätzlich gebilligt, der konkrete Vertragstext aber geändert und nach dem *iussus populi* deshalb (!) erneut in der Rechtsform des *foedus* beeedet und auf dem Kapitol publiziert.¹²⁸ Cn. Manlius Vulso beeedete den Vertragstext, der

¹²⁶ Vgl. weiterhin: Gruen, World 32f. 86ff. 104f. 639-643; Eckstein, Rome 333f. 376ff.; Dreyer, Nobilitätsherrschaft 340-362.

¹²⁷ Livius 38,37,7 belegt die *foedus*-Qualität des Vertrags des L. Cornelius Scipio (*cum L. Scipione foederei*; der Parallelbericht bei Polybios 21,41,8f. spricht von κατὰ τὰς πρὸς Λεύκιον ὁμολογίας). Zum *iussus populi* zum Vertrag des L. Cornelius Scipio in Rom vgl. Livius 37,55,1ff.; Polybios 21,24,1ff.; Elster, Gesetze Nr. 152.

¹²⁸ Appian Syr. 39 (200-204): (200) τασάδε προύτεινεν ὁ Σκιπίων, καὶ πάντα ἐδέχοντο οἱ πρέσβεις, τό τε μέρος ἀντίκα τῶν χρημάτων καὶ τὰ εἴκοσιν ὄμηρα ἐκομίζετο, καὶ ἦν αὐτῶν Ἀντίοχος ὁ νεώτερος υἱὸς Ἀντιόχου. ἐς δὲ τὴν Ῥώμην οἱ τε Σκιπίωνες καὶ ὁ Ἀντίοχος πρέσβεις ἔπεμπον, καὶ ἡ βουλή τοῖς ἐγνωσμένοις συνετίθεντο. (201) καὶ ἐγράφοντο συνθήκαι τοὺς Σκιπίωνος λόγους βεβαιοῦσαι τε καὶ περὶ τῶν ἀορίστων ἐπιλέγουσαι καὶ βραχέα ἄττα προσεπιλαμβάνουσαι, ὅρον μὲν Ἀντιόχῳ τῆς ἀρχῆς εἶναι δύο ἄκρας, Καλύκαδνόν τε καὶ Σαρπηδόνιον, καὶ τασδε μὴ παραπλεῖν Ἀντιόχον ἐπὶ πολέμῳ, ναῦς δὲ καταφράκτους ἔχειν δωδέκα μόνας, αἷς ἐς τοὺς ὑπηκόους πολέμου κατάρχειν· πολεμούμενον δὲ καὶ πλέοσι χρῆσθαι. (202) μηδένα δ' ἐκ τῆς Ῥωμαίων ξενολογεῖν μηδὲ φυγάδας ἐξ αὐτῆς ὑποδέχεσθαι καὶ τὰ ὄμηρα διὰ τριετίας ἐναλλάσσειν, χωρὶς γε τοῦ παιδὸς Ἀντιόχου. (203) ταῦτα συγγραψάμενοί τε καὶ ἐς τὸ Καπιτώλιον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀναθέντες, οὐ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν, ἔπεμπον ἀντίγραφα Μαλλίῳ Βούλσωνι τῷ διαδεδεγμένῳ τὴν Σκιπίωνος στρατηγίαν. (204) ὃ δ' ὤμνυ τοῖς Ἀντιόχου πρέσβεσι περὶ Ἀπάμειαν τῆς Φρυγίας καὶ ὁ Ἀντίοχος ἐπὶ τοῦτο πεμφθέντι Θέρμῳ χιλιάρχῳ. Die Übersetzung nach Otto Veh lautet: „Diese sämtlichen durch Scipio unterbreiteten Bedingungen wurden von den Gesandten angenommen und die sogleich zu entrichtende Geldsumme wie auch die 20 Geiseln – darunter Antiochos, der jüngere Sohn des Königs – übergeben. Man setzte also einen Vertrag auf, der Scipios Ausführungen bestätigte und, was noch offen geblieben

ihm als Abschrift aus Rom in sein Einsatzgebiet geschickt worden war (Appian Syr. 39 [203f.]), später noch einmal, einerseits, weil die Bedingungen des Vertrags von Seiten Roms und Antiochos' III. auch gegenüber Eumenes förmlich (mit einem Eid) garantiert werden mussten, was bei der Beeidung des Vertrags in Rom noch nicht erfolgt war. Andererseits musste der Vertrag auch gegenüber Antiochos III. persönlich durch einen neuerlichen Eid garantiert werden, wie er auch auf der anderen Seite von Antiochos III. persönlich Rom und Eumenes gegenüber durch einen Eid garantiert werden musste, was bei der Eidleistung in Rom in Hinsicht auf Rom zunächst nur durch die Stellvertretung seiner Gesandten (in der diplomatischen Form weniger verbindlich) geschehen war.¹²⁹ Die auffällige dreifache Eidleistung (und dreifache Urkundenausführung in der Form des *foedus*) seitens Roms im Kontext des Vertragsabschlusses Roms mit Antiochos III. war also keine Konsequenz der innerrömischen rechtlichen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, wie es Eugen Täubler meint,¹³⁰ sondern die Folge vorgegebener konkreter innen- und außenpolitischer Rahmenbedingen, die diesen Verfahrensablauf notwendig werden ließen.

Zwischenfazit: In der politischen Praxis Roms gab es in der Zeit vom 3. bis zum 2. Jh. v. Chr. zwei Formen der mit dem Abschluss eines *foedus* verbundenen Fluchformel. Die eine band nur die eidleistende Person und ließ vorerst bis zur Bestätigung der magistratischen Handlung durch das Volk für Rom die Möglichkeit der förmlichen Vertragslösung durch die *deditio* des Eidleisters zu. Vor der Gefahr der Auslieferung an den Vertragspartner konnte, wie das

war, im Einzelnen festlegte; es kamen auch gewisse geringfügige Nachträge noch hinein. Die Grenzen von Antiochos' Herrschaftsbereich sollten zwei Vorgebirge bilden, das von Kalykadnos und das von Sarpedonion, über die er nicht in kriegerischer Absicht hinausfahren durfte. Er sollte ferner nur zwölf verdeckte Schiffe besitzen, um damit seine Untertanen gegebenenfalls zu bekriegen, im Falle des Angriffs von anderer Seite aber über mehr verfügen können. Sodann war es dem König verboten, Söldner aus römischen Gebieten anzuwerben oder Flüchtlingen von dort Aufnahme zu gewähren. Schließlich sollten die Geiseln – mit Ausnahme von Antiochos' Sohn – alle drei Jahre ausgewechselt werden. Diese Vertragsbestimmungen schrieb man auf Bronzetafeln und hinterlegte sie auf dem Kapitol, wo man herkömmlicherweise auch die anderen Verträge aufbewahrt. Eine Abschrift davon schickte man an Manlius Vulso, Scipios Nachfolger im Kommando. Dieser beschwor sie sodann den Gesandten des Antiochos gegenüber zu Apameia in Phrygien, während Antiochos desgleichen vor dem Militärtribun Thermus tat, der zu diesem Zweck abgesandt worden war.“

¹²⁹ Die erneuten Eidleistungen zum *foedus*: Appian Syr. 39 (204); Polybios 21,42,9f. 44,1f. 43 (der Vertragstext); Livius 38,38,1f.; 38,38 (der Vertragstext); Errington, StVA 4 Nr. 626.

¹³⁰ Täubler, Imperium 99-106, der im Kontext des Vertragsabschlusses Roms mit Antiochos III. Präliminar- (der Vertrag des L. Cornelius Scipio), Grund- (der Vertrag in Rom) und Endvertrag (der Vertrag des Cn. Manlius Vulso) unterscheidet und also die einzelnen Verträge als notwendige (!) Stufen des gesamten Vertragschlusses mit Antiochos ansieht.

Beispiel des Vertrags des C. Lutatius Catulus zeigt, der eidverantwortliche Magistrat sich bewahren, wenn der Vertragspartner es zuließ, indem er im Vertragstext die Billigung des *foedus* durch das Volk zur Bedingung für die dauerhafte Gültigkeit des geleisteten Eides machte.¹³¹ Die andere Form der

¹³¹ Hierfür das Beispiel des Vertrags des C. Lutatius Catulus und die Diskussion zwischen Rom und den Karthagern bzgl. der Gültigkeit des Vertrags Roms mit Hasdrubal: Vorbehalt der Bestätigung durch das Volk im *foedus* (Livius 21,18,10. 19,2f.) des C. Lutatius Catulus mit Hamilkar: Polybios 3,62,8; 3,29,3; Livius 21,19,3 (Schmitt, StVA 3 Nr. 493). Verwerfung des Vertrags durch das Volk: Polybios 3,21,2; Livius 21,18,10: *Vos enim, quod C. Lutatius consul primo nobiscum foedus icit, quia neque auctoritate patrum nec populi iussu ictum erat, negastis vos eo teneri; itaque aliud de integro foedus publico consilio ictum est* (vgl. Livius 21,18,11). Die Diskussion zwischen Rom und Karthago über die Verbindlichkeit des Ebrovertrages (Schmitt, StVA 3 Nr. 503) für Karthago: Polybios 3,21,12 (Position der Karthager); Polybios 3,29,2f. (Position der Römer); Livius 21,18,11 (Position der Karthager); Livius 21,19,2f. (Position der Römer).

In diesen Zusammenhang gehört auch die *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel, die dem Anschein nach (zumindest im Westen des Imperium Romanum) regelmäßig den Dokumenten über die rechtlichen (auch „außenpolitischen“) Handlungen der Magistrate in der Provinz angehängt wurde (die Quellen: ILS Nr. 15 [Dekret des Aemilius Paullus = ELRH U1]; die Tafel von Alcántara [AE 1986 Nr. 304 und Nörr, Aspekte 19-23 *passim* und ELRH U2]; von den literarischen Quellen: Appian Ib. 44 [183] und damit in der Rechtsaussage übereingehend [die bisher weitgehend übersehene Stelle] Appian Num. 4,2f.). Im Augenblick der ersten Ausführung der Dokumente (z.B. auf Holztafeln oder auf Papyrus) hob diese Klausel auf die noch ausstehende Bestätigung der magistratischen Handlung durch die anderen Organe des römischen Gemeinwesens ab, und das *dum* der Klausel kann in diesem Sinne mit „solange“ übersetzt werden, wobei auch die zwischenzeitliche Verbindlichkeit der Absprache bis zur Bestätigung in Rom mitgedacht wird und „solange“ in Hinsicht auf einen in Zukunft eintretenden Moment (der Bestätigung der magistratischen Handlung in Rom) gedacht wird (*ad finitum*). Im Kontext der publizierten Ausfertigung des Dokumentes (auf einer Bronzetafel) nach der erfolgten Bestätigung der magistratischen Handlung in Rom (erst danach ergibt eine solche dauerhafte Urkundenausfertigung einen Sinn) hebt die Klausel darauf ab, dass sich die politischen Organe des römischen Gemeinwesens vorbehielten, dass es in der Zukunft politische und rechtliche Konstellationen geben könne, die zu einer Änderung oder Aufhebung der zwischenzeitlich verbindlichen magistratischen Handlung führen könne (= salvatorische Klausel). Auch bei dieser Botschaft des Dokumentes kann das *dum* mit „solange“ übersetzt werden, wobei „solange“ *ad infinitum* gedacht wird. Die bisherigen Forschungsmeinungen zur Bedeutung der Klausel, z.B.: Mommsen, Staatsrecht 3 XVII A. 1 und 663 A. 2 (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*); Heuss, Grundlagen 103f. (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*); Nörr, Aspekte 56-60 (für die restriktive Deutung des *dum* als Billigungsvorbehalt); Ebel, Historia 40, 1991, 439-448 (für die prekaristische [temporale] Deutung des *dum*); Gerhold, in: FS Ekkehard Weber (2005) 55-62 (Doppeldeutigkeit der Klausel); Rich, in: P. De Souza/J. France (Hgg.), War and Peace in Ancient and Medieval History (2008) 63 (für die Übersetzung des *dum* mit „provided that“) und neuerdings: Díaz Fernández, in: G. Bravo/R. González Salinero (Hgg.), Poder central y poder local: dos realidades paralelas en la órbita política romana (2015) 135-151 (die restriktive und prekaristische Bedeutung der Klausel schließen einander nicht aus). Vgl. für die Deutung der Klausel auch die bei Livius 45,44,10-13 im Fall des Prusias II. für das Jahr 167 v. Chr. sichtbar werdende Anschauung des Senates, Rom könne nur das geben, worüber

es verfüge, und wenn der römische Senat etwas gebe, dann mit der Absicht, es auch nicht wieder nehmen zu wollen bzw. zu müssen. Auf die Bitte des Prusias II. (Livius 45,44,9): ... *agerque sibi de rege Antiocho captus, quem nulli datum <a> populo Romano Galli possiderent, daretur* antwortet der Senat (Livius 45,44,10-13): ... *de agro responsum est legatos ad rem inspiciendam missuros; <si> is ager populi Romani fuisset nec cuiquam datus esset, dignissimum eo dono Prusiam habituros esse: si autem Antiochi non fuisset et eo ne populi quidem Romani factum appareret aut datum Gallis esse, ignoscere Prusiam debere, si ex nullius iniuria quidquam ei datum vellet populus Romanus. Ne cui detur quidem, gratum esse donum posse, quod eum, qui det, ubi velit, ablaturum esse sciat.* Vor dem Hintergrund der Erzählung bei Appian Num. 4,2f. und der vom Senat bei Livius 45,44,10-13 formulierten politischen Verhaltensregel Roms kommt der Autor dieses Aufsatzes zu der Meinung, dass die *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel in der Publikationsausfertigung der Urkunde (Bronzetafel) zum Ausdruck bringen soll, dass Rom im Kontext der offiziellen Urkundenausfertigung auf einer Bronzetafel für sich ein dauerhaftes Obereigentum am gegebenen (Grund-)Besitz reklamiert, was es dem römischen Volk und Senat als Obereigentümern des (Grund-)Besitzes in Zukunft möglich sein lässt bei Vorliegen zwingender (!) Gründe, den zugebilligten (Grund-)Besitz wieder einzuziehen. Die *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel hebt von Seiten Roms also nicht auf einen im jeweiligen Dokument grundsätzlich als „prekär“ gegebenen Besitz ab, sondern sie spielt darauf an, dass es aus der Sicht Roms in der Zukunft grundsätzlich Situationen geben kann, die Rom dazu veranlassen könnten, die im jeweiligen Dokument getroffenen Verabredungen teilweise oder als Gesamtheit zurückzunehmen. Die inschriftlich überlieferte *lex agraria* bietet wohl ein Beispiel dafür, dass einmal von Rom an ein anderes Gemeinwesen (und Einzelpersonen) gegebener Grundbesitz in Afrika vom Senat und Volk Roms (bei einer gleichzeitigen Ersatzleistung durch Rom) mit einer entsprechenden Gesetzgebung wieder eingezogen wurde (Crawford, Statutes 1 Nr. 2 Z. 75-76. 78-82). In diesem Fall wäre also eine Gewährung des Grundbesitzes beispielsweise an Utica, das sich 149 v. Chr. an Rom übergeben hatte, im Rahmen der in einem Dokument festgehaltenen Neuregulierung der Verhältnisse zwischen Rom und Utica nach dem Ende des Krieges gegen Karthago wohl mit der Einschränkung der *dum populus senatusque Romanus vellet*-Klausel anzunehmen (zu Utica, das sich im Verlauf des römisch karthagischen Konfliktes mit einer *deditio* an Rom übergeben hatte, vgl. Polybios 36,3,1; Appian Lib. 75 [347]; Livius per. 49,3, und das [nach der Restitution durch Rom] zur Zeit der *lex agraria* eine der *civitates liberae* in Afrika ist).

Die Reihenfolge *populus senatusque Romanus* oder *senatus populusque Romanus*: Die in der Quellendokumentation des 1. Jh. v. Chr. seltene Wortabfolge *populus senatusque* begegnet in: ILS Nr. 15 bzw. AE 2011 Nr. 32 (*tabula* von Lascuta = ELRH U1); Polybios 21,10,8; HEp 2011 Nr. 46 bzw. AE 2011 Nr. 32 (*tabula* von Alcántara = ELRH U2); Cicero Verr. 2,2,50; 2,5,14; 2,3,19; Cicero leg. agr. 1,12; Cicero Vatin. 39; Cicero Pis. 48. 50; Cicero off. 3,109; Cicero fam. 15,2,4; Josephus ant. 14,10,6 (208) (Referat eines Dekrets Caesars); 14,10,7 (212) (Referat eines Dekrets Caesars); Sallust Iug. 41,2; Livius 1,49,7; 7,31,10; 24,37,7; 29,21,7; Augustus R.G. 8,1; Vitruv praef. 1,1; Livius per. 64,1. Die in der Quellendokumentation des 1. Jh. v. Chr. verbreitete Wortabfolge *senatus populusque* begegnet z.B. in: Rhetorica ad Herennium 4,14,20; Cicero div. in Caec. 19; Cicero Verr. 2,1,68; 2,2,9; 2,2,90; 2,2,121; 2,2,161; 2,3,38; 2,3,40; 2,3,173; 2,4,69; 2,4,84; 2,4,138; 2,5,9; 2,5,83; Cicero leg. agr. 2,90; Cicero Cat. 3,20; Cicero Rab. 4; Cicero Sull. 26; Cicero Flacc. 101; Cicero dom. 64; Cicero har. resp. 22; Cicero Vatin. 9; Cicero Balb. 10; Cicero Planc. 26; 90; Cicero Sest. 12; 49; 72; Cicero Pis. 57; Cicero Mil. 72; Cicero Phil. 2,6; 2,17; 2,72; 2,115; 3,2; 3,8; 3,38; 3,39; 4,8; 5,35; 5,40; 5,52; 5,53; 6,4; 6,6; 6,25; 11,9; 11,20; 11,31; 13,14; 13,15; 13,50; 14,8; 14,27; 14,33; Cicero leg. 2,20; Cicero off. 3,114; Cicero fam. 3,8,3; 5,8,2; 10,8,1; 10,35,1; 11,13a,1; 11,5,3; 11,8,1; 11,15,1; 12,15,1; 12,15,2; 12,24,2; 13,4,2; 13,4,3; 15,2,5; 15,4,13; Cicero ad Brut. 1,18,2; 2,1,2;

Fluchformel band das römische Volk direkt und unmittelbar. Dieser Dichotomie der Rechtsform des *foedus* entsprach es, dass der *iussus populi* zum *foedus* entweder die Form einer „Billigung“ der erfolgten Eidleistung im Kontext eines *foedus*-Abschlusses hatte, womit der Eid nun erst für das römische Volk dauerhaft verbindlich wurde, oder aber die Form einer „Bewilligung“ der Ausführung der Eidleistung hatte, womit der Eid bereits im Augenblick seiner Ausführung für das römische Volk dauerhaft bindend war. Die Varianten des *iussus populi* waren in der politischen Praxis Roms nicht starr voneinander geschieden, sondern konnten im Kontext eines Vertragsschlusses je nach den aktuellen innen- und außenpolitischen Notwendigkeiten im Verlauf des jeweiligen Verfahrensablaufs, der zum endgültigen Vertrag führte, auch miteinander kombiniert werden.

Eine weitere Variante der Billigung von magistratischen Handlungen durch das römische Volk, zu denen auch der Abschluss von Verträgen gehörte

Für die Mehrzahl der Verträge Roms mit der Außenwelt wird eine Beteiligung des Volkes am Abschluss der Verträge in der einschlägigen Quellendokumentation nicht erwähnt.¹³² Das Beispiel von Gades zeigt, dass dieses Merkmal der Überlieferung nicht generell mit Überlieferungslücken erklärt werden kann. Denn weder der Vertrag von Gades mit Rom aus der Zeit des Zweiten Punischen

2,5,5; Cicero ad Quint. 1,1,27; Caesar b. civ. 1,7,5; 1,9,5; 3,10,10; Ps. Caesar b. Alex. 68,1; Sallust Jug. 21,4; Livius 5,35,5; 6,22,4; 7,30,21; 9,6,7; 10,7,8; 10,44,9; 21,40,3; 21,41,16; 22,10,3. 6; 23,5,3; 23,33,6; 24,48,4; 25,40,12; 26,18,2; 28,39,13; 29,21,9; 30,14,10; 30,24,11; 31,5,4; 33,44,2; 36,1,2; 36,2,3; 36,4,4; 36,21,4; 36,32,5; 37,45,14; 37,52,6; 39,54,9; 45,13,4; 45,13,6; 45,26,12; 45,44,5; Augustus R. G. 14; 34,1; Vitruv 1,4,12; 7,7,2; RIC 1 Nr. 362; CIL 5 Nr. 7817 (= AE 2005 Nr. 958); CIL 6 Nr. 40325 (= AE 2000 Nr. 152). Da beide Wortabfolgen, wie man sehen kann, sich bei einem Autor zeitgleich in einem Text bzw. in einem Zusammenhang nebeneinander finden (z.B. bei: Polybios 21,10,8 mit 21,17,9; Josephus ant. 14,10,7 [211-212] [Referat eines Dekrets Caesars]; Augustus R.G. 8,1; 14,1; 34,1 und Livius 29,21,7ff.), wird man für die Zeit der Republik die unterschiedlichen Wortabfolgen wohl als Wirkungen der Varianz im sprachlichen Ausdruck deuten dürfen, ohne dass darin eine tiefere Bedeutung läge, etwa als Auswirkung einer historischen Entwicklung von *populus senatusque* zu *senatus populusque* oder einer politischen Tendenz, wozu Theodor Mommsen in seiner Deutung der Quellendokumentation (Staatsrecht 3 1255ff.) neigt (etwa die Hervorhebung der Bedeutung des Volkes bei der Wortfolge *populus senatusque* oder die Hervorhebung der Bedeutung des Senates bei der Wortfolge *senatus populusque* bzw. die Benennung der zeitlichen Abfolge der Beschlussfassungen. Fernando Martin, La Fórmula *Populus Senatusque Romanus* en los Bronces de Lascuta y Alcántara“, Gerión 4, 1986, 313-317 erwägt m.E. ohne ausreichende Quellengrundlage, dass der Beschlussgegenstand eine Auswirkung auf die Abfolge der Wörter *populus* und *senatus* hatte [kritisch dazu bereits Nörr, Aspekte 22f. A. 23]). Eine vergleichbare Varianz des sprachlichen Ausdruckes gibt es auch bei der Wortreihung von *lex* und *senatus consultum*. Zuerst *lex*, dann *senatus consultum*: Cicero Caec. 51; Cicero Pis. 47; Cicero Phil. 13,31; Cicero de orat. 2,116; Cicero Top. 28; Cicero Att. 16,16B,1; 16,16D,3; 16,16F,2; Caesar b. civ. 3,107,2; Livius 28,42,21. Zuerst *senatus consultum*, dann *lex*: Cicero prov. cons. 6; Cicero Att. 16,16A,4; 16,16C,3; Cicero fam. 2,7,4; 15,9,2.

¹³² Vgl. die Nachweise in Anmerkung 4.

Krieges (Schmitt, StVA 3 Nr. 541) noch der Vertrag von Gades mit Rom im Jahr 78 v. Chr. (Errington, StVA 4 Nr. 793) wurden, wenn man den einschlägigen Ausführungen Ciceros folgt, dem römischen Volk in einem gesonderten Beschlussverfahren zur Abstimmung vorgelegt (Cicero Balb. 33ff.). Trotzdem stellt Cicero die Gültigkeit der Verträge prinzipiell nicht in Frage.¹³³ Auch im Fall des Vertrags Roms mit Hiempsal II. (75 v. Chr.) erfolgte, wenn man der Darstellung Ciceros nachvollzieht, keine gesonderte Abstimmung des Volkes über den Vertrag (Cicero leg. agr. 2,58; Errington, StVA 4 Nr. 795¹³⁴).¹³⁵ Gleichwohl war der Vertrag gültig. Die Worte Suetons (Sueton Vesp. 8,5) mit Bezug auf die durch den Brand des Kapitols 69 n. Chr. zerstörten Dokumente (... *instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque*

¹³³ Cicero Balb. 34: *Nec vero oratio mea ad infirmandum foedus Gaditanorum, iudices, pertinet; neque enim est meum contra ius optime merita civitatis, contra opinionem vetustatis, contra auctoritatem senatus dicere.* Cicero Balb. 34 lässt offen, ob der Vertrag mit Gades im Jahr 78 v. Chr. erneuert oder erst abgeschlossen wurde: *Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur, sapientes homines et publici iuris periti, Gaditani, M. Lepido Q. Catulo consulibus a senatu de foedere postulaverunt. Tum est cum Gaditanis foedus vel renovatum vel ictum; de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari.* Die Übersetzung nach Manfred Fuhrmann lautet: „Das (i.E. das *foedus*) aber hat mehr auf der Treue dieser Stadt, auf unserem Sinn für Gerechtigkeit und schließlich auch auf seinem Alter beruht als auf einer von Staats wegen anerkannten bindenden Verpflichtung; so wurden denn im Konsulatsjahr des M. Lepidus und des Q. Catulus Bürger aus Gades, die Erfahrung hatten und sich im öffentlichen Recht auskannten, wegen des Vertrags (*foedus*) beim Senat vorstellig. Damals ist der Staatsvertrag mit Gades erneuert oder überhaupt erst abgeschlossen worden; das römische Volk aber, dem nur daraus, dass es selbst zustimmt, eine feierliche Verpflichtung erwachsen kann, hat ihn nicht bestätigt.“

¹³⁴ Vgl. weiterhin: H.W. Ritter, Rom und Numidien (1987) 122–124.

¹³⁵ Cicero leg. agr. 2,58: *Atque etiam est alia superiore capite, quo omnia veneunt, quaestuosa exceptio, quae teget eos agros, de quibus foedere cautum est. Audivit hanc rem non a me, sed ab aliis agitari saepe in senatu, non numquam ex hoc loco, possidere agros in ora maritima regem Hiempsalem, quos P. Africanus populo Romano adiudicavit; ei tamen postea per C. Cottam consulem cautum esse foedere. Hoc quia vos foedus non iusseritis, veretur Hiempsal, ut satis firmum sit et ratum. Cuicumodi est illud, tollitur vestrum iudicium, foedus totum accipitur, comprobatur.* Die Übersetzung nach Robert Malcolm Errington lautet: „Übrigens gibt es in einem anderen früheren Paragraphen, in welchem alles mögliche verkauft wird, eine lukrative Ausnahme, welche jene Ländereien schützt, deren Besitz durch einen Vertrag gesichert wird. Er (sc. Rullus) hörte von dieser Sache nicht durch mich, sondern weil es von anderen im Senat öfter erörtert wurde, gelegentlich auch von dieser Stelle, und zwar dass König Hiempsal Ländereien an der Küste besitze, die P. Africanus dem römischen Volk zuordnete; ihm (sc. Hiempsal) aber wurden sie vom Konsul C. Cotta durch einen Staatsvertrag zugesichert. Da ihr indes diesen Staatsvertrag nicht bestätigtet, fürchtet sich Hiempsal, ob er sicher und gültig ist. Wie auch immer das sein mag, Eure Entscheidung wird überflüssig gemacht, der ganze Vertrag wird angenommen und bestätigt.“

*concessis*¹³⁶) lassen vor dem Hintergrund der inschriftlich überlieferten Verträge Roms mit der Außenwelt weiterhin zumindest die Deutung zu, dass Verträge Roms mit der Außenwelt entweder in der Urkundenausfertigung eines Senatsbeschlusses oder eines Plebiszits auf dem Kapitol in Rom veröffentlicht wurden.¹³⁷ Dies führt zu der begründeten Vermutung, dass es tatsächlich Ver-

¹³⁶ Die Übersetzung von Sueton Vesp. 8,5 nach Adolf Stahr/Werner Krenkel lautet mit Variationen im Ausdruck: „Das *instrumentum imperii* enthielt fast vom Anfang der Stadt an die Senatsbeschlüsse, die *plebiscita* über die Verträge, Bündnisse und über die je jemanden (i.E. also den verschiedenen Gemeinwesen und Individuen) gewährten Privilegien“.

¹³⁷ **Varianten der inschriftlichen Publikation von foedera:** **174 v. Chr. Rom-Kibyra:** Der Vertragstext ist ein Anhang zu einem Präskript, das den ersten Abschluss der *amicitia et societas* mit dem Konsulnpaar des betreffenden Jahres datiert (188 v. Chr.) und den am Vertragsschluss und der *amicitia et societas*-Erneuerung beteiligten *praetor urbanus* sowie die Gesandten aus Kibyra namentlich benennt und dieses Ereignis mit dem Konsulnpaar des betreffenden Jahres auch zeitlich fixiert (Errington, StVA 4 Nr. 632); **ca. 167 v. Chr. Rom-Maroneia:** Der Vertragstext ist eine Einlage in ein Präskript, in dem die Gesandtschaft der Maroniten nach Rom und zu dem Volk der Abderiten und Ainier mit namentlicher Nennung der Gesandten erwähnt werden (SEG 35 Nr. 823; Errington, StVA 4 Nr. 664); **kurz nach 167 v. Chr. ? oder in der Zeit des Sulla ?:** **Rom-Lykien I:** nur der Vertragstext ist erhalten (Schuler, in: ders. [Hg.], Griechische Epigraphik in Lykien [2007] 51-79; Errington, StVA 4 Nr. 662); **vor 133 v. Chr. Rom-Methymna:** nur der Vertragstext ist erhalten (Sylloge³ Nr. 693; Errington, StVA 4 Nr. 697); **105 v. Chr. Rom-Astypalaia:** Der Vertragstext ist der Anhang zu einem *senatus consultum* und steht vor einem Psephisma des Volkes von Astypalaia. Dem Abschluss des Vertrags geht eine *lex Acilia Rubria* voraus, in der auch die Modalitäten der Publikation der Vertrags in Astypalaia geregelt wurden (Sherk, RDGE Nr. 16; Errington, StVA 4 Nr. 716); **106-101 v. Chr. Rom-Kallatis:** nur der Vertragstext ist erhalten (A. Avram, *Inscriptions grecques et latines de Scythie Mineure* Bd. 3 [1999] Nr. 1; Errington, StVA 4 Nr. 676); **94 v. Chr. Rom-Thyrrheion:** Der Vertragstext ist ein Anhang zu einem Präskript, das den am Vertragsschluss beteiligten *praetor urbanus* und auch den *praetor peregrinus* sowie die Gesandten aus Thyrrheion namentlich benennt und dieses Ereignis mit dem Konsulnpaar des betreffenden Jahres zeitlich fixiert. Die Aufstellung der Urkunde wurde durch ein dem Vertragsschluss vorausgehendes *senatus consultum* angeordnet (K. Freitag, in: G. Cresci Marrone/A. Pistellato (Hgg.), *Studi in ricordo di F. Broilo* (2007) 341-352; Errington, StVA 4 Nr. 788); **46 v. Chr. Rom-Lykien II:** der Vertragstext ist eine Einlage zwischen einem Präskript, in dem der Vertragsschluss datiert wird, und einem Postskript, in dem die am Eidopfer beteiligten Personen genannt werden. Dem Vertragsschluss gingen eine Senatsverhandlung und eine *Lex Iulia* voraus, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde (S. Mitchell, in: R. Pinaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen*. Florenz (2005) 165-250; SEG 55 Nr. 1452; Errington, StVA 4 Nr. 809); **45 v. Chr. Rom-Knidos:** Dem Vertragstext geht ein Präskript voraus, in dem die Eidleistung datiert und die Örtlichkeit der Eidleistung genannt wird und die für Rom und Knidos eidleistenden Personen aufgezählt werden, sowie die der Eidleistung offiziell beiwohnenden Personen (Famerie, in: *Cahiers Glotz* 20, 2009, 265-280; Errington, StVA 4 Nr. 811); **25 v. Chr. Rom-Mytilene:** Der Vertragstext ist Teil eines Dossiers, das die römisch-mytilenischen Beziehungen seit der Zeit Caesars dokumentiert. Dem Vertragsschluss ging der Auftrag des Senates an den Konsul voraus (vorher schon entsprechende briefliche Anordnung des Augustus), sich um den Abschluss des beeideten Vertrags zu kümmern. Schließlich wird der Konsul vom Senat mit der Hinterlegung des Vertragstextes im *aerarium* und der Aus-

träge Roms mit der Außenwelt gab, die ohne ein gesondertes Beschlussverfahren des römischen Volkes dem Anschein nach allein in der Form einer Billigung oder Bewilligung durch den Senat abgeschlossen wurden.

Wie verbindet sich aber dieser bemerkenswerte Sachverhalt mit der zeitgenössischen Rechtsanschauung, Verträge Roms mit der Außenwelt bänden das römische Gemeinwesen rechtlich nur, wenn sie auch vom Volk zumindest gebilligt worden seien (= einen *iussus populi* erhalten hatten)?¹³⁸

In den bisherigen Interpretationen wird, wie im Forschungsüberblick erläutert wurde, der Widerspruch zwischen der Rechtsanschauung und der Rechtspraxis historisch aufgelöst, indem man entweder in der Mitte des 2. Jh. v. Chr. oder in der Zeit Sullas mit einem Absterben der noch im 3. und am Anfang des 2. Jh. v. Chr. üblichen Beteiligung des Volkes rechnet.¹³⁹ Diese Deutungen können vor dem Hintergrund der Quellendokumentation nicht überzeugen. Denn das Beispiel des Vertrags von Gades mit Rom aus der Zeit des Zweiten Punischen Krieges (Schmitt, StVA 3 Nr. 541) bietet bereits für das Ende des 3. Jh. v. Chr. ein Beispiel für einen Vertrag, der ohne ein eigenes Beschlussverfahren des römischen Volkes abgeschlossen wurde und Gültigkeit erlangte. Weiterhin ist es eine wenig plausible Voraussetzung der bisherigen Deutungen, dass die Autoren des 2. und 1. Jh. v. Chr. in ihren Werken eine Rechtsanschauung vertreten (nämlich, dass Verträge das römische Volk rechtlich nur bänden, wenn dieses auch einen *iussus* dazu gegeben habe), die in der politischen Praxis ihrer eigenen Zeit keine Entsprechung fand. Denn dies müsste man annehmen, wenn die bisherigen Interpretationen zuträfen.

fertigung eines Exemplars für die Mytiliner beauftragt und auf diesen Senatsbeschluss folgt im Dossier nun der Text des Vertrags (Sherk, RDGE Nr. 26; Errington, StVA 4 Nr. 810). Die *foedera, amicitia et societas* und Privilegien-Urkunden wurden in Rom wahlweise als Anhang zu einem *senatus consultum* (für die *amicitia et societas* ausdrücklich belegt für Elaia/Pergamon: Sylloge³ Nr. 694; Errington, StVA 4 Nr. 703 Z. 25-27; und für die Privilegiengewährung vgl. das *senatus consultum de Asclepiade et sociis* Sherk, RDGE Nr. 22) oder als *plebiscitum* (z.B. die *Lex Antonia de Termessibus*; Crawford, Statutes 1 Nr. 19) publiziert, wie man es bei genauem Hinsehen auch dem Wortlaut bei Sueton Vesp. 8,5 entnehmen kann: *instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis*. Zu den zu dem Abschluss des Vertrags gehörenden Urkunden (Reynolds, Aphrodisias Nr. 6 Z. 25-30; Errington, StVA 4 Nr. 812) zählen im Fall von Aphrodisias im Jahr 39 v. Chr. ein magistratisches Edikt (Reynolds, Aphrodisias Nr. 7), ein *senatus consultum* (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8), der Text des *foedus* (in Aphrodisias nicht publiziert) und eine *lex* (in Aphrodisias nicht publiziert).

¹³⁸ Vgl. die Nachweise in der Anmerkung 90.

¹³⁹ Siehe den Forschungsüberblick von Joseph Rubino (1839) bis Umberto Laffi (2016) am Anfang des vorliegenden Artikels mit den Nachweisen.

Es stellt sich also konkret das Problem, in welcher Weise die in der Quelldokumentation bezeugende Rechtsanschauung zu verstehen ist. Wie setzte sich die zeitgenössische Rechtsanschauung, ein *foedus* (oder eine andere Rechtsform des Vertrags: *amicitia*, *amicitia et societas*, *pactum*, *sponsio*, *deditio*) binde das römische Volk dauerhaft nur, wenn der Senat und das Volk ihn bewilligt oder gebilligt habe, im politischen Alltag Roms in politisches Handeln um? Bedurfte es notwendig immer eines jeweils eigenen Beschlussverfahrens über die jeweiligen *foedera*, oder gab es auch andere Formen der Billigung magistratischer Handlungen (zu denen die *foedera* gehören) durch das römische Volk?

Der Senat und das Volk von Rom agieren in Rom und außerhalb Roms politisch durch die Handlungen ihrer stadtrömischen Obermagistrate, die vom Senat beraten werden und die traditionell am Ende ihrer Amtszeit regelmäßig für die Handlungen ihrer Amtszeit *in toto* die Billigung direkt durch das römische Volk in einer *contio* einholen müssen.¹⁴⁰ Der stadtrömische Obermagistrat

¹⁴⁰ Die Eidleistung am Ende der Amtszeit der höchsten stadtrömischen Magistrate (ausdrücklich belegt nur für die Konsuln und die Zensoren und wohl aber auch für die Prätores anzunehmen [vgl. die Bezugnahme auf die Eidleistung bei den Fällen des Amtsendes des P. Cornelius Lentulus Sura bei Plutarch Cic. 19,3, des L. Iunius Silanus bei Tacitus ann. 12,4,4 und des Sextus Iulius Frontinus bei Tacitus hist. 4,39,1]), vgl. Mommsen, Staatsrecht 1³ 624ff.; Kunkel/Wittmann, Staatsordnung 252f. Die Quellen: Herodian 4,2,4 (allgemeine Aussage: Die obersten Magistrate leisten den Eid am Ende ihrer Amtszeit auf dem alten Forum). Die historische Überlieferung dieser Praxis in der Publizistik: Livius 29,37,12 (der Zensor C. Claudius beschwört die Gesetzmäßigkeit seiner Amtsführung und er geht dann zum *aerarium* hinauf); Cicero fam. 5,2,7; D.C. 37,38,1f.; Plutarch Cic. 23,1-4 (der Prätor Caesar und die Volkstribunen Metellus und Bestia verhindern die Rede Ciceros am Ende seines Konsulats vor dem Volk; Cicero leistet eine im Wortlaut erweiterte Form des traditionellen Eides [!] am Ende des Konsulats; vgl. weiterhin Cicero Att. 6,1,22; Cicero Pis. 6; Cicero Sull. 34; Cicero dom. 94); D.C. 38,12,3 (Clodius verhindert die Rede des M. Calpurnius Bibulus auf dem Forum am Ende von dessen Amtszeit bei der dieser auch den herkömmlichen Eid leistet); D.C. 53,1,1 (Augustus leistet am Ende seines sechsten Konsulats [28 v. Chr.] den altherkömmlichen Eid); D.C. 59,13,1 (Caligula leistet den Eid am Ende seines zweiten Konsulats [39 n. Chr.] den Eid von der Rostra aus); D.C. 60,10,1 (Schwur auf die Verfügungen des Augustus im Kontext des Amtsabgangs des Claudius aus dem Konsulat [42 n. Chr.] und ebenso bei den folgenden Konsulaten des Claudius); Plinius paneg. 65 (Eid Trajans beim Abgang aus dem Amt). Rechenschaftsablegung vor dem Volk (im Kontext einer *contio*) ist mit der Eidesleistung verbunden: Cicero fam. 5,2,7 (Ciceros Konsulat); Cicero Pis. 6 (Ciceros Konsulat); Cicero dom. 94 (Ciceros Konsulat); D.C. 37,38,1f. (Ciceros Konsulat); Plutarch Cic. 23,1-4 (Ciceros Konsulat); D.C. 38,12,3 (Bibulus' Konsulat). Die Formel *magistratum eiurare* ist ein sprachlicher Überrest der Praxis der Eidleistung am Ende der Magistratur: Valerius Maximus 2,7,7; Tacitus ann. 12,4,4; Tacitus hist. 3,37,2; 4,39,1; Plinius epist. 1,23,3; Macrobius sat. 2,3,6 und vgl. D.H. 9,13,4; 10,56,1; Plutarch Marc. 4,6. 6,1; Plutarch Cic. 19,3. 23,2; Herodian 4,2,4. Die wichtigsten Quellenbelege zum Amtseid am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Obermagistrate: Cicero fam. 5,2,7: *Atqui ille, quod te audisse credo, pr. Kal. Ianuarias, qua iniuria nemo umquam in infimo*

*magistratu improbissimus civis affectus est, ea me consulem affecit, cum rem publicam conser-
vassem, atque abeuntem magistratu contionis habendae potestate privavit: cuius iniuria mihi tamen
honori summo fuit; nam, cum ille mihi nihil, nisi ut iurarem, permetteret, magna voce iuravi
verissimum pulcherrimumque ius iurandum, quod populus item magna voce me vere iurasse
iuravit* (= Bestätigung der Handlung [Eid] Ciceros durch einen Eid [!] des in einer *contio*
versammelten römischen Volkes, wodurch eine wechselseitige Verpflichtung auf die
Rechtmäßigkeit der beschworenen Amtshandlungen entsteht). Die Übersetzung nach Hel-
mut Kasten lautet mit Variationen im Ausdruck: „Doch er hat, wie du sicher vernommen
hast, am 29. Dezember mich, den Konsul, der doch den Staat gerettet hatte, beleidigt, wie
nie auch nur der nichtswürdigste Bürger in irgendeiner amtlichen Stellung beleidigt worden
ist, und mir beim Scheiden aus dem Amte die Möglichkeit, in einer *contio* zum Volke zu
sprechen, genommen. Indessen, sein Verhalten hat mir nur hohe Ehre eingebracht. Denn
als er mir nur gestattete, einen Eid abzulegen, habe ich mit erhobener Stimme den schön-
en, wahren Eid abgelegt, und das Volk hat mit lauter Stimme geschworen, daß ich wahr
geschworen hätte.“ Plinius paneg. 65-66,1: *In rostris quoque simili religione ipse te legibus sub-
iecisti, legibus, Caesar, quas nemo principi scripsit. Sed tu nihil amplius vis tibi licere, quam nobis:
sic fit, ut nos tibi plus velimus. Quod ego nunc primum audio, nunc primum disco; non est prin-
ceps supra leges sed leges supra principem, idemque Caesari consuli quod ceteris non licet. Iurat in
legem attendentibus dis (nam cui magis quam Caesari attendant?), iurat observantibus his quibus
idem iurandum est, non ignarus alioqui nemini religiosius quod iuraverit custodiendum, quam
cuius maxime interest, non peierari. Itaque et abiturus consulatu iurasti te nihil contra leges fecisse.
Magnum hoc erat cum promitteres, maius, postquam praestitisti. Iam toties procedere in rostra,
inascensumque illum superbiae principum locum terere, hic suscipere hic ponere magistratus, quam
dignum te quamque diversum consuetudine illorum, qui pauculis diebus gestum consulatum, immo
non gestum abiiciebant per edictum! Hoc pro contione, pro rostris, pro iureiurando, scilicet ut primis
extrema congruerent, utque hoc solo intelligerentur ipsi consules fuisse, quod alii non fuissent.
Non transilui, patres conscripti, principis nostri consulatum, sed eundem in locum contuli, quidquid
de iureiurando dicendum erat.* Die Übersetzung nach Werner Kühn lautet: „Auch auf der
Tribüne des Forums hast du dich mit gleicher Gewissenhaftigkeit von dir aus den Gesetzen
unterworfen, den Gesetzen, Caesar, die niemand je auf den Princeps bezogen hat. Doch,
wenn es nach dir geht, soll dir nicht mehr erlaubt sein als uns – und gerade darum ist
dies unser Wunsch. Diesen Satz höre ich, lerne ich jetzt zum ersten Mal: Der Princeps
steht nicht über den Gesetzen, sondern die Gesetze über dem Princeps, und für einen
Caesar gelten als Konsul dieselben Grenzen wie für die anderen Konsuln. So leistet der
Princeps den Eid auf die Gesetze vor den aufmerksamen Ohren der Götter (denn wen
sollten sie aufmerksamer betrachten als den Caesar?), leistet ihn im Angesicht derjenigen,
die denselben Eid zu schwören haben, und weiß dabei nur zu gut, dass kein anderer
seinen Schwur gewissenhafter halten muss als der, dem an der Verbindlichkeit von
Schwüren am meisten gelegen ist. Darum hast du auch vor deinem Ausscheiden
aus dem Konsulat geschworen, du habest nicht den Gesetzen zuwidergehandelt. Dies
war ein großes Wort, als du das Versprechen ablegstest, ein größeres noch, als du es erfüllt
hattest. Und nun so oft die Tribüne zu betreten, also den Ort aufzusuchen, den die
Principes in ihrem Hochmut bislang verschmäht hatten, hier Ämter zu übernehmen und
hier wieder niederzulegen – wie gut passt das zu dir, und wie weit ist es entfernt von der
Gewohnheit jener Herren, die das Konsulat gerade ein paar Tage ausübten – nein besser:
nicht ausübten –, um es dann durch Erlass wieder abzuschütteln. Dieser Akt ersetzte bei
ihnen die Volksversammlung, die Tribüne, den Amtseid, so dass das Ende bestens zum
Anfang passte und man nur deshalb merkte, es sei wohl der Princeps selbst Konsul
gewesen, weil andere es zu dieser Zeit nicht waren. Ich habe hier, Senatoren, keineswegs

und das Volk beschwören (!) wechselseitig die Rechtmäßigkeit der Handlungen, die während der Amtszeit vom Obermagistrat vorgenommen worden waren, wodurch in der Konsequenz eine wechselseitige Verpflichtung auf die Gültigkeit der magistratischen Handlungen bewirkt wird (= Ausdruck des wechselseitigen Konsenses). Diese Alltäglichkeit der politischen Praxis Roms wird in der historiographischen Überlieferung nur sehr selten geschildert, obwohl sie regelmäßig und jedes Jahr aufs Neue erfolgte. Gedenkt man dieser Alltäglichkeit der politischen Praxis Roms, dann erlangt jede Handlung der stadtrömischen Obermagistrate am Ende der jeweiligen Amtsperiode eine förmliche Billigung durch das Volk; auch beispielsweise der Abschluss eines *foedus* in einer vom stadtrömischen Obermagistrat geleiteten Senatssitzung. Eine Verweigerung dieser speziellen Art der Billigung wird für die gesamte Zeit der Republik nicht berichtet. Wenn also der Konsul C. Aurelius Cotta im Jahr 75 v. Chr. mit Hiempsal II. ein *foedus* abschloss, dann erhielt auch diese magistratische Handlung zusammen mit allen anderen Handlungen des Konsuls während seiner Amtszeit eine abschließende Billigung des Volkes; das *foedus* des C. Aurelius Cotta mit Hiempsal II. wurde auf diese Weise (ohne ein gesondertes Beschlussverfahren des Volkes für den Vertrag selbst) nun auch für das römische Gemeinwesen dauerhaft rechtlich verbindlich. Als der Offizier L. Marcus Septimus noch unter dem Oberbefehl des P. Cornelius Scipio Maior 206/205 v. Chr. das *foedus* mit Gades abschloss, erlangte diese (am Ende von Scipio verantwortete) Handlung nach der üblichen Billigung der *acta* Scipios durch den römischen Senat am Ende auch die Billigung des römischen Volkes. Denn, indem der der entsprechenden Senatssitzung vorsitzende stadtrömische Obermagistrat am Ende seiner Amtszeit auch für diese magistratischen Handlungen die Billigung durch das römische Volk erhielt, wurden auch diese Handlungen (nämlich u.a. die Bestätigung der *acta* Scipios und im speziellen auch des *foedus* mit Gades) für das römische Gemeinwesen insgesamt verbindlich.¹⁴¹

das Konsulat unseres Princeps übersprungen, sondern habe nur alles an einer Stelle behandelt, was über den Amtseid zu sagen war.“

¹⁴¹ Die Bestätigung der magistratischen Handlungen (*acta*) der stadtrömischen Obermagistrate und Promagistrate nach dem Ende der Amtszeit oder auch während ihrer Amtszeit (vgl. Mommsen, Staatsrecht 3 1166ff.; Briscoe, Commentary 2 137f.; Schleussner, Legaten 47f.; Eckstein, Senate 156. 169 [*acta* des M. Claudius Marcellus]. 183 [*acta* des M. Valerius Laevinus]. 221f. 231 [*acta* des P. Cornelius Scipio Maior]. 294f. 313 [*acta* des T. Quinctius Flaminus]; einige Beispiele in systematischer und diachroner Auflistung (während der laufenden Amtszeit): Aus früherer Zeit sind die vom Senat 217 v. Chr. abgelehnten Vereinbarungen des Diktators Q. Fabius Maximus mit Hannibal ein Beleg für das Ratifikationsrecht des Senates auch gegenüber den „Herren über Krieg und Frieden“ (= Diktatoren, vgl. D.H. 5,73,1; Schmitt, StVA 3 Nr. 521). 214 v. Chr. Friedensverhandlungen zwischen Syrakus und Rom nach der Ermordung des Hieronymus (Schmitt, StVA 3 Nr. 530): Es wird eine Gesandtschaft nach Rom beschlossen, die dort die Bestätigung der Friedensbedingungen erreichen soll (Livius 24,28,9: *Cum saepe acta res esset magnis certaminibus, postremo, quia belli cum Romanis gerendi ratio nulla apparebat, pacem fieri placuit mittique legatos ad rem*

cum eis confirmandam und vorher Waffenstillstand und Verhandlungen mit App. Claudius: Livius 24,27,4. 6f.); vgl. den Fall des Vermina, der von den Gesandten Roms 200 v. Chr. den Befehl erhält, zur Bestätigung der Friedensbedingungen eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken (Livius 31,19,6: *Datae leges pacis iussusque ad eam confirmandam mittere legatos Romam*). 203 v. Chr. Eine Gesandtschaft des Masinissa erbittet vom Senat die Bestätigung der Königsansprache durch P. Cornelius Scipio Maior (Livius 30,17,10: *Petere ut regium nomen ceteraque Scipionis beneficia et munera senatus decreto confirmaret*; Appian Lib. 31 [137]). 203 v. Chr. Gesandtschaft des Masinissa erreicht vom Senat die Bestätigung der *acta* des Scipio Maior (Livius 30,17,12ff.). 195 v. Chr. T. Quinctius Flamininus und Nabis schicken Gesandte nach Rom, damit der Friedensvertrag *ex auctoritate senatus confirmaretur*, vgl. die Diktion bei Livius 37,55,2 (der Friedensvertrag des L. Scipio mit Antiochus III.; Errington, StVA 4 Nr. 626), die zumindest zeigt, dass die Gewährung der *auctoritas* des Senates einen darauffolgenden *iussus populi* (der nicht überliefert wird) nicht ausschließt (Livius 34,35,2; Errington, StVA 4 Nr. 621). 194 v. Chr. Gesandtschaft aus Sparta erreicht vom Senat die Bestätigung des Friedensvertrages des T. Quinctius Flamininus (Livius 34,43,1f.; Errington, StVA 4 Nr. 618). Der Frieden des T. Quinctius Flamininus mit Nabis wird vom Senat bestätigt (Diodor 28,13; Livius 34,43,2). 149 v. Chr. *Rogatio* des Volkstribunen L. Scribonius Libo, den von Ser. Sulpicius Galba nach Gallien verkauften Lusitanern die Freiheit wiederzugeben (= Aufhebung der vorherigen magistratischen Handlung in seiner Provinz; vgl. Livius per. 49,8 und die weiteren Quellen bei Elster, Gesetze Nr. 199). Die *Lex Antonia de Termessibus* (Crawford, Statutes 1 Nr. 19) gehört mit Sicherheit noch in die Zeit des laufenden Kommandos des L. Licinius Lucullus. Der *lex* ging also wahrscheinlich eine von Lucullus erlaubte Gesandtschaft aus Termessos voraus, die noch während des Kommandos des Lucullus in Rom eintraf und die *lex* nach einer Beratung des Senats durch den Volkstribunen erwirkte. Nach Ablauf der Amtszeit, z.B.: 210 v. Chr. Bestätigung der *acta* des Marcellus für Syrakus durch den Senat (Livius 26,31,10ff. mit 26,32,6; Plutarch Marc. 23). 210 v. Chr. Eine Gesandtschaft des Syphax erreicht in Rom die Anerkennung als König durch den Senat; vorher gab es eine Gesandtschaft des Syphax an Cn. Cornelius Scipio Calvus und P. Cornelius Scipio, Imperatoren Roms in Spanien (Livius 27,4,5ff.; vgl. Livius 24,48f.). 195 v. Chr. Die *acta* des M. Porcius Cato in Spanien werden vom Senat in ihrer Gültigkeit bestätigt (Plutarch Cat. Maior 11, vgl. Livius 34,21,7). 193 v. Chr. Die *acta* des T. Quinctius Flamininus und der Zehnerkommission für den griechischen Osten sollen nach der Anhörung der Gesandtschaften aus Griechenland auf Antrag des Flamininus vom Senat bestätigt werden. Allen Gesandtschaften wird vom Senat freundlich geantwortet (Livius 34,57,1ff.). 82 v. Chr. Die *acta* des L. Cornelius Sulla während seines Kommandos im Osten werden vom Volk bestätigt (Appian b. civ. 1,97 [451] und vgl. den Inhalt der *Lex Valeria de Sulla dictatore* [Cicero leg. agr. 3,2,5 und die weiteren Quellen bei Rotondi, Leges 348f.]). Dazu gehören auch der Frieden von Dardanos (Errington, StVA 4 Nr. 791), die Anordnungen für Stratonikeia (Sherk, RDGE Nr. 18) und Thasos (Sherk, RDGE Nr. 20) und ebenso die Anordnungen für Oropos (Sherk, RDGE Nr. 23), die ihrerseits zudem durch einen Senatsbeschluss bestätigt worden waren (Sherk, RDGE Nr. 23 Z. 54-56). 61 v. Chr. M. Licinius Crassus und L. Licinius Lucullus fordern, nachdem Pompeius die Bestätigung seiner *acta* durch den Senat erbeten hatte, die Beratung über die *acta* des Pompeius Punkt für Punkt (D.C. 37,49,4f.; Appian b. civ. 2,9 [31f.]). Der Fall zeigt, dass in der Regel über die *acta* der Magistrate im Senat *in toto* beraten wurde. Am Ende der Auseinandersetzung gelingt es dem Konsul C. Iulius Caesar, sämtliche *acta* des Pompeius durch das Volk bestätigen zu lassen (Appian. b. civ. 2,13 [46]; D.C. 38,7,5; Plutarch Pomp. 46,4; 48,3 und die weiteren Quellenbelege bei Rotondi, Leges 391). Dies zeigt, dass es neben der Bestätigung der *acta* im Senat prinzipiell im Konfliktfall auch die Möglichkeit gab, die Bestätigung der magistratischen *acta* durch Beschlüsse des römischen Volkes zu erwirken.

Zwischenfazit: Die Erwirkung eines *iussus populi* zu einer magistratischen Handlung (zu denen auch der Abschluss von *foedera* gehörte) in einem eigenen, auf die spezielle magistratische Handlung bezogenen Beschlussverfahren des Volkes war in der politischen Praxis Roms eine Ausnahme vom üblichen Verfahrensablauf, bei dem die Billigung der Mehrzahl der Handlungen der Promagistrate und der stadtrömischen Magistrate direkt oder indirekt *en bloc* vom römischen Volk am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Magistrate nachträglich eingeholt wurde. Bezieht man diesen Sachverhalt in die Überlegungen mit ein, dann trifft in der Tat die Rechtsanschauung der Publizistik des 1. und 2. Jh. v. Chr. zu, *foedera* erhielten für römische Gemeinwesen traditionell dauerhafte Verbindlichkeit nur, wenn sie durch das römische Volk zumindest gebilligt worden seien. Dieses Prinzip galt nicht, wie man bisher in der Forschung annahm, in dem Sinne, dass mit jedem *foedus* ein eigenes Beschlussverfahren des Volkes verbunden sein musste, weshalb sich bei der Deutung der Quellendokumentation unüberwindliche Schwierigkeiten bei der plausiblen Auflösung ihrer Inkongruenzen ergaben. Erfolgte kein eigenes Beschlussverfahren des Volkes über ein *foedus*, in dem ein *iussus populi* eingeholt wurde, dann geschah die Billigung der magistratischen Handlung doch zumindest am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Obermagistrate, bei dem abschließend die Verbindlichkeit der magistratischen Handlungen (zu dem der Abschluss von *foedera* gehörte) der stadtrömischen Obermagistrate festgestellt wurde, zu denen auch die Bestätigung promagistratischer *acta* (zu denen auch *foedera* gehören konnten) zählte, die üblicherweise in einer vom stadtrömischen Obermagistrat geleiteten Senatssitzung bestätigt wurden.

Vor dem Hintergrund der oben rekonstruierten politischen Praxis Roms wird vielleicht auch eine bisher unbemerkt gebliebene sachliche Inkongruenz in der Darstellung des Polybios zur römischen Verfassung begreiflich. Einerseits schreibt Polybios, dass in der Wahrnehmung der Griechen und Könige der Senat fast alle ihre Anliegen allein entscheidet (Polybios 6,13,7ff.¹⁴²). Anderer-

D.C. 39,22,1: M. Porcius Cato minor fürchtet wegen des P. Clodius Pulcher die Aufhebung seiner *acta* für Zypern. Die *acta* des C. Iulius Caesar: Auch die *acta* des Diktators Caesar wurden im Voraus zu seinen Lebzeiten durch den Eid der Magistrate bestätigt: Appian b. civ. 2,106 (442). Nach seiner Ermordung wurden nun auch die alten und geplanten *acta* Caesars in ihrer dauerhaften Gültigkeit bestätigt: Appian b. civ. 4,132 (554); *Lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* (Rotondi, Leges 429f.). 39 v. Chr. Ein Senatsbeschluss bestätigt alle früheren und zukünftigen *acta* des M. Antonius (Appian b. civ. 5,75 [318]). Die *acta* der Triumvirn: Die *acta* der Triumvirn unterlagen prinzipiell dem Vorbehalt ihrer nachträglichen Bestätigung: Appian b. civ. 5,75 (318), D.C. 49,41,4.

¹⁴² Polybios 6,13,7ff.: ὁμοίως δὲ καὶ τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἐκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου. πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδέν ἐστι τῶν προειρημένων. ἐξ ὧν πάλιν ὁπότε τις ἐπιδημήσαι μὴ παρόντος ὑπάτου, τελείως ἀριστοκρατικὴ φαίνεθ' ἡ πολιτεία. ὁ δὲ καὶ πολλοὶ τῶν

seits stellt er heraus, dass das römische Volk Bündnissen, Friedensverträgen und anderen Verträgen die Rechtskraft verleiht (κύρια ποιῶν) oder verwehrt (Polybios 6,14,9-12¹⁴³). Die Entscheidungen des Senates in Hinsicht auf die Griechen und Könige hatten, wie die literarische und epigraphische Quelldokumentation verdeutlicht, regelmäßig die rechtliche Form von wechselseitig zustande gekommenen Verträgen (Gewährung oder Erneuerung der *amicitia*, [*amicitia et*] *societas* oder Annahme der *deditio* im Kontext eines *senatus consultum* bei gleichzeitiger Erneuerung oder Neuregulierung des wechselseitigen Verhältnisses oder auch die Gewährung eines *foedus*¹⁴⁴). Wenn der Senat in der Wahrnehmung der Griechen und Könige dennoch fast alle ihre Anliegen allein entschied, dann löst sich der Widerspruch zwischen den beiden Aussagen des Polybios inhaltlich auf, wenn man annimmt, dass der Senat in der Regel allein die politischen Entscheidungen traf und das Volk üblicherweise den Entscheidungen des Senates nur die Rechtskraft verlieh, was aber nicht notwendigerweise in der Form von (unmittelbar auf den jeweiligen Senatsbeschluss folgenden) einzelnen Beschlussverfahren des Volkes erfolgen musste und gerade deshalb auch von den Griechen und Königen unbemerkt bleiben konnte. Einzelne Beschlussverfahren des Volkes über die Vereinbarungen des Senates mit den Griechen und Königen, die auch eine handfeste politische Bedeutung hatten, waren, wenn man sich die Anschauung der Griechen und Könige verbildlicht, eine Ausnahme, weshalb Polybios gerade schreiben konnte, dass in der Wahrnehmung der Griechen und Könige der Senat fast alle Angelegenheiten der

Ἑλλήνων, ὁμοίως δὲ καὶ τῶν βασιλέων, πεπεισμένοι τυγχάνουσι, διὰ τὸ τὰ σφῶν πράγματα σχεδὸν πάντα τὴν σύγκλητον κυροῦν. Die Übersetzung nach Hans Drexler lautet: „Ebenso bestimmte er [i.E. der Senat], wie die Gesandtschaften, die nach Rom kommen, empfangen und welchen Bescheid sie erhalten sollen. In all diesen Dingen hat das Volk nicht das Geringste zu sagen. Wenn man infolgedessen, während der Abwesenheit der Konsuln nach Rom kommt, erscheint die Verfassung rein aristokratisch, und dies ist die Überzeugung vieler Griechen und Könige, denn fast über ihre sämtlichen Angelegenheiten entscheidet der Senat.“ Vgl. Walbank, Commentary 1 681.

¹⁴³ Polybios 6,14,9-12: καὶ μὴν τὰς ἀρχὰς ὁ δῆμος δίδωσι τοῖς ἀξίοις· ὅπερ ἐστὶ κάλλιστον ἄθλον ἐν πολιτείᾳ καλοκάγαθίας. ἔχει δὲ τὴν κυρίαν καὶ περὶ τῆς τῶν νόμων δοκιμασίας, καὶ τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλευέται καὶ πολέμου. καὶ μὴν περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν ἢ τούναντίον. ὥστε πάλιν ἐκ τούτων εἰκότως ἄν τιν' εἰπεῖν ὅτι μεγίστην ὁ δῆμος ἔχει μερίδα καὶ δημοκρατικόν ἐστὶ τὸ πολίτευμα. Die Übersetzung nach Hans Drexler lautet: „Aber auch die Ämter vergibt das Volk an die, welche ihm dessen würdig scheinen: der schönste Preis in einem Staat für hervorragende Eigenschaften. Es entscheidet ferner über Annahme und Ablehnung von Gesetzen und, was das Wichtigste ist, es berät über Krieg und Frieden. Es bestätigt schließlich oder verwirft Bündnis- und Friedensverträge oder andere Abkommen und gibt ihnen Rechtskraft. Nach all dem könnte man daher mit gutem Grund erklären, dass der Anteil des Volkes der größte ist und dass eine demokratische Verfassung vorliegt.“ Vgl. Walbank, Commentary 1 687f.

¹⁴⁴ Zum Vertragscharakter der *amicitia*, *amicitia et societas* und der *deditio* vgl. Zack, GFA 16, 2013, 63-118; Zack, GFA 18, 2015, 27-83; Zack, GFA 18, 2015, 115-178; Zack, GFA 19, 2016, 89-163.

Griechen und Könige allein entschied. Wäre das römische Volk regelmäßig an diesen Entscheidungen des Senates unmittelbar und in jedem Einzelfall als Bestätigungsinstanz beteiligt gewesen, stände die Aussage des Polybios offensichtlich im Widerspruch zur tatsächlichen politischen Praxis Roms. Aber eine solche Annahme ist nicht notwendig, wenn man die oben rekonstruierte politische Praxis Roms in die Überlegungen miteinbezieht.

Die Einengung der Varianten des Verfahrensablaufes im 1. Jh. v. Chr.

Die Praxis, nach der der *iussus populi*, wenn er als gesondertes Beschlussverfahren über das *foedus* eingeholt wurde, vor der Beedung des *foedus* in Rom erfolgte, wurde im 1. Jh. v. Chr. zur Regel. Beispiele für *foedera*, die vor dem *iussus populi* abgeschlossen wurden, begegnen in der (lückenhaften) Quelldokumentation des 1. Jh. v. Chr. nicht mehr. Dieser Umstand ist wohl der lebensweltliche Hintergrund für die an der Praxis seiner Zeit orientierte Rechtsanschauung des Livius (und Sallusts), *foedera* könnten nur nach einer vorherigen Zustimmung des Senates (*iussus senatus*) und Volkes (*iussus populi*) abgeschlossen werden.

Im Jahr 59 v. Chr. vergibt der Konsul C. Iulius Caesar *societates* und *regna* gegen die Zahlung von Bestechungsgeldern (Sueton Caes. 54,3). Mit welchem „verfassungsrechtlichen“ Verfahren dies konkret geschah, wird nicht überliefert, doch legen die einschlägigen Quellen die Vermutung nahe, dass dies, wie im Fall Ariovists,¹⁴⁵ einerseits in der Form der vom Konsul herbeigeführten Senatsbeschlüsse und andererseits in der Form von *plebiscita* (auch über die Gewährung von *foedera*) geschah, die der politische Gefolgsmann und Volkstribun des Jahres 59 v. Chr., P. Vatinius (im Auftrag Caesars), im *concilium plebis* einbrachte.¹⁴⁶ Im Jahr 58 v. Chr. wurden dem Deiotarus der Status des *rex* und dem Brogitarus der Status des Priesters der *Magna Mater* von Pessinus durch *plebiscita* des Volkstribunen P. Clodius Pulcher gewährt.¹⁴⁷ In den Jahren 47 bis 44 v. Chr. erfolgen die *decreta* C. Iulius Caesars und die diesbezüglichen Senatsbeschlüsse in Hinsicht auf das Verhältnis Roms mit Hyrkanos II. stets mit dem Einverständnis (= Beschlussfassung) des römischen Senats und des Volkes von

¹⁴⁵ Caesar b. G. 1,35,2. 43,4 und die weiteren Quellen bei Ferrenbach, Amici 49f.

¹⁴⁶ 59 v. Chr. *Leges (bzw. Plebiscita) Vatiniae de foederibus*: Der Volkstribun P. Vatinius verschafft fremden Gemeinwesen, Königen und Tetrarchen *foedera* mit Rom (Cicero Vatin. 29; Cicero Att. 2,9,1; Cicero fam. 2,9 [10],7; vgl. Rotondi, Leges 392).

¹⁴⁷ 58 v. Chr. *Leges (bzw. Plebiscita) Clodiae de rege Deiotaro et Brogitaro*: Deiotarus erhält den Status eines *rex* und Brogitarus den Status des Priesters der *Magna Mater* von Pessinus (Cicero Sest. 56; Cicero har. resp. 28f.; 58; Cicero dom. 129; Rotondi, Leges 397).

Rom.¹⁴⁸ Im Jahr 46 v. Chr. geht dem *foedus* und Eid Roms mit Lykien eine *Lex Iulia* voraus und ebenso ein Senatsbeschluss, in dem die Anordnungen des C. Iulius Caesar während des Bürgerkrieges bestätigt worden waren.¹⁴⁹ Im Jahr 44 v. Chr. erfolgt die Wiedereinsetzung des Deiotarus in seine alten Rechte aufgrund der *acta* Caesars, die zuvor durch einen Beschluss des Volkes in ihrer Gültigkeit garantiert worden waren.¹⁵⁰

Die römischen Magistrate im Felde konnten in der politischen Praxis des 1. Jh. v. Chr. also zwar weiterhin vor Ort Absprachen mit den Gemeinwesen der Region ihrer *provincia* treffen, aber dies geschah nun in der Regel in den Rechtsformen des *pactum* oder *decretum* (in denen das Verhältnis des Friedens oder der *amicitia* oder *amicitia et societas* reguliert wurde) ohne eine Eidleistung von Seiten des Magistraten. Wollte das betreffende Gemeinwesen eine Urkunde aus Rom und ein offizielles *foedus* mit Rom erreichen, musste es während der ausgehenden Republik eine Gesandtschaft nach Rom entsenden. Ein frühes Beispiel für diese neue Praxis des 1. Jh. v. Chr. ist der Frieden von Dardanos (Errington, StVA 4 Nr. 791), der formlos (also ohne eine Eidleistung) abgeschlossen wurde und zusammen mit den anderen *acta* Sullas während seines Kommandos gegen Mithridates VI. Pontos nach dem Sieg Sullas im italischen Bürgerkrieg vom römischen Volk bestätigt und damit für das römische Gemeinwesen verbindlich wurde.¹⁵¹ Eine urkundliche Ausfertigung des Vertrags (und

¹⁴⁸ 48-44 v. Chr. In Hinsicht auf die Beziehungen zwischen Rom und den Juden 162/161 v. Chr. bis 44 v. Chr. Josephus ant. 14,10,2-10 (190-218); Errington, StVA 4 Nr. 808 und Nr. 671-672. Das Dokumentendossier im 14. Buch der *antiquitates* des Josephus (ant. 14,10,2-10 [190-218]; Errington, StVA 4 Nr. 808; Pucci Ben Zeev, Documents *passim*), das den diplomatischen Kontakt zwischen Hyrkanos II. und Rom während der Jahre 48 bis 44 v. Chr. auszugsweise beleuchtet, enthält einige, zumindest an den Wortlaut der Originaldokumente anknüpfende Textpassagen, aus denen hervorgeht, dass die Rechtsbeziehungen und Vergünstigungen Roms für die Juden in der ferneren und näheren Vergangenheit und in der Gegenwart auf das Zeugnis der Imperatoren hin vom Senat und (!) Volk Roms zugestanden worden waren bzw. werden sollten (als Versprechen Caesars an Hyrkanos II. für die Gegenwart im Dokument bei Josephus ant. 14,10,7 [212]) und als Referat Caesars für die Vergangenheit der römisch-jüdischen Beziehungen in den Dokumenten bei Josephus ant. 14,10,6 [208]. 14,10,7 [212]).

¹⁴⁹ 46 v. Chr. *Lex Iulia de foedere cum Lyciis confirmando* (SEG 55 Nr. 1452 Z. 5-6. 62-64): Die Beschlüsse Caesars während seines Feldzuges im Osten werden nach einem zeitlichen Intervall in Rom vom Senat genehmigt und schließlich vom Volk mit der *Lex Iulia* bestätigt (Errington, StVA 4 Nr. 809).

¹⁵⁰ 44 v. Chr. *Lex Iulia de rege Deiotaro*: Wiedereinsetzung des Deiotarus in seine Rechte durch M. Antonius auf der Grundlage der nach der Ermordung Caesars in ihrer Gültigkeit bestätigten, unerledigten *acta* Caesars. Ein Dekret darüber wurde auf dem Kapitol veröffentlicht (vgl. Cicero Phil. 2,93f.; Cicero Att. 14,12,1. 19(18),2; Rotondi, Leges 431).

¹⁵¹ Appian b. civ. 1,97 (451); Cicero leg. agr. 3,2,5; weitere Quellen bei Rotondi, Leges 348f. (*Lex Valeria de Sulla dictatore*) und F.J. Vervaet, The lex Valeria and Sulla's empowerment as dictator (82-79 BCE), in: Cahiers Glotz 15 (2004) 37-84.

damit also auch eine in Rom beedete Ausfertigung als *foedus*) versuchte Mithridates mit einer Gesandtschaft nach Rom zu erlangen, was am vorzeitigen Tod Sullas scheiterte und nach der zwischenzeitlichen (Mithridates VI. quasi aufgezwungenen) Wiederaufnahme der Kriegshandlungen gegen Rom obsolet geworden war. Den *foedera* des C. Iulius Caesars mit Lykien (46 v. Chr.; vgl. Errington, StVA 4 Nr. 809) und des Triumvirn C. Iulius Caesar (Octavianus) mit Aphrodisias (39 v. Chr.; vgl. Errington, StVA 4 Nr. 812) gingen Vereinbarungen (wohl in der Form von magistratischen *decreta*) des Imperators Caesar mit dem Lykischen Bund im Jahr 48 v. Chr. bzw. des Triumvirn Octavian mit Aphrodisias im Jahr 40/39 v. Chr. voraus, die durch einen Beschluss des Senates und Volkes von Rom und erst in Rom in die rechtliche Form eines *foedus* überführt wurden.

In der Ordnung des frühen Prinzipats wurde die bis dahin geübte politische Praxis um einen neuen Apekt zunächst nur erweitert.¹⁵² Der Prinzeps konnte, wie der erste Paragraph der *Lex de imperio Vespasiani* in der Rückschau dokumentiert, seit der Zeit des Augustus nach eigenem Belieben *foedera* mit den Gemeinwesen der Außenwelt schließen: [...] *foedusve cum quibus volet facere liceat, ita uti licuit divi Aug. Ti. Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico.*¹⁵³ Dieses Privileg des Prinzeps beendete zunächst nicht die traditionellen Rechte der stadtrömischen Obermagistrate zu Vertragsschlüssen, wie das Beispiel des *foedus* zwischen Rom und Mytilene illustriert, das auf Wunsch des Augustus unter Vorsitz des Konsuls M. Iunius Silanus vom Senat und ohne eine direkte Beteiligung des römischen Volkes im Jahr 25 v. Chr. beschlossen wurde und also mit der Billigung der Amtsführung des M. Iunius Silanus durch das römische Volk auch dauerhafte Gültigkeit für das römische Gemeinwesen erhielt.¹⁵⁴ Die Vertragsschlüsse des Prinzeps dagegen erhielten, wenn er sie ohne den Besitz eines öffentlichen Amtes vornahm, nun (sehr

¹⁵² Zu den außenpolitischen Privilegien des Augustus, die einerseits ihr Vorbild in den großen Imperien der ausgehenden Republik hatten und andererseits auch in den außenpolitischen Privilegien des Diktators C. Iulius Caesar, vgl. Zack, Studien 143-159. Die Prinzipatsordnung schaffte die traditionellen Regeln nicht ab und übertrug dem Prinzeps auch nicht die „Souveränität“, sondern dessen außenpolitischen Handlungen bedurften weiterhin einer nun sehr formalisierten und mittelbaren Bestätigung durch die Organe des römischen Gemeinwesens (Eid der stadtrömischen Magistrate auf die *acta* des Prinzeps).

¹⁵³ ILS 244 = Ehrenberg-Jones, Documents (2. Aufl.) Nr. 364.

¹⁵⁴ Ehrenberg-Jones, Documents (2. Aufl.) Nr. 307 = IG 12,2 Nr. 35: Augustus beauftragte 25 v. Chr. seinen Amtskollegen M. Silanus brieflich (Augustus war zu dieser Zeit in Spanien und empfing dort z.B. auch eine Gesandtschaft aus Tralleis) mit dem Vertragsschluss mit Mytilene, falls der Senat dem Vertrag zustimme. Nach dem Senatsbeschluss erfolgte der Vertragsschluss mit Mytilene. Weitere Beispiele der außenpolitischen Handlungen des Prinzeps Augustus: Sueton Aug. 21 (Augustus nimmt Skythen und Inder in seine *amicitia* und die des römischen Volkes auf); Augustus R.G. 26 (germanische Stämme bitten Augustus um seine *amicitia* und die des römischen Volkes).

vermittelt) ihre dauerhafte Verbindlichkeit für das römische Gemeinwesen, indem die stadtrömischen Magistrate und der Senat einen Eid auf die *acta* des Prinzepts leisteten.¹⁵⁵

Zwischenfazit: In der ersten Hälfte des 1. Jh. v. Chr. – der genaue Zeitpunkt und die Etappen der Entwicklung sind wegen der lückenhaften Überlieferungslage nicht genau zu bestimmen – stirbt die alte politische Praxis Roms ab, nach der die Magistrate im Felde vor Ort Vereinbarungen mit fremden Gemeinwesen in der Form des beeideten *foedus* festhalten konnten und dieses im Nachhinein vom Senat und Volk Roms gebilligt wurde. Stattdessen treffen die Magistrate vor Ort nun etwaige Vereinbarungen mit fremden Gemeinwesen in der Regel nur noch in der Form anderer magistratischer Handlungen (*decreta, amicitia et societas, pactum, sponsio, deditio*), deren dauerhafte Gültigkeit für Rom im Nachhinein vom Senat und Volk bestätigt wurde. Diese magistratischen Handlungen wurden in manchen Fällen am Ende in die Form eines in Rom

¹⁵⁵ Dies geschah durch den seit 29 v. Chr. begegnenden Eid der Magistrate und/oder des Senates auf die *acta* des Prinzepts (vgl. z.B. Mommsen, Staatsrecht 1 (3. Aufl.) 621f.; 2 (3. Aufl.) 909f.; Herrmann, Kaisereid 107f.). Unmittelbares Vorbild dieser nachträglichen Bestätigung der auch außenpolitischen Maßnahmen des Prinzepts war der von Caesar noch zu seinen Lebzeiten eingeführte Eid der neuangetretenen Magistrate auf seine *acta* (Appian b. civ. 2,106 [442]; vgl. Mommsen, Staatsrecht 1 [3. Aufl.] 621f.; Herrmann, Kaisereid 73 mit A. 67. 107f.). Nach 44 v. Chr. erreichten die Triumvirn die Bestätigung aller *acta Caesaris* (auch solcher *acta*, die auszuführen Caesar lediglich geplant hatte), zu denen auch außenpolitische Maßnahmen gehörten (D.C. 47,18,3; vgl. Cicero Phil. 5,4,11: Antonius vergibt Königsthronen und Immunitäten und beruft sich dabei auf die *acta Caesaris*; vgl. Cicero Phil. 1,10,23f.). Die Triumvirn, wohl auch der Senat und die Magistrate beschworen diese *acta Caesaris* (vgl. Mommsen, Staatsrecht 1 [3. Aufl.] 621f.). Damit begann eine Verfassungspraxis, die noch in der Zeit des Cassius Dio ausgeübt wurde. Die *acta* der ehemaligen Prinzipes, die nicht geächtet worden waren, und des gegenwärtigen Prinzepts wurden im 2./3. Jh. n. Chr. regelmäßig am Beginn des Jahres von den Magistraten und dem Senat durch Eid in ihrer Gültigkeit festgestellt (D.C. 47,18,3). Ob der jährliche Eid auf die *acta* des lebenden Prinzepts bereits in der Zeit des frühen Prinzipats so institutionalisiert war wie in der Zeit des Cassius Dio, erscheint als fraglich. D.C. 51,20,1 (29 v. Chr. Bestätigung der *acta* Octavians am Beginn des Amtsjahres [vgl. Herrmann, Kaisereid 107]. Wer an dieser Handlung beteiligt war, bleibt unklar); D.C. 53,28,1 (24 v. Chr. Senat bestätigt eidlich *acta* des Augustus am Beginn des Amtsjahres); Tac. ann. 1,72 (14 n. Chr. Tiberius lehnt den vom Senat beantragten Eid auf seine *acta* ab [vgl. Sueton Tib. 26 und Herrmann, Kaisereid 108f.]). Aus der Sicht des republikanischen Staatsrechtes sind diese Eide eine Erweiterung und Fortentwicklung des republikanischen Amtseides der Magistrate am Beginn der Amtszeit (vgl. Mommsen, Staatsrecht 1 (3. Aufl.) 620ff.). Indem die Magistrate am Beginn ihrer Amtszeit den Eid auf die gültigen *leges* leisteten, bestätigten sie gleichzeitig die Gültigkeit z.B. der außenpolitischen Maßnahmen ihrer Vorgänger. In der Zeit des Prinzipats wurden die *acta* des Prinzepts, ohne dass sie vom Senat oder dem Volk bestätigt werden mussten, also durch ihre Aufnahme in den Amtseid zugleich in ihrer Verbindlichkeit für das römische Gemeinwesen insgesamt festgestellt.

beeideten *foedus* überführt, dessen Beeidung und Urkundenausfertigung nun aber in der Regel nach dem *senatus consultum* und dem (direkten oder indirekten) *iussus populi* zum Vertrag in Rom erfolgt. Diese im politischen Alltag Roms für die Zeitgenossen spätestens in der Mitte des 1. Jh. v. Chr. unmittelbar erfahrbare politische Praxis Roms führte dazu, dass man (Cicero, Sallust, Livius) im Gegensatz zur Praxis Roms im 3. und 2. Jh. v. Chr. nun der Meinung sein konnte, ein *foedus* Roms mit einem fremden Gemeinwesen könne nur nach einem bereits erfolgten *senatus consultum* und *iussus populi* zum Vertrag förmlich beeidet werden. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung bewertete man (Cicero, Sallust, Livius), wie das Beispiel der Besprechung der *Pax Caudina* durch Livius veranschaulicht, in anachronistischer Weise auch die Konflikte der ferneren Vergangenheit um den Abschluss und die „Billigung“ oder „Bewilligung“ der *foedera* durch das römische Volk. In der rechtlichen Ordnung des frühen Prinzipats wurde bei formeller Beibehaltung der üblichen republikanischen Praxis dem Prinzeps das Privileg verliehen, auch ohne die Inhaberschaft eines regulären Amtes *foedera* abzuschließen. Dabei wurden der rechtlichen Form nach die entsprechenden (Amts-)Handlungen des Prinzeps – durchaus dem rechtlichen Grundgedanken der republikanischen Praxis folgend – nun durch den Eid der stadtrömischen Magistrate und des Senates auf die *acta* des Prinzeps (= beschworener *iussus populi*) auch für das Gemeinwesen Rom dauerhaft verbindlich. Denn auch diese Amtshandlung der stadtrömischen Magistrate erhielt am Ende die Billigung des Volkes, indem das römische Volk weiterhin am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Magistrate deren Amtshandlungen insgesamt billigte.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und die Etappen der „verfassungsrechtlichen“ Entwicklung der Beteiligung des *populus Romanus* beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt

Es können in der zeremoniellen Praxis Roms während des 4. bis 2. Jh. v. Chr. zwei Typen des *foedus* unterschieden werden. Erstens gab es das *foedus* des *pater patratus*, dessen Fluchformel das römische Gemeinwesen insgesamt und unmittelbar verpflichtete (Livius 1,24,4-9). Zweitens gab es das *foedus*, dessen Exsekration im Augenblick der Verbalhandlung nur die eidleistende Person verpflichtete (Polybios 3,25,6-9), das aber gleichwohl mit seinem Abschluss eine Verpflichtung des römischen Gemeinwesens bewirkte, weil es von einem offiziellen Repräsentanten des römischen Gemeinwesens (Obermagistrat) gerade in dieser Eigenschaft abgeschlossen wurde. Die prekäre Verpflichtung Roms, die durch ein solches *foedus* entstand, konnte prinzipiell von Seiten Roms unter Beteiligung der *fetiales* durch die *deditio* des Eidleistenden bzw. Eidverantwortlichen gelöst werden. Vor der Möglichkeit der Auslieferung an den Vertrags-

partner konnte, wie das Beispiel des Vertrags des C. Lutatius Catulus bereits für die politische Praxis des 3. Jh. v. Chr. zeigt, sich der eidverantwortliche römische Magistrat bewahren, indem er im Vertragstext die Billigung des *foedus* durch das Volk zur Bedingung für die dauerhafte Gültigkeit des geleisteten Eides machte. Ein solcher Vorbehalt in Hinsicht auf die Verbindlichkeit der vom Magistrat *ad hoc* in der *provincia* vorgenommenen rechtlichen Handlungen Roms gegenüber fremden Gemeinwesen scheint in den Rechtsdokumenten der außerhalb Roms agierenden Magistrate noch in der politischen Praxis des 2. Jh. v. Chr. üblich gewesen zu sein; und zwar nicht nur im Kontext des Abschlusses von *foedera* oder Verträgen in einer anderen Rechtsform.¹⁵⁶

Der Zweiteilung des förmlichen *foedus* entspricht es, dass in der politischen Praxis Roms während des 3. bis 2. Jh. v. Chr. die Eidleistung zu einem *foedus* vom römischen Volk mit dem Mittel des *iussus populus* entweder „bewilligt“ (= angeordnet) und/oder „gebilligt“ (= bestätigt) werden konnte, was aus der Sicht der Linguistik in der Sache auch den üblichen Bedeutungsaspekten des Wortes *iubere* entspricht. Der *iussus populi* zum *foedus* konnte entweder die Form einer „Billigung“ der erfolgten Eidleistung im Kontext eines *foedus*-Abschlusses haben, womit der bereits geleistete Eid erst mit dem *iussus populi* für das römische Volk dauerhaft verbindlich wurde, oder aber der *iussus populi* konnte die Form einer „Bewilligung“ der Ausführung der Eidleistung haben, womit der Eid bereits im Augenblick seiner Ausführung für das römische Volk dauerhaft bindend war. Die Varianten des *iussus populi* waren in der politischen Praxis Roms nicht starr voneinander geschieden, sondern konnten während des 3. bis 2. Jh. v. Chr. im Kontext eines Vertragsschlusses je nach den aktuellen innen- und außenpolitischen Notwendigkeiten im Verlauf des jeweiligen Verfahrensablaufs, der zum endgültigen Vertrag führte, auch miteinander kombiniert werden.

Die Erwirkung eines *iussus populi* zu einer magistratischen Handlung (zu denen auch der Abschluss von *foedera* gehörte) in einem eigenen auf die spezielle magistratische Handlung bezogenen Beschlussverfahren des Volkes war in der politischen Praxis Roms des 3. bis 2. Jh. v. Chr. eine Ausnahme vom üblichen Verfahrensablauf. Bei diesem wurde die Billigung der Mehrzahl der Handlungen der Promagistrate und der stadtrömischen Magistrate in der Regel *en bloc* vom römischen Volk am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Magistrate nachträglich eingeholt. Bezieht man diesen Sachverhalt in die Überlegungen mit ein, dann trifft in der Tat die Rechtsanschauung der Publizistik des 2. und

¹⁵⁶ Vgl. das Dekret des L. Aemilius Paullus ILS Nr. 15 (ELRH U1), in dem der Magistrat vor Ort in seiner Provinz eine regionale Angelegenheit ohne einen Vertrag regelt und diese Anordnungen mit dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat und das Volk von Rom versieht.

1. Jh. v. Chr. zu, *foedera* erhielten für römische Gemeinwesen seit jeher dauerhafte Verbindlichkeit nur, wenn sie durch das römische Volk zumindest gebilligt worden seien. Dieses Prinzip galt nicht, wie man bisher in der Forschung annahm, in dem Sinne, dass mit jedem *foedus* ein eigenes Beschlussverfahren des Volkes verbunden sein musste, weshalb sich bei der Deutung der Quellendokumentation unüberwindliche interpretatorische Schwierigkeiten bei der plausiblen Auflösung ihrer Inkongruenzen ergaben. Erfolgte kein eigenes Beschlussverfahren des Volkes über ein *foedus*, dann erfolgte die Billigung des römischen Volkes doch zumindest am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Obermagistrate, bei dem abschließend die Verbindlichkeit der von den Magistraten verantworteten Handlungen (zu dem der Abschluss von *foedera* gehören konnte) festgestellt wurde. Auch die promagistratischen *acta* (zu denen während des 3. und 2. Jh. v. Chr. auch immer *foedera* gehören konnten) erhielten in der Regel indirekt so ihre Bestätigung durch das Volk. Denn die *acta* der Promagistrate erhielten üblicherweise in einer von stadtrömischen Obermagistraten geleiteten Senatssitzung ihre politische Bestätigung, was auf der Grundlage der *senatus consulta* durch die stadtrömischen Magistrate mit Amtshandlungen (insbesondere die Hinterlegung der entsprechenden Dokumente im *aerarium*) für das römische Gemeinwesen nachfolgend auch zu gültigem Recht wurde. Gerade auch diese Amtshandlungen wurden aber in ihrer Gültigkeit am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Magistrate durch die traditionelle Billigung des römischen Volkes bestätigt; in der logischen Konsequenz also auch die auf *foedera* sich beziehenden *acta* der Promagistrate. Denn diese waren ja auf der Grundlage der Entscheidung des Senates gerade durch Amtshandlungen der stadtrömischen Magistrate in ihrer Gültigkeit bestätigt worden.

In der ersten Hälfte des 1. Jh. v. Chr. – der genaue Zeitpunkt und die Etappen der Entwicklung sind wegen der lückenhaften Überlieferungslage nicht genau zu bestimmen – stirbt die alte politische Praxis Roms ab, nach der die Magistrate im Felde vor Ort Vereinbarungen mit fremden Gemeinwesen in der Form des beeideten *foedus* festhalten konnten und diese im Nachhinein von Senat und Volk Roms gebilligt wurden. Stattdessen treffen die Magistrate vor Ort nun etwaige Vereinbarungen mit fremden Gemeinwesen in der Regel nur noch in der Form anderer magistratischer Handlungen (*decreta, amicitia et societas, pactum, sponsio, deditio*), deren dauerhafte Gültigkeit für Rom im Nachhinein von Senat und Volk Roms bestätigt wurde. Diese magistratischen Handlungen wurden in manchen Fällen am Ende in die Form eines in Rom beeideten *foedus* überführt, dessen Beeidung und Urkundenausfertigung nun aber in der Regel nach dem *senatus consultum* und dem *iussus populi* zum Vertrag in Rom erfolgte. Diese im politischen Alltag Roms für die Zeitgenossen

spätestens in der Mitte des 1. Jh. v. Chr. unmittelbar erfahrbare politische Praxis Roms führte dazu, dass man (Cicero, Sallust, Livius), im Gegensatz zur Praxis Roms im 3. und 2. Jh. v. Chr., nun im politischen Diskurs oder auch in der historischen Erinnerung der Meinung sein konnte, ein *foedus* Roms mit einem fremden Gemeinwesen könne nur nach einem bereits erfolgten *senatus consultum* und *iussus populi* zum Vertrag förmlich beieidet werden. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung bewertete man in politischen Auseinandersetzungen, wie das Beispiel der *causa Albiana* des Cicero zeigt, und in der historischen Erinnerung, wie das Beispiel der Besprechung der *Pax Caudina* durch Livius veranschaulicht, in anachronistischer und in Hinsicht auf die potentiell gegebenen Möglichkeiten des regulären Verfahrens unzutreffender Weise die Konflikte der Gegenwart oder der fernerer Vergangenheit um den Abschluss und die „Billigung“ oder „Bewilligung“ der *foedera* durch das römische Volk.

Es lassen sich demnach drei Phasen der „verfassungsgeschichtlichen“ Entwicklung Roms in Hinsicht auf die Beteiligung des Volkes am Abschluss von Außenverträgen Roms unterscheiden: In der **ersten Phase** (6. bis 4. Jh. v. Chr.) bestand die Beteiligung des Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt allein darin, dass das Volk allen Handlungen, die von den stadtrömischen Obermagistraten während ihrer Amtszeit verantwortet worden waren, am Ende von deren Amtszeit eine Billigung erteilte; also auch den *foedera* und den anderen Varianten des Vertrags Roms mit der Außenwelt (*pactum*, *amicitia*, *amicitia et societas* und *deditio*). Damit erhielten damals die magistratischen Handlungen, zu denen auch die Vertragsabschlüsse gehörten, regelmäßig ihre dauerhafte Gültigkeit für das römische Gemeinwesen insgesamt. Diese Verfassungswirklichkeit bildet sich in den historiographischen Quellen in der Art ab, dass bis zur Mitte des 4. Jh. v. Chr. die Beteiligung des Volkes beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt überhaupt nicht geschildert wird, weil diese Art der Beteiligung des Volkes von den antiken Autoren als der Leserschaft bekannt vorausgesetzt wurde, und weiterhin, weil sie ohne eine schildernswerte politische Brisanz war, was allein die antiken Autoren zu einer Schilderung hätte veranlassen können. Eine **zweite Phase** der „verfassungsrechtlichen“ Entwicklung begann in der zweiten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. und hielt bis zum 1. Jh. v. Chr. an. Nunmehr wurde das bisherige Verfahren dahingehend erweitert, dass das Volk unter dem Vorsitz der Volkstribunen im *concilium plebis* ausnahmsweise auch bei politisch bedeutsamen und im Senat umstrittenen Verträgen Roms mit der Außenwelt in einem gesonderten und eigenen Beschlussverfahren abstimmte.¹⁵⁷ Der Gegenstand der Abstimmung war entweder

¹⁵⁷ Liste auf der Grundlage der StVA (Band 2-4) der Verträge Roms mit der Außenwelt, für die ein *iussus populi* direkt in der Quellendokumentation überliefert wird: Mit einem * werden die Fälle versehen, bei denen die Beschlussfassung des Volkes über den jeweiligen Ver-

die Bewilligung (= Anordnung) oder die Billigung (= Bestätigung) der magistratischen Handlung, die mit dem Vertragsabschluss verbunden war. Die politische Praxis des 4. bis 1. Jh. v. Chr. hatte also das charakteristische Merkmal, dass verfassungsrechtlich unterschiedlich alte Verfahrensmöglichkeiten beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt nebeneinander existierten und sie je nach den innen- und außenpolitischen Gegebenheiten von den Organen des römischen Gemeinwesens angewendet werden konnten. In der rechtlichen Ordnung des frühen Prinzipats wurde bei formeller Beibehaltung der üblichen republikanischen Praxis in einer **dritten Phase** der Entwicklung dem Prinzip als Privileg, auch ohne die Inhaberschaft eines regulären Amtes, generell das Recht zum Abschluss von *foedera* verliehen, wobei der rechtlichen Form nach die entsprechenden (Amts-)Handlungen des Prinzipats – durchaus dem rechtlichen Grundgedanken der republikanischen Praxis folgend – nun durch den Eid der stadtrömischen Obermagistrate und des Senates auf die *acta* des Prinzipats (= beschworener *iussus populi*) für das Gemeinwesen Rom dauerhaft verbindlich wurden.

Die oben vorgetragene Deutung der Quellendokumentation hat eine Bedeutung auch im Zusammenhang mit der von Fergus Millar im Jahr 1984 angestoßenen Diskussion über den demokratischen Charakter der politischen Ordnung der römischen Republik (Millar, F., *The political character of the classical Roman republic, 200-151 B.C.*, JRS 74, 1984, 1-19), was hier nur grob angerissen werden soll.¹⁵⁸ Denn vergegenwärtigt man sich die Ergebnisse des 9. Teil der „Forschungen“, dann wird man nicht mehr ohne sachliche Differenzierung argumentieren können, dass das römische Volk ein regelmäßiges Mitbestimmungs-

trag nachweislich mit einem innerrömischen Konflikt über den Abschluss bzw. die Bestätigung des Vertrags verbunden war bzw. bei denen die Entscheidung über den Vertrag im Senat nachweislich umstritten war. Fett werden solche Verträge gedruckt, denen nachweislich eine hohe „außenpolitische“ Bedeutung zukam: In StVA 2 die Nummer: 316*. In StVA 3 die Nummern: 478* (?). 479. 493*. 543*. 548*. In StVA 4 die Nummern: 617*. 623 (?). 626. 631. 654 (?). 716 (?). 718 (?). 799. 808 (?). 809. 812. Die Mehrzahl der vom römischen Volk in einem eigenen Beschlussverfahren bestätigten Verträge hatten also eine besondere politische Bedeutung und bei einigen Fällen ging der Beschlussfassung sogar ein inner-römischer Konflikt (innerhalb der Nobilität) über den Abschluss des Vertrags voraus.

¹⁵⁸ Aktuelle Überblicke über die Inhalte und Etappen der Diskussion (dort auch die ältere Literatur): (2012) F. Hurllet, *Démocratie à Rome? Quelle démocratie? En relisant Millar (et Hölkeskamp)*, in: S. Benoist (Hg.), *Rome, a city and its empire in perspective. The impact of the Roman world through Fergus Millar's research. Rome, une cité impériale en jeu. L'impact du monde romain selon Fergus Millar* (Leiden) 19-43. (2010) K.-J. Hölkeskamp, *Reconstructing the Roman Republic. An ancient political culture and modern research* (Princeton, NJ) 76-97. (2009) W.J. Tatum, *Roman democracy?*, in: R.K. Balot (Hg.), *A companion to Greek and Roman political thought* (Oxford/Malden, MA) 214-227. (2006) M. Jehne, *Methods, models, and historiography*, in: N. Rosenstein/R.R. Morstein-Marx (Hgg.), *A companion to the Roman Republic* (Malden, MA/Oxford) 3-28. insbes. 14-23.

recht bei Vertragsschlüssen Roms mit der Außenwelt gehabt habe, dem auch regelmäßig eine „politische Qualität“ zugekommen wäre. Tatsächlich hatte das Volk formal eine „Kompetenz-Kompetenz“ (d.h. war Träger der Souveränität Roms) auch in Hinsicht auf die Vertragsbeziehungen Roms;¹⁵⁹ aber diese war ohne (!) ein Initiativrecht und sie konkretisierte sich in der politischen Praxis Roms in der Regel nur in einer meist unpolitischen Konsenshandlung am Ende der Amtszeit der stadtrömischen Obermagistrate und gewann nur in seltenen Einzelfällen eine „politische Qualität“, indem einzelne Beschlussverfahren des *concilium plebis* über Vertragsschlüsse Roms mit der Außenwelt nur dann (von der politischen Elite) herbeigeführt wurden, wenn es innerhalb des Senates bzw. innerhalb der politischen Elite Roms zu (zumeist innenpolitisch motivierten) Konflikten über den jeweiligen Vertragsschluss kam. Aus der Sicht der Verfassungstypologie wird man die einschlägige Praxis während der römischen Republik zwar durchaus als „demokratisch“ bezeichnen können, aber auf der Ebene der politischen Qualifizierung der „verfassungsrechtlichen“ Systematik wird man allenfalls von einer Variante der elitengesteuerten Demokratie sprechen können, der es ihrem Wesen nach nicht um die Beteiligung des Volkes an politischen Entscheidungen an sich ging, sondern um die Einholung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses über die ausschließlich von der politischen Elite bestimmten Außenpolitik Roms, d.h. konkret um die in der Regel ritualisierte Bestätigung der Elitenherrschaft selbst durch das römische Volk; auch im Kontext von Vertragsschlüssen Roms mit der Außenwelt.

¹⁵⁹ Die „Kompetenz-Kompetenz“ ist im Staatsrecht das Recht, Zuständigkeiten zu ändern bzw. zuzuweisen – sie liegt beim Träger der Souveränität; vgl. C. Creifelds, Rechtswörterbuch, hg. K. Weber (19. Auflage München 2007) 681 s.v. Kompetenzkompetenz. Zum Problem der Kompetenz-Kompetenz beim Abschluss zwischenstaatlicher Verträge in der heutigen italienischen und der deutschen Lehre vgl. die Dissertation von Ingo Feustel, Die Kompetenz-Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge in der italienischen Lehre. Eine rechtsdogmatische Untersuchung. Zugleich ein Beitrag zur Kritik der deutschen Lehre (Berlin 1977), in der auch ein kurzer historischer Überblick über die Diskussion des Problems seit dem Zeitalter des Absolutismus gegeben wird. Die antike Vorgeschichte der rechtlichen Problematik (des Livius Erörterung der *foedus*-Qualität der *Pax Caudina*) wird von Feustel nicht behandelt.

Literaturverzeichnis:

- Baltrusch, E., Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike (München 2008).
- Bengtson, H./Werner, R., Die Staatsverträge des Altertums. Bd. 2. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. (München 1975²) = **Werner, StVA 2**.
- Bleckmann, B., Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik (Berlin 2002).
- Bleicken, J., Coniuratio. Schwurszenen auf Münzen und Gemmen der Römischen Republik, JNG 13, 1963, 51-70.
- Bleicken, J., *Lex Publica*. Gesetz und Recht in der römischen Republik (Berlin/New York 1975).
- Braunert, H., Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im spätrepublikanischen Rom. Eine Interpretation zu Ciceros Rede für Balbus, AU 9,1, 1966, 51-73.
- Briscoe, J., A commentary on Livy 31-45, Bd. 1-4 (Oxford 1973-2012).
- Crawford M.H., u.a. (Hgg.), Roman statutes, Bd. 1-2 (London 1997) = **Crawford, Statutes**.
- Dessau, H. (Hgg.), *Inscriptiones Latinae Selectae* 1-3 (2. Aufl. Berlin 1955) = **ILS**.
- Díaz Fernández, A., *Dum populus senatusque Romanus uellet?* La capacidad de decisión de los mandos provinciales en el marco de la política romana (227-49 a. C.), in: G. Bravo/R. González Salinero (Hgg.), Poder central y poder local. Dos realidades paralelas en la órbita política romana (Madrid/Salamanca 2015) 135-151.
- Díaz Ariño, B., Epigrafía Latina Republicana de Hispania (Barcelona 2008) = **ELRH**.
- Dittenberger, W., *Orientis Graecae Inscriptiones Selectae* (Leipzig 1903-1905, ND Hildesheim 1970) = **OGIS**.
- Dittenberger, W., *Sylloge Inscriptionum Graecarum* Bd. 1-4 (3. Aufl. Leipzig 1915-1924, ND Hildesheim 1960) = **Sylloge (3. Aufl.)**.
- Dreyer, B., Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III. (205 bis 188 v. Chr.) (Frankfurt a. Main 2007).
- Ebel, C., *Dum populus senatusque Romanus vellet*, Historia 40, 1991, 439-448.
- Eckstein, A.M., Senate and general, individual decision-making and Roman foreign relations (Berkeley 1987).
- Eckstein, A.M., Rome enters the Greek East. From anarchy to hierarchy in the Hellenistic Mediterranean 230-170 B.C. (Oxford 2008 ND 2012).
- Ehrenberg, V./Jones, A.H.M., Documents illustrating the reigns of Augustus and Tiberius (Oxford 1976²).
- Elster, M., Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar (Darmstadt 2003).
- Errington, R.M., Die Staatsverträge des Altertums. Bd. 4. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 200 bis 30 v. Chr. (im Druck, erscheint voraussichtlich 2018 im Verlag C.H. Beck) = **Errington StVA 4**.
- Famerie, É., Le traité d'alliance Romano-Cnidien de 45 av. J.-C., in: Cahiers Glotz 20, 2009, 265-280.

- Ferrary, J.-L., La législation romaine dans les livres 21 à 45 de Tite-Live, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis*. Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag (Stuttgart 2003) 107-142.
- Frezza, P., Le forme federative e la struttura dei rapporti internazionali nell'antico diritto romano, *SDHI* 5, 1939, 161-201.
- Ferrary, J.-L., La législation romaine dans les livres 21 à 45 de Tite-Live, in: Th. Hantos (Hg.), *Laurea internationalis*: Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag (Stuttgart 2003) 107-142.
- Ferrenbach, V., *Die amici populi Romani* republikanischer Zeit (Straßburg 1895).
- Gerhold, M., Rom und Karthago zwischen Krieg und Frieden (Frankfurt a. Main u.a. 2002).
- Gerhold, M., *DUM POPULUS SENATUSQUE ROMANUS VELLE*, in: F. Beutler (Hg.), „Eine ganz normale Inschrift“ ... und ähnliches zum Geburtstag von Ekkehard Weber: Festschrift zum 30. April 2005 (Wien 2005) 55-62.
- Graeber, A., *Auctoritas patrum*. Formen und Wege der Senats Herrschaft zwischen Politik und Tradition (Berlin/Heidelberg/New York 2001).
- Gruen, E.S., *The Hellenistic world and the coming of Rome* 1-2 (Berkeley/Los Angeles/London 1984 ND 1986).
- Hackl, U., Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas (Kallmünz 1982).
- Herrmann, P., *Der römische Kaisereid*. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung (Göttingen 1997).
- Heuss, A., *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit* (Leipzig 1933 ND Aalen 1968).
- Heuss, A., Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, *Klio* 27, 1934, 14-33. 218-257.
- Horn, H., *Foederati*. Untersuchungen zur Geschichte ihrer Rechtsstellung im Zeitalter der römischen Republik und des frühen Principats (Frankfurt a. Main 1930).
- Hübner, E., Ein Decret des L. Aemilius Paulus, *Hermes* 3, 1871, 243-260.
- Karlowa, O., *Römische Rechtsgeschichte* 1 (Leipzig 1885).
- Kunkel, W./Wittmann, R., *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur (München 1995).
- Laffi, U., Le concezioni giuspublicistiche romane sulle competenze del senato e dei comizi e le dinamiche dei processi decisionale nel campo della politica esterna (III-I Sec. a.C.), *Athenaeum* 104, 2016, 418-445.
- Lange, L., *Römische Alterthümer* 1 (3. Aufl. Berlin 1876) 2 (3. Aufl. Berlin 1879) 3 (2. Aufl. Berlin 1876).
- The Latin Library (www.thelatinlibrary.com).
- Latte, K., *Römische Religionsgeschichte* (München 1960 ND 1992)
- LEPOR = *Leges Populi Romani* = URL: <http://www.cn-telma.fr/lepor/>
- Lintott, A., *The constitution of the Roman Republic* (Oxford 1999).
- Lintott, A., *Imperium Romanum*. Politics and administration (London 1993).
- v. Lübtow, U., *Das Römische Volk*. Sein Staat und sein Recht (Frankfurt a. Main 1955).

- DeMartino, F., *Storia della costituzione romana* 2 (Neapel 1973²).
- Mitchell, St., The treaty between Rome and Lykia of 46 BC (MS 2070), in: R. Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen I. Papyrologica Florentina XXXV* (Florenz 2005) 161-259.
- Mommsen, Th., Bemerkungen zum Decret des Paulus, *Hermes* 3, 1871, 261-267.
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht* 1-2 (3. Aufl. Leipzig 1887) 3 (Leipzig 1887/1888).
- Nissen, H., Der Caudinische Frieden, *RhM* 25, 1870, 1-65.
- Nörr, D., Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara (München 1989).
- Nörr, D., *Die Fides im römischen Völkerrecht* (Heidelberg 1991).
- Oakley, S.P., *A commentary on Livy books VI-X*, Bd. 1-4 (Oxford 1997-2005).
- Ogilvie, R.M., *A commentary on Livy books 1-5* (Oxford 1965).
- Pucci Ben Zeev, M., *Jewish rights in the Roman world. The Greek and Roman documents quoted by Josephus Flavius* (Tübingen 1998).
- Reid, J.S., Human sacrifices at Rome and other notes on Roman religion, *JRS* 2, 1912, 34-52.
- Rich, J.W., Treaties, allies and the Roman conquest of Italy, in: P. De Souza/J. France (Hgg.), *War and Peace in Ancient and Medieval History* (Cambridge 2008) 51-75.
- Rotondi, G., *Leges publicae populi Romani* (Mailand 1912).
- Rubino, J., *Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Teil 1: Über den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik. Erster Band* (Kassel 1839).
- Rüpke, J., *Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom* (Stuttgart 1990).
- Salvadore, M. (Hg.), *M. Terenti Varronis fragmenta omnia quae extant. Bd. 2: De vita populi Romani libri IV* (Hildesheim u.a 2004) = **Varro, de vita populi Romani (Salvadore)**.
- Schleussner, B., *Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsbeamte* (München 1978).
- Schmitt, H.H., *Staatsverträge des Altertums* 3 (München 1969) = **Schmitt, StVA 3**.
- Schuler, Chr., Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos, in: ders. (Hg.), *Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz. Akten des Int. Kolloquiums München 24.-26. Februar 2005* (Wien 2007) 51-79.
- Schwarte, K.-H., Naevius, Ennius und der Beginn des Ersten Punischen Krieges, *Historia* 21, 1972, 206-223.
- Sherwin-White, A.N., *Roman foreign policy in the East 168 B.C. to A.D.* (Oklahoma 1984).
- Siber, H., *Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung* (Lahr 1952).
- Sherk, R., *Roman documents from the Greek East* (Baltimore 1968).
- Simon, H., *Roms Kriege in Spanien 154-133 v. Chr.* (Frankfurt a. Main 1962).
- Täubler, E., *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches. Bd. 1: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse* (Leipzig 1913 ND Rom 1964).
- Täubler, E., *Der römische Staat* (Leipzig/ Berlin 1935; Erstveröffentlichung: Stuttgart 1985).
- Walbank, F.W., *A historical commentary on Polybios* 1-3 (Oxford 1957-1979).
- Walter, F., *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* 1-2 (3. Aufl. 1860/1861).

- Weissenborn, W./Müller, H.J. (Hgg./Komment.), T. Livi ab urbe condita libri Bd. 4 Buch 21-23 (9. Aufl. Berlin 1900), Bd. 5 Buch 24-26 (5. Aufl. Berlin 1895/1911), Bd. 6 Buch 27-30 (4. Aufl. Berlin 1899-1910), Bd. 7 Buch 31-34 (3. Aufl. Berlin 1883), Bd. 8 Buch 35-38 (3. Aufl. Berlin 1906/1907), Bd. 9 Buch 39-42 (3. Aufl. Berlin 1909), Bd. 10 Buch 43-45 T. Livi Periochae et fragmenta. Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV Prodigorum liber (2. Aufl. Berlin 1880/1881).
- Wieacker, F., Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde. Frühzeit und Republik (München 1988).
- Wissowa, G., Religion und Kultus der Römer (Leipzig 1912² ND München 1971).
- Zack, A. Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluß, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats (Göttingen 2001).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius: Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5, GFA 14, 2011, 47-119 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,014,2011,a,06.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. II. Teil: Fragen an Varro *de lingua Latina* 5,33: die augurale Ordnung des Raumes, GFA 15, 2012, 61-128 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,015,2012,a,02.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. III. Teil: Der personenrechtliche Status der *amici, socii* und *amici et socii* und die *formula amicorum* und *formula sociorum*, GFA 16, 2013, 63-103 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,016,2013,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IV. Teil: Der Unterschied zwischen den *civitates foederatae* und den *civitates liberae*. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus, GFA 17, 2014, 131-180 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. V. Teil: Das *Ius Italicum* und die kaiserzeitliche Befreiung des provinziellen Grundbesitzes von der Besteuerung: Eine Kritik der Deutung von Friedrich Carl von Savigny, GFA 17, 2014, 247-308 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,10.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VI. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Erster Abschnitt: die Begrifflichkeit und die aus ihr zu erschließende Systematik der rechtlichen Formen, GFA 18, 2015, 27-83 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,03.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juris-

tische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Zweiter Abschnitt: die „Urkundenhandlung“ der Dokumente, GFA 18, 2015, 115-178 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,07.pdf>).

Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VIII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Zweck der intergesellschaftlichen *deditio* und die Bedeutung der *fides* im Zusammenhang mit der *deditio*, GFA 18, 2015, 89-163 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,019,2016,a,06.pdf>).

Ziegler, K.-H., Das Völkerrecht der Römischen Republik, ANRW 1,2 (Berlin u.a. 1972) 68-114.

Dr. Andreas Zack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Geschichtswissenschaft
Historisches Seminar III
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com